

Entwurf eines Gesetzes

zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Es folgt eine 4-spaltige Synopse

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentarischen Verfahren
--------------------------------------	---------------	-------------------------------	---

Spalte 1 Stamm-/Ausgangsgesetz in der jeweils aktuellen Fassung

Spalte 2 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften

Spalte 3 Änderungsbitten aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 10. Februar 2017

Spalte 4 Änderungen im parlamentarischen Verfahren im Vergleich zum Gesetzentwurf [**Änderungswünsche Koalition** / **Änderungsvorschläge BReg insbesondere auf Basis der Gegenäußerung**]

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1	Artikel 1
Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG)	Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG)	Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen <i>und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes</i> (Maßstäbengesetz - MaßstG)	Gesetz über verfassungskonkretisierende allgemeine Maßstäbe für die Verteilung des Umsatzsteueraufkommens, für den Finanzausgleich unter den Ländern Finanzkraftausgleich sowie für die Gewährung von Bundesergänzungszuweisungen (Maßstäbengesetz - MaßstG)
Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1	Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen	Allgemeine Bestimmungen
§ 1	§ 1	§ 1	§ 1
Grundsätze der Maßstabsbildung	Grundsätze der Maßstabsbildung	Grundsätze der Maßstabsbildung	Grundsätze der Maßstabsbildung
(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuer-Verteilung) nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Vergabe von Ergänzungsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer (horizontale Umsatzsteuer-Verteilung) nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes, für die Voraussetzungen und die Höhe der Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten (Länderfinanz-ausgleich) nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 des	(1) Dieses Gesetz benennt Maßstäbe für die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer (vertikale Umsatzsteuer-Verteilung) nach Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes, für die Vergabe von Ergänzungsanteilen der Länder an der Umsatzsteuer (horizontale Umsatzsteuer-Verteilung) nach Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 zweiter Halbsatz des Grundgesetzes Festsetzung der Anteile der einzelnen Länder an dem den Ländern insgesamt zustehenden Anteil an der Umsatzsteuer und für die den Finanzkraftausgleich (horizontale	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Grundgesetzes sowie für die Gewäh- rung von Bundesergänzungszuweisun- gen nach Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes.	Umsatzsteuerverteilung) Vorausset- zungen und die Höhe der Aus- gleichsansprüche und Ausgleichs- verbindlichkeiten (Länderfinanz- ausgleich) nach Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 und 2 Sätze Satz 1 bis 4 des Grundgesetzes sowie für die Gewährung von Bundes- ergänzungszuweisungen nach Arti- kel 107 Absatz 2 Satz 35 und 6 des Grundgesetzes.		
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2
Bindungswirkung der Maßstäbe	Bindungswirkung der Maßstäbe	Bindungswirkung der Maßstäbe	Bindungswirkung der Maßstäbe
(1) Das Finanzausgleichsgesetz dient der Ableitung der konkreten jährlichen Zuteilungs- und Ausgleichsfolgen im Regelungsbereich des § 1 Abs. 1.	(1) Das Finanzausgleichsgesetz dient der Ableitung der konkreten jährlichen Zuteilungs- und Ausgleichs folgen im Regelungsbereich des § 1 Abs. 1.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Das Finanzausgleichsgesetz hat den finanzwirtschaftlichen Verhältni- sen Rechnung zu tragen. Möglichkei- ten der Anpassung an finanzwirtschaft- liche Veränderungen sind sicherzustellen.	(2) Das Finanzausgleichsgesetz hat den finanzwirtschaftlichen Verhältni- sen Rechnung zu tragen. Möglichkei- ten der Anpassung an finanzwirtschaft- liche Veränderungen sind sicherzustellen.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die Regelungen müssen den Erfor- dernissen der Normenklarheit und Normenverständlichkeit genügen.	(3) Die Regelungen müssen den Er- fordernissen der Normenklarheit und Normenverständlichkeit genü- gen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2	Abschnitt 2
Vertikale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)	Vertikale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)	Vertikale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)	Vertikale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 1 GG)
§ 4	§ 4	§ 4	§ 4
Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Vertikale Umsatzsteuerverteilung	Vertikale Umsatzsteuerverteilung
(1) Die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird auf der Grundlage des Deckungsquotenprinzips festgesetzt.	(1) Die vertikale Umsatzsteuerverteilung zwischen Bund und Ländern wird auf der Grundlage des Deckungsquotenprinzips festgesetzt.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen.	(2) Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Bei der Abstimmung der Deckungsbedürfnisse von Bund und Ländern sowie der Gestaltung der öffentlichen Haushalte ist über die Bestimmungen des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes hinaus sicherzustellen, dass durch eine gemeinsame Ausgabenlinie die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden.	(3) Bei der Abstimmung der Deckungsbedürfnisse von Bund und Ländern sowie der Gestaltung der öffentlichen Haushalte ist über die Bestimmungen des Artikels 106 Abs. 3 Satz 4 und 5 des Grundgesetzes hinaus sicherzustellen, dass durch eine gemeinsame Ausgabenlinie die Bestimmungen des Maastricht-Vertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes zur Begrenzung des gesamtstaatlichen Defizits umgesetzt werden.	- unverändert -	- unverändert -
Abschnitt 3	Abschnitt 3	Abschnitt 3	Abschnitt 3

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Abs. 1 Satz 4 GG)	Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG und Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 bis 4 GG)	Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG und Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 bis 4 GG)	Horizontale Umsatzsteuerverteilung (Artikel 107 Absatz 1 Satz 4 GG und Artikel 107 Absatz 2 Satz 1 und 2 bis 4 GG)
§ 5	§ 5	§ 5	§ 5
Ergänzungsanteile	Ergänzungsanteile	Ergänzungsanteile	Ergänzungsanteile
(1) Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbsteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen. Zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche Steuersätze entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen.	(1) Aus dem Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer sollen in Höhe von bis zu einem Viertel Ergänzungsanteile den Ländern gewährt werden, deren Einnahmen je Einwohner aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund den Durchschnitt aller Länder unterschreiten; bei der Grunderwerbsteuer ist anstelle der Einnahmen die Steuerkraft anzusetzen. Zur Bestimmung der Steuerkraft der Grunderwerbsteuer sind die Einnahmen um die durch länderunterschiedliche Steuersätze entstehenden Einnahmeunterschiede zu bereinigen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Vergabe von Ergänzungsanteilen dient der Verminderung besonders großer Unterschiede der Einnahmen im Sinne von Absatz 1.	(2) Die Vergabe von Ergänzungsanteilen dient der Verminderung besonders großer Unterschiede der Einnahmen im Sinne von Absatz 1.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentarischen Verfahren
Abschnitt 4	Abschnitt 4	Abschnitt 4	Abschnitt 4
Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)	Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)	Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)	Länderfinanzausgleich (Artikel 107 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG)
§ 6	§ 65	§ 65	§ 65
Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten	Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung	Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung	Ausgleichsansprüche und Ausgleichsverbindlichkeiten Grundsätze für die horizontale Umsatzsteuerverteilung
- neu -	(1) Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer ist grundsätzlich so auf die Länder zu verteilen, dass auf jeden Einwohner der gleiche Anteil entfällt.	- unverändert -	- unverändert -
Der Finanzausgleich unter den Ländern dient der Annäherung ihrer Finanzkraft. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Es bestehen Ausgleichsansprüche der Länder mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichsberechtigte Länder) und Ausgleichsverbindlichkeiten der Länder mit überdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichspflichtige Länder).	(2) Abweichend hiervon ist durch einen angemessenen Ausgleich Der der Finanzkraftausgleich im Rahmen der horizontalen Umsatzsteuerverteilung unter den Ländern sicherzustellen, dass dient der Annäherung ihrer unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse in den Ländern einander angenähert werden. Dabei sind die Eigenstaatlichkeit der Länder einerseits und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft andererseits zu berücksichtigen. Es bestehen Ausgleichsansprüche der Länder mit unterdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichsberechtigte Länder) stehen Anteile am Länderanteil am	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Umsatzsteueraufkommen zu, die ihre jeweiligen Einwohneranteile übersteigen. und Ausgleichsverbindlichkeiten der werden Zuschläge gewährt, die ihre Finanzkraft erhöhen; von Ländern mit überdurchschnittlicher Finanzkraft (ausgleichspflichtige Länder) stehen Anteile am Länderanteil am Umsatzsteueraufkommen zu, die unterhalb ihrer jeweiligen Einwohneranteile liegen werden Abschläge erhoben, die ihre Finanzkraft verringern.</p>		
§ 7	§ 76	§ 76	§ 76
Finanzkraft	Finanzkraft	Finanzkraft	Finanzkraft
<p>(1) Die Finanzkraft bemisst sich nach den ausgleichserheblichen Einnahmen. Grundsätzlich sind alle Einnahmen von Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu berücksichtigen. Nicht ausgleichserheblich sind solche Einnahmen, deren Volumen unerheblich ist, die in allen Ländern verhältnismäßig je Einwohner gleich anfallen, die als Entgelte oder entgeltähnliche Abgaben lediglich Leistungen des Landes oder seiner Gemeinden und Gemeindeverbände ausgleichen oder bei denen der Aufwand für die Ermittlung der auszugleichenden Einnahmen zur möglichen Ausgleichswirkung außer Verhältnis steht.</p>	<p>(1) Die Finanzkraft bemisst sich nach den ausgleichserheblichen Einnahmen. Grundsätzlich sind alle Einnahmen von Ländern und Gemeinden sowie Gemeindeverbänden zu berücksichtigen. Nicht ausgleichserheblich sind solche Einnahmen, deren Volumen unerheblich ist, die in allen Ländern verhältnismäßig je Einwohner gleich anfallen, die als Entgelte oder entgeltähnliche Abgaben lediglich Leistungen des Landes oder seiner Gemeinden und Gemeindeverbände ausgleichen oder bei denen der Aufwand für die Ermittlung der auszugleichenden Einnahmen zur möglichen Ausgleichswirkung außer Verhältnis steht.</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Die ausgleichserheblichen Einnahmen nach Absatz 1 sind vorbehaltlich § 8 Abs. 4 in voller Höhe zu berücksichtigen.	(2) Die ausgleichserheblichen Einnahmen nach Absatz 1 sind vorbehaltlich § 8-7 Absatz 4 und 5 in voller Höhe zu berücksichtigen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 8	§ 87	§ 87	§ 87
Vergleichbarkeit der Finanzkraft und Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs	Vergleichbarkeit der Finanzkraft, und Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe	Vergleichbarkeit der Finanzkraft, und Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe	Vergleichbarkeit der Finanzkraft, und Berücksichtigung des kommunalen Finanzbedarfs, Einwohnergewichtung und Förderabgabe
(1) Um die Finanzkraft der Länder vergleichbar zu machen, ist als abstraktes Bedarfskriterium die jeweilige Einwohnerzahl eines Landes zugrunde zu legen. Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist zu modifizieren, wenn strukturelle Eigenarten der Länder und ihrer Gemeinden abstrakte Mehrbedarfe begründen. Im Ansatz der abstrakten Mehrbedarfe findet auch der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände Berücksichtigung.	(1) Um die Finanzkraft der Länder vergleichbar zu machen, ist als abstraktes Bedarfskriterium die jeweilige Einwohnerzahl eines Landes zugrunde zu legen. Die Einwohnerzahl nach Satz 1 ist für Zwecke eines angemessenen Ausgleichs zu modifizieren, wenn strukturelle Eigenarten der Länder und ihrer Gemeinden abstrakte Mehrbedarfe begründen. Im Ansatz der abstrakten Mehrbedarfe findet auch der Finanzbedarf der Gemeinden und Gemeindeverbände Berücksichtigung.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Berücksichtigung eines abstrakten Mehrbedarfs eines Landes und seiner Gemeinden und Gemeindeverbände setzt die Einbeziehung vergleichbarer abstrakter Mehrbedarfe anderer Länder und deren Gemeinden und Gemeindeverbände voraus. Die Höhe eines abstrakten Mehrbedarfs ist anhand objektiver Indikatoren zu bestimmen.	(2) Die Berücksichtigung eines abstrakten Mehrbedarfs eines Landes und seiner Gemeinden und Gemeindeverbände setzt die Einbeziehung vergleichbarer abstrakter Mehrbedarfe anderer Länder und deren Gemeinden und Gemeindeverbände voraus. Die Höhe eines abstrakten Mehrbedarfs ist anhand objektiver Indikatoren zu bestimmen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(3) Um die Finanzkraft der Stadtstaaten einerseits und die der Flächenländer andererseits vergleichen zu können, ist den abstrakten Mehrbedarfen der Stadtstaaten durch eine Modifizierung der Einwohnerzahl Rechnung zu tragen. Ferner kann die Berücksichtigung abstrakter Mehrbedarfe besonders dünn besiedelter Flächenländer notwendig werden.	(3) Um die Finanzkraft der Stadtstaaten einerseits und die der Flächenländer andererseits vergleichen zu können, ist den abstrakten Mehrbedarfen der Stadtstaaten durch eine Modifizierung der Einwohnerzahl Rechnung zu tragen.; Ferner ferner kann die Berücksichtigung abstrakter Mehrbedarfe besonders dünn besiedelter Flächenländer notwendig werden (Einwohnergewichtung).	- unverändert -	- unverändert -
(4) Sofern eine umfassende Abbildung des kommunalen Finanzbedarfs nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht möglich ist, muss dem insoweit nicht berücksichtigten abstrakten Mehrbedarf durch einen Abschlag von den nach § 7 ausgleichserheblichen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden.	(4) Sofern eine umfassende Abbildung des kommunalen Finanzbedarfs nach Maßgabe der vorstehenden Absätze nicht möglich ist, muss dem insoweit nicht berücksichtigten abstrakten Mehrbedarf durch einen Abschlag von den nach § 7 6 ausgleichserheblichen Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände Rechnung getragen werden.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(5) Die Einnahmen aus der bergrechtlichen Förderabgabe werden lediglich anteilig berücksichtigt.	- unverändert -	- unverändert -
§ 9	§ 98	§ 98	§ 98
Ausgleichshöhe	Ausgleichshöhe	Ausgleichshöhe	Ausgleichshöhe
Der angemessene Ausgleich erfordert eine den ländereigenen Aufgaben entsprechende hinreichende Annäherung der Finanzkraft der Länder. Diese ist erreicht, wenn die Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft	Der angemessene Ausgleich erfordert eine den ländereigenen Aufgaben entsprechende hinreichende Annäherung der Finanzkraft der Länder. Diese ist erreicht, wenn die Eigenstaatlichkeit der Länder und ihre Einbindung in die bundesstaatliche Solidargemeinschaft	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
zugleich berücksichtigt sind. Auszuschließen sind sowohl eine entscheidende Schwächung der Leistungsfähigkeit der ausgleichspflichtigen Länder als auch eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder. Der Länderfinanzausgleich darf weder die Finanzkraftabstände zwischen einzelnen Ländern aufheben, noch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen.	zugleich berücksichtigt sind. Auszuschließen sind sowohl eine entscheidende Schwächung der Leistungsfähigkeit der ausgleichspflichtigen Länder als auch eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder. Der Länderfinanzausgleich Finanzkraftausgleich darf weder die Finanzkraftabstände zwischen einzelnen Ländern aufheben, noch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen und ist nicht durch die Verteilung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5 Absatz 1 begrenzt.		
Abschnitt 5	Abschnitt 5 4	Abschnitt 5 4	Abschnitt 5 4
Bundesergänzungszuweisungen (Artikel 107 Abs. 2 Satz 3 GG)	Bundesergänzungszuweisungen (Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 5 und 6 GG)	Bundesergänzungszuweisungen (nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG)	Bundesergänzungszuweisungen (Artikel 107 Absatz 2 Satz 3 5 und 6 GG)
§ 10	§ 10 109	§ 10 109	§ 10 109
Funktion der Bundesergänzungszuweisungen	Funktion der Bundesergänzungszuweisungen	Funktion der Bundesergänzungszuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG	Funktion der Bundesergänzungszuweisungen
(1) Bundesergänzungszuweisungen dienen dem ergänzenden Ausgleich im Anschluss an den Länderfinanzausgleich. Die Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen setzt eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes voraus. Leistungsschwach sind grund-	(1) Bundesergänzungszuweisungen dienen dem ergänzenden Ausgleich im Anschluss an den Länderfinanzausgleich Finanzkraftausgleich . Die Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen setzt eine Leistungsschwäche des Empfängerlandes voraus. Leistungsschwach sind grundsätzlich nur	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
sätzlich nur ausgleichsberechtigte Länder. Die Leistungsschwäche ist anhand des Verhältnisses von Finanzaufkommen und Ausgabenlasten zu bestimmen.	ausgleichsberechtigte Länder, denen im Rahmen des Finanzkraftausgleichs Zuschläge gewährt werden. Die Leistungsschwäche ist anhand des Verhältnisses von Finanzaufkommen und Ausgabenlasten zu bestimmen.		
(2) Der Bund kann die Finanzkraft leistungsschwacher Länder allgemein anheben (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) und Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen).	(2) Der Bund kann die Finanzkraft leistungsschwacher Länder allgemein anheben (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) und Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen). Er kann zudem die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Art. 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes).	(2) Der Bund kann die Finanzkraft leistungsschwacher Länder allgemein anheben (allgemeine Bundesergänzungszuweisungen) und Sonderlasten leistungsschwacher Länder mitfinanzieren (Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen). Er kann zudem die Finanzkraft solcher leistungsschwacher Länder erhöhen, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solcher leistungsschwacher Länder, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten (Zuweisungen nach Art. 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes).	- unverändert -
- neu -	- neu -	<i>(2a) Er kann zudem solchen leistungsschwachen Ländern Zuweisungen gewähren, deren Gemeinden (Gemeindeverbände) eine besonders geringe Steuerkraft aufweisen sowie außerdem solchen leistungsschwachen Ländern, deren Anteile an den Fördermitteln nach Artikel 91b des Grundgesetzes ihre Einwohneranteile unterschreiten</i>	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>(Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes).</i>	
(3) Bundesergänzungszuweisungen stellen eine nachrangige und ergänzende Korrektur des Finanzausgleichs unter den Ländern dar. Dem ist bei der Bemessung des Gesamtumfangs der Bundesergänzungszuweisungen Rechnung zu tragen. Dieser darf daher im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Finanzausgleichs unter den Ländern nicht beträchtlich sein. Abweichungen von Satz 3 sind aus besonderen Gründen und vorübergehend zulässig.	(3) Bundesergänzungszuweisungen stellen eine nachrangige und ergänzende Korrektur des Finanz kraft ausgleichs unter den Ländern dar. Dem ist bei der Bemessung des Gesamtumfangs der Bundesergänzungszuweisungen Rechnung zu tragen. Dieser darf daher im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Finanz kraft ausgleichs unter den Ländern nicht beträchtlich sein. Abweichungen von Satz 3 sind aus besonderen Gründen und vorübergehend zulässig.	- unverändert -	- unverändert -
§ 11	§ 11 10	§ 11 10	§ 11 10
Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen	Allgemeine Bundesergänzungszuweisungen
(1) Bei der Gewährung von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bestimmt sich die Leistungsschwäche eines Landes danach, ob dessen Finanzkraft im Anschluss an den Länderfinanzausgleich nach dem bundesstaatlichen Prinzip des solidarischen Einstehens füreinander noch unangemessen im Verhältnis zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft ist. Die Finanzkraft eines Landes ist unangemessen im Sinne des Satzes 1, wenn sie erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt.	(1) Bei der Gewährung von allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen bestimmt sich die Leistungsschwäche eines Landes danach, ob dessen Finanzkraft im Anschluss an den Länderfinanzausgleich Finanzkraftausgleich nach dem bundesstaatlichen Prinzip des solidarischen Einstehens füreinander noch unangemessen im Verhältnis zur länderdurchschnittlichen Finanzkraft ist. Die Finanzkraft eines Landes ist unangemessen im Sinne des Satzes 1, wenn sie erkennbar unterhalb der länderdurchschnittlichen Finanzkraft liegt.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen ist auszuschießen. § 9 Satz 4 gilt entsprechend.	(2) Eine Nivellierung der Finanzkraft der Länder durch allgemeine Bundesergänzungszuweisungen ist auszuschießen. § 9-8 Satz 4 gilt entsprechend.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 11	§ 11	§ 11
- neu -	Zuweisungen nach Art. 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes	Zuweisungen nach Art. 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes	Zuweisungen nach Art. 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes
- neu -	(1) Eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche kann Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist.	(1) Eine am Länderdurchschnitt je Einwohner gemessene kommunale Steuerkraftschwäche kann Bundesergänzungszuweisungen Zuweisungen des Bundes begründen, sofern diese Steuerkraftschwäche besonders ausgeprägt ist.	- unverändert -
- neu -	(2) Eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes kann Bundesergänzungszuweisungen begründen.	(2) Eine im Vergleich zum Einwohneranteil unterdurchschnittliche Teilhabe von Ländern an Nettozuflüssen aus der Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes kann Bundesergänzungszuweisungen Zuweisungen des Bundes begründen.	- unverändert -
- neu -	(3) Die Gewährung von Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes darf die Finanzkraftabstände zwischen den einzelnen Ländern aufheben und auch zu einer Verkehrung der Finanzkraftreihenfolge unter den Ländern führen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 12	§ 12	§ 12	§ 12

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen	Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen
(1) Die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen setzt voraus, dass die Sonderlasten benannt und begründet werden. Nur aus besonderen Gründen können Sonderlasten berücksichtigt werden. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen nicht dazu, aktuelle Vorhaben zu finanzieren oder finanziellen Schwächen abzuhelpfen, die eine unmittelbare und voraussehbare Folge von politischen Entscheidungen eines Landes bilden. Auch kurzfristige Finanzschwächen können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht rechtfertigen. Die benannten und begründeten Sonderlasten müssen bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen.	(1) Die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen setzt voraus, dass die Sonderlasten benannt und begründet werden. Nur aus besonderen Gründen können Sonderlasten berücksichtigt werden. Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dienen nicht dazu, aktuelle Vorhaben zu finanzieren oder finanziellen Schwächen abzuhelpfen, die eine unmittelbare und voraussehbare Folge von politischen Entscheidungen eines Landes bilden. Auch kurzfristige Finanzschwächen können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen nicht rechtfertigen. Die benannten und begründeten Sonderlasten müssen bei allen Ländern berücksichtigt werden, bei denen sie vorliegen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Ausnahmsweise kann die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dazu führen, dass die Finanzkraft des Empfängerlandes die länderdurchschnittliche Finanzkraft übersteigt.	(2) Ausnahmsweise kann die Gewährung von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen dazu führen, dass die Finanzkraft des Empfängerlandes die länderdurchschnittliche Finanzkraft übersteigt.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist zu befristen. Auch sollen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Regelfall degressiv ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen für die	(3) Die Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen ist zu befristen. Auch sollen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen im Regelfall degressiv ausgestaltet werden. Die Voraussetzungen für die	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.	Vergabe von Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen sind in angemessenem Zeitabstand zu überprüfen.		
(4) Soweit Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als ein Instrument zur Sanierung des Haushaltes eines Landes aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage in Betracht kommen, setzt ihre Gewährung angesichts der nur in Ausnahmefällen gegebenen Hilfeleistungspflicht der bundesstaatlichen Gemeinschaft zusätzlich voraus, dass das betreffende Land ausreichende Eigenanstrengungen unternommen hat, um eine drohende Haushaltsnotlage abzuwenden oder sich aus ihr zu befreien. Es dürfen keine ausgabenseitigen Sonderbedarfe als Ursache für eine Haushaltsnotsituation geltend gemacht werden, die bereits im Wege anderer Hilfen abgegolten worden sind. Hilfen zur Haushaltssanierung sind mit strengen Auflagen und einem verbindlichen Sanierungsprogramm zu verknüpfen.	(4) Soweit Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen als ein Instrument zur Sanierung des Haushaltes eines Landes aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage in Betracht kommen, setzt ihre Gewährung angesichts der nur in Ausnahmefällen gegebenen Hilfeleistungspflicht der bundesstaatlichen Gemeinschaft zusätzlich voraus, dass das betreffende Land ausreichende Eigenanstrengungen unternommen hat, um eine drohende Haushaltsnotlage abzuwenden oder sich aus ihr zu befreien. Es dürfen keine ausgabenseitigen Sonderbedarfe als Ursache für eine Haushaltsnotsituation geltend gemacht werden, die bereits im Wege anderer Hilfen abgegolten worden sind. Hilfen zur Haushaltssanierung sind mit strengen Auflagen und einem verbindlichen Sanierungsprogramm zu verknüpfen.	- unverändert -	- unverändert -
(5) Die besondere Situation der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Herstellung der Deutschen Einheit begründet Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler	(5) Die besondere Situation der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen nach der Herstellung der Deutschen Einheit begründet Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zur Deckung von Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
kommunaler Finanzkraft. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines solchen Nachholbedarfs und die Regelung seiner Finanzierung ist das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1.	und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung eines solchen Nachholbedarfs und die Regelung seiner Finanzierung ist das Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes im Sinne von § 2 Abs. 1.		
(6) Kosten politischer Führung können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern ein Land im Hinblick auf seine Einwohnerzahl mit solchen Kosten überproportional belastet ist. Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen begründen. Absatz 3 Satz 1 gilt nicht.	(65) Kosten politischer Führung können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen begründen, sofern ein Land im Hinblick auf seine Einwohnerzahl mit solchen Kosten überproportional belastet ist. Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und daraus entstehende überproportionale Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige können Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen begründen. Absatz 3 Satz 1 gilt nicht.	- unverändert -	- unverändert -
Abschnitt 6	Abschnitt 6	Abschnitt 6	Abschnitt 6
Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen	Schlussbestimmungen
§ 13	§ 13	§ 13	§ 13
Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung	Übergangsbestimmung
Bis zum Inkrafttreten eines Finanzausgleichsgesetzes, das den Anforderungen der vorstehenden Vorschriften genügt, ist das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August	Bis zum Inkrafttreten eines Finanzausgleichsgesetzes, das den Anforderungen der vorstehenden Vorschriften genügt, ist das Finanzausgleichsgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074), weiter	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
2001(BGBI. I S. 2074), weiter anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2004.	anzuwenden, längstens bis zum 31. Dezember 2004.		
§ 14	§ 14	§ 14	§ 14
Inkrafttreten	Inkrafttreten	Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	- unverändert -	- unverändert -
§ 15	§ 15	§ 15	§ 15
Geltungsdauer	Geltungsdauer	Geltungsdauer	Geltungsdauer
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.	- unverändert -	- unverändert -
Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz	Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz	Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz	Artikel 2 Finanzausgleichsgesetz
Erster Abschnitt Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern	Erster Abschnitt Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern	Erster Abschnitt Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern	Erster Abschnitt Steuerverteilung zwischen Bund und Ländern sowie unter den Ländern
§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer	§ 1 Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer
Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 2007 vorab 3,89 vom Hundert, 2008 4,42 vom Hundert und ab 2009 4,45 vom Hundert des Umsatzsteueraufkommens zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird in dem Jahr ihres Wirksamwerdens der Vmhundertatz in	[vollständige Streichung des bisherigen § 1 und Neufassung wie folgt:] (1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt: 2020 Bund 52,80864227	(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt: 2020 Bund 52,80864227 52,79376904	(1) Das Aufkommen der Umsatzsteuer wird auf Bund, Länder und Gemeinden nach folgenden Prozentsätzen aufgeteilt: ab 2020 Bund 52,80864227

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Vom Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 1998 vorab 3,64 vom Hundert, 1999 bis 2006 5,63 vom Hundert sowie vom verbleibenden Aufkommen 2007 5,15 vom Hundert und ab 2008 5,05 vom Hundert als Ausgleich für die Belastungen aufgrund eines zusätzlichen Bundeszuschusses an die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten zu; bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der Vomhundertsatz in entsprechendem Umfang verringert oder erhöht. Vom verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen den Gemeinden ab 1998 2,2 vom Hundert zu, zuzüglich eines Betrages von jährlich 500 Millionen Euro in den Jahren 2015 und 2016, 1 500 Millionen Euro im Jahr 2017, 2 760 Millionen Euro im Jahr 2018 und 2 400 Millionen ab dem Jahr 2019; dieser Betrag ist zur Kompensation einer Minderung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch im Folgejahr dieser Minderung ausschließlich zu Lasten des Bundes anzupassen. Vom danach verbleibenden Aufkommen der Umsatzsteuer stehen dem Bund 50,5 vom Hundert zuzüglich des in Satz 5 genannten Betrages und den Ländern</p>	<p>Länder 45,19541378 Gemeinden 1,99594395</p>	<p>Länder 45,19541378 45,19541378 Gemeinden 1,99594395</p>	<p>Länder 45,19541378 Gemeinden 1,99594395</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>49,5 vom Hundert abzüglich des in Satz 5 genannten Betrages zu. Der in Satz 4 genannte Betrag beläuft sich</p> <p>in den Jahren 2005 und 2006 auf 2 322 712 000 Euro, in den Jahren 2007 und 2008 auf 2 262 712 000 Euro, im Jahr 2009 auf 1 727 712 000 Euro, im Jahr 2010 auf 1 372 712 000 Euro, im Jahr 2011 auf 1 912 712 000 Euro, im Jahr 2012 auf 1 007 212 000 Euro, im Jahr 2013 auf 947 462 000 Euro, im Jahr 2014 auf 1 115 212 000 Euro, im Jahr 2015 auf minus 1 173 788 000 Euro, im Jahr 2016 auf minus 7 365 216 248 Euro, im Jahr 2017 auf minus 4 336 788 000 Euro, im Jahr 2018 auf minus 4 903 568 000 Euro, ab dem Jahr 2019 auf minus 1 752 488 000 Euro.</p> <p>In den Umsatzsteueranteilen der Länder ist jeweils ein Anteil von 5,5 Vomhunderten zugunsten der Länder zum Ausgleich ihrer zusätzlichen Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs enthalten. Dieser Anteil wird ab 1998 auf der Grundlage der Geschäftsstatistik des Bundeszentralamtes für Steuern so an die Entwicklung der Leistungen nach den §§ 62 bis 78 des Einkommensteuergesetzes in</p>			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>der jeweils geltenden Fassung angepasst, dass diese zu 74 vom Hundert vom Bund und zu 26 vom Hundert von den Ländern getragen werden. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2000 verringert sich ab 1. Januar 2000 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,25 Vomhundertpunkte. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2000 um 0,25 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Belastungen aus dem Zweiten Gesetz zur Familienförderung vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2074) verringert sich ab 1. Januar 2002 der Anteil des Bundes nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte und erhöht sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab 1. Januar 2002 um weitere 0,65 Vomhundertpunkte erhöht. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2009 verändern sich die in Satz 5 genannten Beträge im Jahr 2009 um minus 794 000 000 Euro, im Jahr 2010 um minus 281 000 000 Euro und im Jahr 2011 um plus 152 000 000 Euro. Der in Satz 6 genannte Anteil wird im Jahr 2009 um einen Betrag von plus 794 000 000 Euro, im Jahr 2010 um einen Betrag von plus 281 000 000 Euro und</p>			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>im Jahr 2011 um einen Betrag von minus 152 000 000 Euro verändert. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,08 Vomhundertpunkte; ab dem Jahr 2008 erhöht sich der Anteil des Bundes nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte und verringert sich der Anteil der Länder nach Satz 4 um 0,1 Vomhundertpunkte. Zum Ausgleich der Steuersatzerhöhung ab dem 1. Januar 2007 wird der in Satz 6 genannte Anteil im Jahr 2007 um 0,08 Vomhundertpunkte und ab dem Jahr 2008 um 0,1 Vomhundertpunkte verringert. Zur Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach dem Konsolidierungshilfengesetz wird der in Satz 4 genannte Betrag im Jahr 2011 um 266 666 666 Euro und ab dem Jahr 2012 um 400 Millionen Euro erhöht. Entfällt der Anspruch eines oder mehrerer Länder auf Konsolidierungshilfen, ist der Betrag in Satz 16 nach Maßgabe der Regelung in § 3 des Konsolidierungshilfengesetzes entsprechend anzupassen. Zum Ausgleich der Kindergelderhöhung zum 1. Januar 2010 verringern sich die in Satz 5 genannten Beträge ab dem Jahr 2010 um 1 326 000 000 Euro. Der in Satz 6 genannte Anteil wird ab dem Jahr 2010</p>			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
um 1 326 000 000 Euro erhöht. Bei einer Steuersatzerhöhung oder Steuersatzsenkung wird im Jahr ihres Wirksamwerdens der in den Sätzen 8 bis 11 und 14 bis 15 genannte Vomhundertesatz in dem der Erhöhung oder Senkung entsprechenden Umfang verringert oder erhöht. Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge, die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses vereinnahmt oder erstattet werden.			
- neu -	<p>(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:</p> <p>2020 Bund minus 6 737 954 667 Euro Länder 4 337 954 667 Euro Gemeinden 2 400 000 000 Euro</p> <p>ab 2021 Bund minus 6 871 288 000 Euro Länder 4 471 288 000 Euro Gemeinden 2 400 000 000 Euro</p>	<p>(2) Die im Folgenden genannten Beträge verändern die Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden nach Absatz 1:</p> <p>2020 Bund minus 6 737 954 667 Euro Länder 4 337 954 667 Euro Gemeinden 2 400 000 000 Euro</p> <p>ab 2021 Bund minus 6 871 288 000 Euro Länder 4 471 288 000 Euro Gemeinden 2 400 000 000 Euro</p> <p><i>Ab dem Jahre 2034 wird der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag des Bundes wertmäßig um 202 Mio. Euro vermindert und der in Satz 1 genannte, ab 2021 geltende Betrag der Länder wertmäßig um 202 Mio. Euro heraufgesetzt.</i></p>	- unverändert -
- neu -	(3) Diese Aufteilung der Umsatzsteuer gilt jeweils für alle Beträge,	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	die während der Geltungsdauer des Beteiligungsverhältnisses verein- nahmt oder erstattet werden.		
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Die in Absatz 1 genannten Pro- zentsätze werden im Jahr 2019 an die im Monat November von der Bundes- regierung veröffentlichte Schätzung des Gesamtaufkommens aus der Um- satzsteuer wie folgt angepasst. Der Prozentsatz des Bundes wird um 0,56483691 erhöht und sodann um ei- nen Wert vermindert, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Um- satzsteuer für das Jahr 2020 ergibt. Der Prozentsatz der Länder wird um 0,56483691 vermindert und sodann um einen Wert erhöht, der sich aus dem prozentualen Anteil von 1,42 Mrd. Euro am Gesamtaufkommen der Um- satzsteuer für das Jahr 2020 ergibt.
§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern	§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern	§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern	§ 2 Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern
(1) Die Länder, deren Einnahmen aus der Einkommensteuer, der Körper- schaftsteuer, der Gewerbesteuerum- lage und aus den nach § 7 Absatz 1 er- mittelten Landessteuern je Einwohner unter denen der Ländergesamtheit lie- gen, erhalten Ergänzungsanteile aus dem Länderanteil an der Umsatzsteuer. Die Ergänzungsanteile eines Landes werden ermittelt durch Multiplikation	[vollständige Streichung des bisheri- gen § 2 und Neufassung wie folgt:] Der Länderanteil an der Umsatz- steuer wird vorbehaltlich des gemäß § 4 durchzuführenden Finanzkraft- ausgleichs nach dem Verhältnis ih- rer Einwohnerzahlen auf die Länder verteilt. Hierbei sind die Einwohner- zahlen zugrunde zu legen, die das	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>der Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner mit seiner Einwohnerzahl sowie einem der folgenden Faktoren F:</p> <p>1. $F = \frac{19}{20} * X - \frac{21}{4000} ,$</p> <p>wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner unter 97 vom Hundert der Ländergesamtheit liegen,</p> <p>2. $F = X * \left(\frac{35}{6} * X + \frac{3}{5} \right) ,$</p> <p>wenn die Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner mindestens 97 vom Hundert der Ländergesamtheit betragen;</p> <p>dabei ist für X jeweils 1 vermindert um das Verhältnis der Steuereinnahmen des Landes nach Satz 1 je Einwohner zu den Steuereinnahmen der Ländergesamtheit nach Satz 1 je Einwohner anzusetzen. Betragen die Ergänzungsanteile nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt mehr als ein Viertel des Länderanteils an der Umsatzsteuer, so sind die Ergänzungsanteile im Verhältnis der nach den Sätzen 1 und 2 ermittelten Beträge herabzusetzen.</p> <p>(2) Der verbleibende Länderanteil an der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilt.</p>	<p>Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat.</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Zweiter Abschnitt Finanzausgleich unter den Ländern	Zweiter Abschnitt Finanzausgleich unter den Ländern Angemessener Ausgleich der unter- schiedlichen Finanzkraft	Zweiter Abschnitt Finanzausgleich unter den Ländern Angemessener Ausgleich der unter- schiedlichen Finanzkraft	Zweiter Abschnitt Finanzausgleich unter den Ländern Angemessener Ausgleich der unter- schiedlichen Finanzkraft
§ 4 Ausgleichsleistungen	§ 4 Ausgleichsleistungen Finanzkraftausgleich	§ 4 Ausgleichsleistungen Finanzkraftausgleich	§ 4 Ausgleichsleistungen Finanzkraftausgleich
Zur Durchführung des Finanzaus- gleichs unter den Ländern werden aus Beiträgen der ausgleichspflichtigen Länder (Ausgleichsbeiträge) Zu- schüsse an die ausgleichsberechtigten Länder (Ausgleichszuweisungen) ge- leistet.	[vollständige Streichung des bisher- gen § 4 und Neufassung wie folgt:] Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzu- zurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer ge- mäß § 2 nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.	- unverändert	- unverändert -
§ 5 Ausgleichspflichtige und ausgleichs- berechtigte Länder	§ 5 Ausgleichspflichtige und ausgleichs- berechtigte Länder Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs	§ 5 Ausgleichspflichtige und ausgleichs- berechtigte Länder Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs	§ 5 Ausgleichspflichtige und ausgleichs- berechtigte Länder Abschläge und Zuschläge zum Zweck des Finanzkraftausgleichs
(1) Ausgleichspflichtig sind die Län- der, deren Finanzkraftmesszahl in dem Kalenderjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr) ihre Ausgleichsmesszahl übersteigt.	(1) Ausgleichspflichtig sind die Län- der, Abschläge werden von den Län- dern erhoben, deren Finanzkraftmess- zahl im in dem Kalenderjahr, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr) ihre Ausgleichs- messzahl übersteigt.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder, deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht.	(2) Ausgleichsberechtigt sind die Länder Zuschläge werden den Ländern gewährt , deren Finanzkraftmesszahl im Ausgleichsjahr ihre Ausgleichsmesszahl nicht erreicht.	- unverändert -	- unverändert -
§ 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe	§ 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe	§ 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe	§ 7 Einnahmen der Länder aus Steuern und Förderabgabe
(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen 1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer; 2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes; 3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer, der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuer-schutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe; 4. nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.	(1) Als Steuereinnahmen eines Landes gelten die ihm im Ausgleichsjahr zugeflossenen Einnahmen 1. aus seinem Anteil an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer; 2. aus seinem Anteil an der Gewerbesteuerumlage nach § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes; 3. aus der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Kraftfahrzeugsteuer , der Biersteuer, der Rennwett- und Lotteriesteuer sowie der Steuer für Sportwetten mit Ausnahme der Totalisatorsteuer, der Feuer-schutzsteuer und der Spielbankabgabe mit Ausnahme der Sonderabgabe und der Troncabgabe; 4. nach dem Gesetz zur Regelung der finanziellen Kompensation zugunsten der Länder infolge der Übertragung der Ertragshoheit der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Als Steuereinnahme eines Landes gilt ebenfalls seine Steuerkraftzahl der Grunderwerbsteuer im Ausgleichsjahr. Als Steuerkraftzahlen werden für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Grunderwerbsteuer im Verhältnis der dem Aufkommen zu Grunde liegenden länderweisen Steuerbemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer verteilt wird. Für Fälle der Pauschalbesteuerung nach § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes ist zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der Pauschalbetrag durch den Steuersatz zu dividieren, der zum Zeitpunkt des pauschaliert besteuerten Rechtsvorgangs gültig war. Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die nach § 2 für das Ausgleichsjahr festgestellten Anteile an der Umsatzsteuer.</p>	<p>Als Steuereinnahme eines Landes gilt ebenfalls seine Steuerkraftzahl der Grunderwerbsteuer im Ausgleichsjahr. Als Steuerkraftzahlen werden für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgekommene Grunderwerbsteuer im Verhältnis der dem Aufkommen zu Grunde liegenden länderweisen Steuerbemessungsgrundlagen der Grunderwerbsteuer verteilt wird. Für Fälle der Pauschalbesteuerung nach § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes ist zur Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage der Pauschalbetrag durch den Steuersatz zu dividieren, der zum Zeitpunkt des pauschaliert besteuerten Rechtsvorgangs gültig war. Als Steuereinnahmen eines Landes gelten ferner die sich nach § 2 entsprechend seinem Einwohneranteil für das Ausgleichsjahr festgestellten ergebenden Anteile an der Umsatzsteuer.</p>		
<p>(2) Den Steuereinnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.</p>	<p>(2) Den Steuereinnahmen der Länder nach Absatz 1 wird das Aufkommen werden 33 Prozent des Aufkommens aus der Förderabgabe nach § 31 des Bundesberggesetzes hinzugesetzt.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(3) Die Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in den Ländern gekürzt, in denen die Veränderungsrate der Steuereinnahmen nach Absatz 1</p>	<p>(3) Die Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden in den Ländern gekürzt, in denen die Veränderungsrate der Steuereinnahmen nach Absatz 1</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Satz 1 bis 4 je Einwohner im Ausgleichsjahr gegenüber dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt. Dabei sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt jeweils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt hat. Der Kürzungsbetrag wird auf 12 vom Hundert des Betrages festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Veränderungsrate der Steuereinnahmen eines Landes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 je Einwohner im Ausgleichsjahr, soweit sie die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt, vervielfacht wird mit den Steuereinnahmen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 je Einwohner des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres sowie mit der Einwohnerzahl des Ausgleichsjahres.</p>	<p>Satz 1 bis 4 je Einwohner im Ausgleichsjahr gegenüber dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt. Dabei sind die Einwohnerzahlen maßgebend, die das Statistische Bundesamt jeweils zum 30. Juni des Ausgleichsjahres und des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres festgestellt hat. Der Kürzungsbetrag wird auf 12 vom Hundert Prozent des Betrages festgesetzt, der sich ergibt, wenn die Veränderungsrate der Steuereinnahmen eines Landes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 je Einwohner im Ausgleichsjahr, soweit sie die entsprechende Veränderungsrate der Ländergesamtheit übersteigt, vervielfacht wird mit den Steuereinnahmen des Landes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 je Einwohner des dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahres sowie mit der Einwohnerzahl des Ausgleichsjahres.</p>		
<p>§ 8 Steuereinnahmen der Gemeinden</p>	<p>§ 8 Steuereinnahmen der Gemeinden</p>	<p>§ 8 Steuereinnahmen der Gemeinden</p>	<p>§ 8 Steuereinnahmen der Gemeinden</p>
<p>(1) In den Finanzkraftausgleich sind die nachfolgend genannten Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Maßgabe des Absatzes 3 einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr, 	<p>(1) In den Finanzkraftausgleich sind die nachfolgend genannten Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Maßgabe des Absatzes 3 einzubeziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer im Ausgleichsjahr, 	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer nach Absatz 2, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.</p> <p>Für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.</p>	<p>2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer nach Absatz 2, vermindert um die im Ausgleichsjahr geleistete Gewerbesteuerumlage.</p> <p>Für die von den Gemeinden geleistete Gewerbesteuerumlage sind die Feststellungen der Länder maßgebend.</p>		
<p>(2) Als Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgetretenen einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern in dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.</p>	<p>(2) Als Steuerkraftzahlen der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, der Grundsteuer von den Grundstücken und der Gewerbesteuer werden jeweils für die einzelnen Länder die Beträge angesetzt, die sich ergeben, wenn die im Bundesgebiet insgesamt im Ausgleichsjahr aufgetretenen einzelnen Realsteuern im Verhältnis der länderweisen Grundbeträge dieser Steuern in dem dem Ausgleichsjahr vorausgehenden Kalenderjahr verteilt werden. Dabei sind die Grundbeträge maßgebend, die das Statistische Bundesamt nach dem Ergebnis der Gemeindefinanzstatistik festgestellt hat.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(3) Die Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Absatz 1 werden je für sich auf 64 vom Hundert herabgesetzt.</p>	<p>(3) Die Steuereinnahmen der Gemeinden eines Landes nach Absatz 1 werden je für sich auf 64 vom Hundert 75 Prozent herabgesetzt.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>§ 9 Einwohnerzahl</p>	<p>§ 9 Einwohnerzahl</p>	<p>§ 9 Einwohnerzahl</p>	<p>§ 9 Einwohnerzahl</p>
<p>(1) Der Ausgleichsmesszahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das</p>	<p>(1) Der Ausgleichsmesszahl eines Landes wird die Einwohnerzahl (Wohnbevölkerung) zugrunde gelegt, die das</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.	Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Ausgleichsjahres festgestellt hat.		
(2) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.	(2) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Einnahmen der Länder nach § 7 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert Prozent und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert Prozent gewertet.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 105 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg mit 103 vom Hundert, die Einwohnerzahl des Landes Sachsen-Anhalt mit 102 vom Hundert und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert gewertet.	(3) Bei der Ermittlung der Messzahlen zum Ausgleich der Steuereinnahmen der Gemeinden nach § 8 werden die Einwohnerzahlen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg mit 135 vom Hundert Prozent , die Einwohnerzahl des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit 105 vom Hundert Prozent , die Einwohnerzahl des Landes Brandenburg mit 103 vom Hundert Prozent , die Einwohnerzahl des Landes Sachsen-Anhalt mit 102 vom Hundert Prozent und die Einwohnerzahlen der übrigen Länder mit 100 vom Hundert Prozent gewertet.	- unverändert -	- unverändert -
§ 10 Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge	§ 10 Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge Zu- und Abschläge	§ 10 Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge Zu- und Abschläge	§ 10 Bemessung der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge Zu- und Abschläge
(1) Die Ausgleichszuweisungen eines ausgleichsberechtigten Landes werden ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren <i>F</i> :	(1) Die Ausgleichszuweisungen eines ausgleichsberechtigten Landes werden ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren <i>F</i>:	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>1. $F = \frac{3}{4} * X - \frac{317}{20000}$, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>2. $F = X * \left(\frac{5}{26} * X + \frac{35}{52}\right) - \frac{2121}{260000}$, wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>3. $F = X * \left(\frac{13}{7} * X + \frac{11}{25}\right)$, wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt; dabei ist für X jeweils 1 vermindert um das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes anzusetzen.</p>	<p>1. $F = \frac{3}{4} * X - \frac{317}{20000}$, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>2. $F = X * \left(\frac{5}{26} * X + \frac{35}{52}\right) - \frac{2121}{260000}$, wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 80 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>3. $F = X * \left(\frac{13}{7} * X + \frac{11}{25}\right)$, wenn die Finanzkraftmesszahl eines Landes mindestens 93 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt; dabei ist für X jeweils 1 vermindert um das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes anzusetzen. Die Höhe des Zuschlags, der einem Land zu gewähren ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Ausgleichsmesszahl dieses Landes seine Finanzkraftmesszahl übersteigt.</p>		
<p>(2) Die Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes werden nach Maßgabe von Satz 2 ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren: 1. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 3,</p>	<p>(2) Die Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes werden nach Maßgabe von Satz 2 ermittelt durch Multiplikation seiner Ausgleichsmesszahl mit einem der folgenden Faktoren:</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>2. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 2, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>3. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;</p> <p>dabei ist für X jeweils das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes vermindert um 1 anzusetzen.</p> <p>Die nach Satz 1 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen angesetzt, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt.</p>	<p>1. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 3, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes unter 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>2. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 2, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 107 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt, aber unter 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl liegt,</p> <p>3. mit dem Faktor nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Finanzkraftmesszahl des Landes mindestens 120 vom Hundert seiner Ausgleichsmesszahl beträgt;</p> <p>dabei ist für X jeweils das Verhältnis von Finanzkraftmesszahl zu Ausgleichsmesszahl des Landes vermindert um 1 anzusetzen.</p> <p>Die nach Satz 1 ermittelten Beträge werden mit dem Vomhundertsatz zur Aufbringung der Ausgleichszuweisungen angesetzt, der erforderlich ist, damit die Summe der Ausgleichbeiträge mit der Summe der Ausgleichszuweisungen übereinstimmt. Die Höhe des Abschlags, der von einem Land zu erheben ist, beträgt 63 Prozent des Betrags, um den die Finanzkraftmesszahl dieses Landes seine Ausgleichsmesszahl übersteigt. Soweit die Höhe des Abschlags eines Landes seinen nach § 2 ermittelten Anteil übersteigt, ist der</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Unterschiedsbetrag von diesem Land aufzubringen.		
(3) Übersteigen die nach Absatz 2 ermittelten Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes 72,5 vom Hundert der Differenz zwischen seiner Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl, so ist der übersteigende Betrag jeweils hälftig von allen ausgleichspflichtigen und allen ausgleichsberechtigten Ländern zu übernehmen. Die ausgleichspflichtigen Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2, die ausgleichsberechtigten Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1.	(3) Übersteigen die nach Absatz 2 ermittelten Ausgleichsbeiträge eines ausgleichspflichtigen Landes 72,5 vom Hundert der Differenz zwischen seiner Finanzkraft- und Ausgleichsmesszahl, so ist der übersteigende Betrag jeweils hälftig von allen ausgleichspflichtigen und allen ausgleichsberechtigten Ländern zu übernehmen. Die ausgleichspflichtigen Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichsbeiträge nach Absatz 2, die ausgleichsberechtigten Länder erbringen ihren Anteil im Verhältnis ihrer Ausgleichszuweisungen nach Absatz 1.	- unverändert -	- unverändert -
Dritter Abschnitt Bundesergänzungszuweisungen	Dritter Abschnitt Bundesergänzungszuweisungen	Dritter Abschnitt Bundesergänzungszuweisungen <i>nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG</i>	Dritter Abschnitt Bundesergänzungszuweisungen
§ 11 Bundesergänzungszuweisungen	§ 11 Bundesergänzungszuweisungen	§ 11 Bundesergänzungszuweisungen <i>nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 5 GG und Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG</i>	§ 11 Bundesergänzungszuweisungen
(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen	(1) Der Bund gewährt aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Bundesergänzungszuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4.	Finanzbedarfs sowie zum Ausgleich von Sonderlasten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 6 .		
(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Leistungsschwach im Sinne von Satz 1 ist ein Land, dessen Summe aus Finanzkraftmesszahl und Ausgleichszuweisungen nach § 10 Fehlbeträge an 99,5 vom Hundert der Ausgleichsmesszahl des Ausgleichsjahres aufweist. Ein leistungsschwaches Land erhält 77,5 vom Hundert dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.	(2) Zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs erhalten leistungsschwache Länder allgemeine Bundesergänzungszuweisungen. Leistungsschwach im Sinne von Satz 1 ist ein Land, dessen Summe aus Finanzkraftmesszahl und Ausgleichszuweisungen Zuschlag nach § 10 Fehlbeträge an 99,5 vom Hundert 99,75 Prozent der Ausgleichsmesszahl des Ausgleichsjahres aufweist. Ein leistungsschwaches Land erhält 77,5 vom Hundert 80 Prozent dieser Fehlbeträge als allgemeine Bundesergänzungszuweisungen.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt in den Jahren 2005 bis 2019 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen: im Jahr 2005 10 532 613 000 Euro, im Jahr 2006 10 481 484 000 Euro, im Jahr 2007 10 379 225 000	(3) Zur Deckung von teilungsbedingten Sonderlasten aus dem bestehenden starken infrastrukturellen Nachholbedarf und zum Ausgleich unterproportionaler kommunaler Finanzkraft erhalten die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen insgesamt in den Jahren 2005 bis 2019 folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen: im Jahr 2005 10 532 613 000 Euro, im Jahr 2006 10 481 484 000 Euro, im Jahr 2007 10 379 225 000	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Euro, im Jahr 2008 10 225 838 000 Euro, im Jahr 2009 9 510 029 000 Euro, im Jahr 2010 8 743 091 000 Euro, im Jahr 2011 8 027 283 000 Euro, im Jahr 2012 7 260 345 000 Euro, im Jahr 2013 6 544 536 000 Euro, im Jahr 2014 5 777 598 000 Euro, im Jahr 2015 5 061 790 000 Euro, im Jahr 2016 4 294 852 000 Euro, im Jahr 2017 3 579 043 000 Euro, im Jahr 2018 2 812 105 000 Euro und im Jahr 2019 2 096 297 000 Euro.</p> <p>Die Beträge nach Satz 1 werden auf die genannten Länder mit den folgenden Vmhundertsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:</p> <p>Berlin 19,020610 vom Hundert, Brandenburg 14,326911 vom Hundert, Mecklenburg-Vorpommern 10,536374 vom Hundert, Sachsen 26,075481 vom Hundert, Sachsen-Anhalt 15,733214 vom Hundert, Thüringen 14,307410 vom Hundert.</p> <p>Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Stabilitätsrat jährlich im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte</p>	<p>im Jahr 2007 10 379 225 000 Euro, im Jahr 2008 10 225 838 000 Euro, im Jahr 2009 9 510 029 000 Euro, im Jahr 2010 8 743 091 000 Euro, im Jahr 2011 8 027 283 000 Euro, im Jahr 2012 7 260 345 000 Euro, im Jahr 2013 6 544 536 000 Euro, im Jahr 2014 5 777 598 000 Euro, im Jahr 2015 5 061 790 000 Euro, im Jahr 2016 4 294 852 000 Euro, im Jahr 2017 3 579 043 000 Euro, im Jahr 2018 2 812 105 000 Euro und im Jahr 2019 2 096 297 000 Euro.</p> <p>Die Beträge nach Satz 1 werden auf die genannten Länder mit den folgenden Vmhundertsätzen unter Rundung auf Tausend Euro verteilt:</p> <p>Berlin 19,020610 vom Hundert, Brandenburg 14,326911 vom Hundert, Mecklenburg-Vorpommern 10,536374 vom Hundert, Sachsen 26,075481 vom Hundert, Sachsen-Anhalt 15,733214 vom Hundert, Thüringen 14,307410 vom Hundert.</p> <p>Die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen berichten dem Stabilitätsrat jährlich</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>bei der Schließung der Infrastrukturlücke und die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten . Die Berichte werden bis spätestens zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt und mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Stabilitätsrat erörtert.</p>	<p>im Rahmen von Fortschrittsberichten „Aufbau Ost“ über ihre jeweiligen Fortschritte bei der Schließung der Infrastrukturlücke und die Verwendung der erhaltenen Mittel zum Abbau teilungsbedingter Sonderlasten . Die Berichte werden bis spätestens zum 15. September des dem Berichtsjahr folgenden Jahres vorgelegt und mit einer Stellungnahme der Bundesregierung im Stabilitätsrat erörtert.</p>		
<p>(3a) Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden über-proportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:</p> <p>für die Jahre 2005 bis 2011:</p> <p>Brandenburg 190 000 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 128 000 000 Euro, Sachsen 319 000 000 Euro, Sachsen-Anhalt 187 000 000 Euro, Thüringen 176 000 000 Euro;</p> <p>für die Jahre 2012 und 2013:</p> <p>Brandenburg 153 330 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 103 296 000 Euro, Sachsen 257 433 000 Euro,</p>	<p>(3a) Zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden über-proportionalen Lasten bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen:</p> <p>für die Jahre 2005 bis 2011:</p> <p>Brandenburg 190 000 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 128 000 000 Euro, Sachsen 319 000 000 Euro, Sachsen-Anhalt 187 000 000 Euro, Thüringen 176 000 000 Euro;</p> <p>für die Jahre 2012 und 2013:</p> <p>Brandenburg 153 330 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 103 296 000 Euro, Sachsen 257 433 000 Euro,</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Sachsen-Anhalt 150 909 000 Euro, Thüringen 142 032 000 Euro; für die Jahre 2014 bis 2016:</p> <p>Brandenburg 147 630 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 99 456 000 Euro, Sachsen 247 863 000 Euro, Sachsen-Anhalt 145 299 000 Euro, Thüringen 136 752 000 Euro;</p> <p>für die Jahre ab 2017:</p> <p>Brandenburg 95 760 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 64 512 000 Euro, Sachsen 160 776 000 Euro, Sachsen-Anhalt 94 248 000 Euro, Thüringen 88 704 000 Euro.</p> <p>Für die Jahre 2012 und 2013 verrin- gern sich die Beträge der Länder nach Satz 1 jeweils um:</p> <p>Brandenburg 18 335 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 12 352 000 Euro, Sachsen 30 783 500 Euro, Sachsen-Anhalt 18 045 500 Euro, Thüringen 16 984 000 Euro.</p> <p>Bund und Länder überprüfen gemein- sam in einem Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013, in welcher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszu- gleichen sind. Die Sonderlasten sind entsprechend den im Jahr vor der</p>	<p>Sachsen-Anhalt 150 909 000 Euro, Thüringen 142 032 000 Euro; Sachsen-Anhalt 142 032 000 Euro;</p> <p>für die Jahre 2014 bis 2016: für die Jahre 2014 bis 2016:</p> <p>Brandenburg 147 630 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 99 456 000 Euro, Brandenburg 147 630 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 99 456 000 Euro,</p> <p>Sachsen 247 863 000 Euro, Sachsen-Anhalt 145 299 000 Euro, Sachsen 247 863 000 Euro, Sachsen-Anhalt 145 299 000 Euro,</p> <p>Thüringen 136 752 000 Euro; Thüringen 136 752 000 Euro;</p> <p>für die Jahre ab 2017: für die Jahre ab 2017:</p> <p>Brandenburg 95 760 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 64 512 000 Euro, Sachsen 160 776 000 Euro, Sachsen-Anhalt 94 248 000 Euro, Thüringen 88 704 000 Euro.</p> <p>Für die Jahre 2012 und 2013 verrin- gern sich die Beträge der Länder nach Satz 1 jeweils um: Für die Jahre 2012 und 2013 verrin- gern sich die Beträge der Länder nach Satz 1 jeweils um:</p> <p>Brandenburg 18 335 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 12 352 000 Euro, Brandenburg 18 335 000 Euro, Mecklenburg-Vorpommern 12 352 000 Euro,</p> <p>Sachsen 30 783 500 Euro, Sachsen-Anhalt 18 045 500 Euro, Sachsen 30 783 500 Euro, Sachsen-Anhalt 18 045 500 Euro,</p> <p>Thüringen 16 984 000 Euro. Thüringen 16 984 000 Euro.</p> <p>Bund und Länder überprüfen gemein- sam in einem Abstand von drei Jahren, beginnend im Jahr 2013 2022, in wel-</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Überprüfung gegebenen einwohnerbezogenen Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaften und der Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Durchschnitt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Verhältnis zum Durchschnitt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Bezug zum Ausgangsjahr 2005 zu ermitteln.	cher Höhe die Sonderlasten dieser Länder ab dem jeweils folgenden Jahr auszugleichen sind. Die Sonderlasten sind entsprechend den im Jahr vor der Überprüfung gegebenen einwohnerbezogenen Verhältnissen der Bedarfsgemeinschaften und der Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Durchschnitt der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen im Verhältnis zum Durchschnitt der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Bezug zum Ausgangsjahr 2005 zu ermitteln.		
(4) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen: Berlin 43 460 000 Euro, Brandenburg 55 220 000 Euro, Bremen 60 332 000 Euro, Mecklenburg Vorpommern 61 355 000 Euro, Rheinland Pfalz 46 016 000 Euro, Saarland 63 400 000 Euro, Sachsen 25 565 000 Euro, Sachsen Anhalt 52 663 000 Euro, Schleswig Holstein 53 174 000 Euro,	(4) Wegen überdurchschnittlich hoher Kosten politischer Führung erhalten nachstehende Länder jährlich folgende Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen: Berlin 43 460 000 Euro, Brandenburg 55 220 000 Euro 66 220 000 Euro , Bremen 60 332 000 Euro, Mecklenburg Vorpommern 61 355 000 Euro, Rheinland Pfalz 46 016 000 Euro, Saarland 63 400 000 Euro, Sachsen 25 565 000 Euro, Sachsen Anhalt	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Thüringen 55 731 000 Euro.</p> <p>Bund und Länder überprüfen gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2008, im Hinblick auf die Vergabe im jeweils übernächsten Jahr.</p>	<p>52 663 000 Euro, Schleswig Holstein 53 174 000 Euro, Thüringen 55 731 000 Euro.</p> <p>Bund und Länder überprüfen gemeinsam die Voraussetzungen der Vergabe in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2008 2023, im Hinblick auf die Vergabe im jeweils übernächsten Jahr.</p>		
<p>- neu -</p>	<p>(5) Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 im Ausgleichsjahr je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts aller gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden betragen, erhalten Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Die Zuweisungen erfolgen in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages. Für die Berechnung der Zuweisungen sind die nach § 9 Absatz 1 ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(5) Leistungsschwache Länder, in denen die kommunalen Steuereinnahmen gemäß § 8 Absatz 1 und 2 im Ausgleichsjahr je Einwohner weniger als 80 Prozent des Durchschnitts aller gemäß § 8 Abs. 1 und 2 ermittelten Steuereinnahmen der Gemeinden betragen, erhalten Bundesergänzungszuweisungen <i>Zuweisungen des Bundes</i> zum Ausgleich besonders geringer kommunaler Steuerkraft. Die Zuweisungen erfolgen in Höhe von 53,5 Prozent des zu 80 Prozent des Durchschnitts bestehenden Fehlbetrages. Für die Berechnung der Zuweisungen sind die nach § 9 Absatz 1 ermittelten Einwohnerzahlen maßgebend. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>- neu -</p>	<p>(6) Zuweisungen werden leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundge-</p>	<p>(6) Zuweisungen werden leistungsschwachen Ländern gewährt, die aus Mitteln der Forschungsförderung nach Artikel 91 b des Grundge-</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	setzes einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Diese Länder erhalten pro Einwohner Ergänzungszuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent des zu 95 Prozent des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Forschungs-Nettozufluss ist der Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für das dem Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgehende Jahr festgestellten Höhe. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	setzes einen Forschungs-Nettozufluss in Höhe von weniger als 95 Prozent des den Ländern durchschnittlich gewährten Forschungs-Nettozuflusses erhalten haben. Diese Länder erhalten pro Einwohner Ergänzungszuweisungen des Bundes Zuweisungen des Bundes in Höhe von 35 Prozent des zu 95 Prozent des durchschnittlich von den Ländern vereinnahmten Forschungs-Nettozuflusses bestehenden Fehlbetrages. Forschungs-Nettozufluss ist der Nettozufluss pro Einwohner in der von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz für das dem Ausgleichsjahr sieben Jahre vorausgehende Jahr festgestellten Höhe. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.	
(5) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.	(§ 7) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 sind abweichend von § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.	(§ 7) Die Bundesergänzungszuweisungen Zuweisungen des Bundes nach § 11 sind abweichend von § 10 Absatz 3, § 12 Absatz 1 und 4 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie von § 13 Absatz 3, § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung bei den Einnahmen darzustellen.	- unverändert -
Vierter Abschnitt Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen	Vierter Abschnitt Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs Finanzkraftausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen	Vierter Abschnitt Vollzug und Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs Finanzkraftausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>und der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes</i>	
§ 12 Feststellung der Ausgleichszahlungen	§ 12 Feststellung der Ausgleichszahlungen -Umsatzsteueranteile	§ 12 Feststellung der Ausgleichszahlungen -Umsatzsteueranteile	§ 12 Feststellung der Ausgleichszahlungen -Umsatzsteueranteile
Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Das Bundesministerium der Finanzen stellt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die endgültige Höhe der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und die endgültige Höhe der Ausgleichszuweisungen und der Ausgleichsbeiträge nach § 10 durch Rechtsverordnung fest, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	- unverändert -	- unverändert -
§ 12a Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012	§ 12a Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012	§ 12a Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012	§ 12a Abweichende Bestimmungen für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012
Für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012 sind in der Rechtsverordnung nach § 12 die Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder der auf der Grundlage des Auszugs des zentralen Einwohnerregisters der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1990 für das Beitrittsgebiet sowie auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. Mai 1987 für das übrige Bundesgebiet (Einwohnerzahlen auf der alten Basis) andererseits	Für die Ausgleichsjahre 2011 und 2012 sind in der Rechtsverordnung nach § 12 die Unterschiede zwischen den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder auf der Grundlage des Zensus 2011 einerseits und den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Länder der auf der Grundlage des Auszugs des zentralen Einwohnerregisters der Deutschen Demokratischen Republik vom 3. Oktober 1990 für das Beitrittsgebiet sowie auf der Grundlage der Volkszählung vom 25. Mai 1987	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>wie folgt zu berücksichtigen: Die Einwohnerzahlen der Länder nach § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 werden ermittelt, indem den Einwohnerzahlen der Länder auf der alten Basis für das Ausgleichsjahr 2011 ein Drittel und für das Ausgleichsjahr 2012 zwei Drittel der Unterschiede nach Satz 1 hinzugerechnet werden.</p>	<p>für das übrige Bundesgebiet (Einwohnerzahlen auf der alten Basis) andererseits wie folgt zu berücksichtigen: Die Einwohnerzahlen der Länder nach § 2 Absatz 3, § 7 Absatz 3 und § 9 Absatz 1 werden ermittelt, indem den Einwohnerzahlen der Länder auf der alten Basis für das Ausgleichsjahr 2011 ein Drittel und für das Ausgleichsjahr 2012 zwei Drittel der Unterschiede nach Satz 1 hinzugerechnet werden.</p>		
<p>§ 13</p> <p>Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p>	<p>§ 13</p> <p>Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p> <p>Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p>	<p>§ 13</p> <p>Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p> <p>Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p>	<p>§ 13</p> <p>Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p> <p>Verteilung der Umsatzsteuer und Vollzug des Finanzausgleichs während des Ausgleichsjahres</p>
<p>Der Finanzausgleich wird während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge werden nach den §§ 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt</p>	<p>Der Finanzausgleich wird Die Verteilung der Umsatzsteuer und der Finanzausgleich werden während des Ausgleichsjahres aufgrund vorläufiger Bemessungsgrundlagen vollzogen vorgenommen. Die vorläufigen Ergänzungsanteile werden nach § 2, die vorläufigen Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge Anteile an der Umsatzsteuer sowie die vorläufigen Zuschläge zu und Abschläge von der Finanzkraft werden nach den §§ 2 sowie 4 bis 10 ermittelt; jedoch werden zugrunde gelegt</p> <p>1. die Einnahmen der Länder nach § 7</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>1. die Einnahmen der Länder nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;</p> <p>2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach ihren Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;</p> <p>3. die Einwohnerzahlen nach § 9 Absatz 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.</p>	<p>Absatz 1 und 2 sowie die Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer und an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage nach § 8 in dem Jahreszeitraum, der am 30. September des vorausgehenden Jahres endet;</p> <p>2. die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern und der Gewerbesteuer der Gemeinden gemäß § 8 nach den Grundbeträgen, die das Statistische Bundesamt zuletzt festgestellt hat, und nach ihren Aufkommen in dem Jahreszeitraum, der am 30. Juni des vorausgehenden Jahres endet;</p> <p>3. die Einwohnerzahlen nach § 9 Absatz 1, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Jahres festgestellt hat, das dem Ausgleichsjahr vorausgeht; sind diese nicht rechtzeitig verfügbar, die vom Statistischen Bundesamt zuletzt festgestellten Einwohnerzahlen.</p>		
<p>§ 14</p> <p>Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs</p>	<p>§ 14</p> <p>Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs der Umsatzsteuer- verteilung und des Finanzkraftaus- gleichs</p>	<p>§ 14</p> <p>Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs der Umsatzsteuer- verteilung und des Finanzkraftaus- gleichs</p>	<p>§ 14</p> <p>Zahlungsverkehr zum Vollzug des Finanzausgleichs der Umsatzsteuer- verteilung und des Finanzkraftaus- gleichs</p>
<p>(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfi-</p>	<p>(1) Der Zahlungsverkehr wird während des Ausgleichsjahres in der Weise abgewickelt, dass die Ablieferung des Bundesanteils an der durch Landesfi-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>nanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 und nach der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich nach § 10 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen. Unterjährige Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 im laufenden Ausgleichsjahr werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt.</p>	<p>nanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer um die Beträge erhöht oder ermäßigt wird, die nach der vorläufigen Bemessung der nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Länder verteilten Länderanteile an der Umsatzsteuer nach § 2 Satz 1 und nach sowie der vorläufigen Bemessung der Ausgleichsbeiträge und der Ausgleichszuweisungen im Finanzausgleich vorläufig erhobenen Abschläge und der vorläufig gewährten Zuschläge nach § 10 unter den Ländern zu verrechnen sind. Soweit der Anspruch eines Landes aus diesen Verrechnungen durch den Bundesanteil an der Umsatzsteuer nicht voll gedeckt wird, überweist das Bundesministerium der Finanzen diesem Land den nicht gedeckten Teil des vorläufigen Ausgleichsanspruchs in monatlichen Teilbeträgen. Soweit die Verpflichtung eines Landes aus diesen Verrechnungen über dem Aufkommen der von Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer liegt, ist der darüber liegende Teil von dem Land dem Bundesministerium der Finanzen in monatlichen Teilbeträgen zu überweisen. Die für die Aufteilung des Umsatzsteuer-aufkommens auf Bund, Länder und Gemeinden in § 1 Absatz 2 genannten Beträge werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt; entsprechendes gilt</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	für unterjährige Unterjährige -Gesetzesänderungen mit Auswirkungen auf die Umsatzsteueranteile nach § 1 Ab-satz 1 im laufenden Ausgleichsjahr werden gesondert im Rahmen des Zahlungsverkehrs der Einfuhrumsatzsteuer nach Absatz 2 berücksichtigt.		
(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.	(2) Der Länderanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird auf die Länder nach der Einwohnerzahl verteilt und in monatlichen Teilbeträgen überwiesen.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die Differenzen der vorläufigen Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge nach § 13 zu den auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen bestimmten Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen des Ausgleichsjahres werden vierteljährlich vorläufig abgerechnet.	(3) Die Differenzen der vorläufigen Ergänzungsanteile, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträge Umsatzsteueranteile, Zuschläge und Abschläge nach § 13 zu den auf der Grundlage der tatsächlichen Entwicklung der Bemessungsgrundlagen bestimmten Ergänzungsanteilen, Ausgleichszuweisungen und Ausgleichsbeiträgen Umsatzsteueranteilen, Zuschlägen und Abschlägen des Ausgleichsjahres werden vierteljährlich vorläufig abgerechnet.	- unverändert -	- unverändert -
§ 15 Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs	§ 15 Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs	§ 15 Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs	§ 15 Endgültige Abrechnung des Finanzausgleichs der Umsatzsteuerverteilung und des Finanzkraftausgleichs
§ 16	§ 16	§ 16 Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen <i>und</i>	§ 16

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen	Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen	der Zuweisungen nach Artikel 107 Absatz 2 Satz 6 GG	Zahlungsverkehr zum Vollzug der Bundesergänzungszuweisungen
(1) Auf die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 2 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse des jeweils vorhergehenden Abrechnungszeitraums entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die endgültige Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen gilt § 15 entsprechend.	(1) Auf die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Absatz 2 und 5 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse Verhältnisse des jeweils vorhergehenden Abrechnungszeitraums entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die endgültige Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen gilt § 15 entsprechend.	(1) Auf die Bundesergänzungszuweisungen <i>Zuweisungen des Bundes</i> nach § 11 Absatz 2 und 5 werden am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Finanzkraftverhältnisse Verhältnisse des jeweils vorhergehenden Abrechnungszeitraums entrichtet. Gleichzeitig werden die mit der Abschlagszahlung des vorausgegangenen Zahlungstermins zu viel oder zu wenig gezahlten Beträge verrechnet. Für die endgültige Abrechnung der Bundesergänzungszuweisungen <i>Zuweisungen des Bundes</i> gilt § 15 entsprechend.	- unverändert -
(2) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.	(2) Die Bundesergänzungszuweisungen nach § 11 Abs. 3 und 4 § 11 Absatz 3, 4 und 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.	(2) Die Bundesergänzungszuweisungen <i>Zuweisungen des Bundes</i> nach § 11 Abs. 3 und 4 § 11 Absatz 3, 4 und 6 sind mit je einem Viertel ihres Betrages am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember fällig.	- unverändert -
§ 17 Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	§ 17 Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	§ 17 Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	§ 17 Vollzug der Verteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach § 5c des	(1) Die Höhe des Gemeindeanteils am Aufkommen der durch Bundesfinanzbehörden und Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer und seine Verteilung nach Ländern nach § 5c des	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Gemeindefinanzenreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Absatz 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, dass bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet.</p>	<p>Gemeindefinanzenreformgesetzes werden beim Bundesministerium der Finanzen jeweils nach Ablauf eines Monats berechnet. Der Gemeindeanteil an der durch Bundesfinanzbehörden verwalteten Einfuhrumsatzsteuer wird den Ländern zusammen mit dem Länderanteil an der Einfuhrumsatzsteuer nach § 14 Absatz 2 in monatlichen Teilbeträgen überwiesen. Dabei wird er dergestalt länderweise verteilt, dass bei dem einzelnen Land zusammen mit dem Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer der insgesamt seinen Gemeinden zustehende Anteil erreicht wird. Ist der Gemeindeanteil an der durch Landesfinanzbehörden verwalteten Umsatzsteuer bei dem einzelnen Land höher als der seinen Gemeinden insgesamt zustehende Anteil an der Umsatzsteuer, wird der darüber hinausgehende Betrag mit dem Anteil des Landes an der Einfuhrumsatzsteuer verrechnet. § 14 Absatz 1 Satz 4 bleibt unberührt.</p>		
<p>§ 18 Auskunftspflicht</p>	<p>§ 18 Auskunftspflicht</p>	<p>§ 18 Auskunftspflicht</p>	<p>§ 18 Berichts- und Auskunftspflicht</p>
<p>- neu -</p>	<p>- neu -</p>	<p>- neu -</p>	<p>(1) Über Struktur und Höhe des Finanzkraftausgleichs sowie der Zuweisungen gem. § 11 im Ausgleichsjahr unterrichtet die Bundesregierung im</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Folgejahr den Bundestag und den Bundesrat.
Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre sachliche Richtigkeit von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.	- unverändert -	- unverändert -	(2) Die zuständigen Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die alle zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen angeforderten Auskünfte zu erteilen. und ihre Die oberste Rechnungsprüfungsbehörde des Landes hat die sachliche Richtigkeit der zur Feststellung der Finanzkraft des Landes erforderlichen Angaben zu von der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des Landes bestätigen zu lassen.
§ 19 Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005	§ 19 Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005 2020	§ 19 Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005 2020	§ 19 Vollzug und Abrechnung der Ausgleichsjahre vor dem 1. Januar 2005 2020
Für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen für die vor dem 1. Januar 2005 liegenden Ausgleichsjahre findet das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	Für den Vollzug und die Abrechnung der Umsatzsteuerverteilung, des Finanzausgleichs und der Bundesergänzungszuweisungen für die vor dem 1. Januar 2005 2020 liegenden Ausgleichsjahre findet das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977) vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956) in der am 31. Dezember des jeweiligen Ausgleichsjahres geltenden Fassung weiterhin Anwendung.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 20 Geltungsdauer	§ 20 Geltungsdauer	§ 20 Geltungsdauer	§ 20 Geltungsdauer
Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.	Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.	- unverändert -	- unverändert -
Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen	Artikel 3 Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Artikel 104a Abs. 4 des Grundgesetzes an die Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein für Seehäfen
§ 1	§ 1	§ 1	§ 1
(1) Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2019 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, in Höhe von jährlich insgesamt 38.346.000 Euro.	(1) Der Bund gewährt den Ländern Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen sowie Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2019 Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen im Bereich der Seehäfen, insbesondere für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Infrastruktur von Seehäfen wie den Bau oder Ausbau von Hafenanlagen, von Verkehrswegen und öffentlichen Verkehrsflächen, in Höhe von jährlich insgesamt 38.346.000 Euro.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz	Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz	Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz	Artikel 4 Stabilitätsratsgesetz
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2
Aufgaben des Stabilitätsrates	Aufgaben des Stabilitätsrates	Aufgaben des Stabilitätsrates	Aufgaben des Stabilitätsrates
Aufgaben des Stabilitätsrates sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.	Aufgaben des Stabilitätsrates sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5. Dem Stabilitätsrat obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.	Aufgaben des Stabilitätsrates sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5. Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.	Aufgaben des Stabilitätsrates sind die regelmäßige Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder sowie die Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5. Dem Stabilitätsrat obliegt ab dem Jahr 2020 die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Haushaltsdisziplin des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und alle einzelnen Länder. Der Stabilitätsrat überwacht die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes. Dem Stabilitätsrat können durch Gesetz weitere Aufgaben übertragen werden.
- neu -	§ 5a	§ 5a	§ 5a
- neu -	Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel	Überprüfung der Einhaltung der grundgesetzlichen Verschuldungsregel
- neu -	(1) Der Stabilitätsrat überprüft regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes durch den Bund und jedes einzelne Land für das jeweils	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr.		
- neu -	(2) Die Überwachung nach Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin.	- unverändert -	(2) Die Überwachung nach Absatz 1 orientiert sich an den Vorgaben und Verfahren aus Rechtsakten auf Grund des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin. Grundlage ist ein einheitliches Konjunkturbereinigungsverfahren. Die Beschlüsse und Berichte werden veröffentlicht.
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes	Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes	Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes	Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes
(1) Der Stabilitätsrat überprüft auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre.	- unverändert -	- unverändert -	(1) Der Stabilitätsrat überprüft auf Grundlage einer Schätzung des gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos zweimal jährlich die Einhaltung der Obergrenze des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungsdefizits nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsatzgesetzes für das laufende Jahr und die vier folgenden Jahre. Die Beschlüsse des Stabilitätsrates werden veröffentlicht.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 8
- neu -	- neu -	- neu -	Unterrichtung der Parlamente

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	Die Bundesregierung und die Landesregierungen leiten Beschlüsse und Berichte nach § 1 Absatz 4, § 3 Absatz 3, § 5a Absatz 2 und § 6 Absatz 1 den jeweiligen Parlamenten zu.
Artikel 5 Sanierungshilfengesetz	Artikel 5 Sanierungshilfengesetz	Artikel 5 Sanierungshilfengesetz	Artikel 5 Sanierungshilfengesetz
- neu -	§ 1	§ 1	§ 1
- neu -	Sanierungshilfen	Sanierungshilfen	Sanierungshilfen
- neu -	(1) Als Hilfe zur künftig eigenständigen Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 des Grundgesetzes erhalten die Länder Bremen und Saarland nach Maßgabe dieses Gesetzes ab dem 1. Januar 2020 Sanierungshilfen aus dem Bundeshaushalt in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Der Jahresbetrag nach Absatz 1 wird wie folgt auf die genannten Länder verteilt: Bremen 400 Millionen Euro Saarland 400 Millionen Euro.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(3) Die Auszahlung der Jahresbeträge der Sanierungshilfen erfolgt durch das Bundesministerium der Finanzen jeweils zum 1. Juli des laufenden Jahres.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(4) Die gleichzeitige Gewährung von Sanierungshilfen nach diesem Gesetz und Sanierungshilfen aufgrund einer extremen Haushaltsnotlage ist ausgeschlossen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 2	§ 2	§ 2
- neu -	Sanierungsverpflichtungen	Sanierungsverpflichtungen	Sanierungsverpflichtungen
- neu -	(1) Die in § 1 Absatz 1 genannten Länder verpflichten sich mit den Sanierungshilfen dazu, die Vorgaben des Artikels 109 Abs. 3 einzuhalten. Darüber hinaus haben sie geeignete Maßnahmen zur künftig eigenständigen Einhaltung dieser Vorgaben zu ergreifen. Dazu gehören der Abbau der übermäßigen Verschuldung sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschafts- und Finanzkraft.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Die Länder verpflichten sich zu einem Abbau ihrer Verschuldung. Jährlich sind haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von mindestens einem Achtel der gewährten Sanierungshilfe zu leisten. In einem Zeitraum von jeweils fünf Jahren sind insgesamt haushaltsmäßige Tilgungen in Höhe von einem Fünftel der gewährten Sanierungshilfen zu leisten. Die Länder streben an, im Zeitraum der Gewährung der Hilfen steigende positive Finanzierungsüberschüsse zu erzielen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	<p>(3) Nach Ablauf von jeweils zwei Kalenderjahren, erstmals im Jahr 2022, prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob die nach Absatz 2 Satz 2 notwendigen Tilgungen in den beiden Vorjahren insgesamt geleistet wurden. Die Unterschreitung in einem Jahr kann durch eine mindestens ebenso große Überschreitung im Folgejahr ausgeglichen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der in den beiden Jahren zu leistenden Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird in Höhe des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung die Sanierungshilfe einbehalten und auf ein Verwahrkonto des Bundes einbezahlt, bis die nicht erzielte Tilgung nachgeholt wurde. Der Bund zahlt sie bei nachgeholter Tilgung an das jeweilige Land aus.</p>	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	<p>(4) Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren prüft das Bundesministerium der Finanzen, ob eine Tilgung gemäß Absatz 2 Satz 3 geleistet</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann festgestellt werden, dass eine Unterschreitung der erforderlichen Tilgung unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Bundesministeriums der Finanzen ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres. Wird die nach Absatz 2 Satz 3 erforderliche Tilgung nicht festgestellt und liegt zudem kein begründeter Ausnahmefall vor, wird die in den fünf Folgejahren jährlich zu erzielende Tilgung nach Absatz 2 Satz 2 um ein Fünftel des Differenzbetrags zwischen erforderlicher Tilgung und tatsächlich geleisteter Tilgung erhöht.</p>		
- neu -	§ 3	§ 3	§ 3
- neu -	Finanzierung	Finanzierung	Finanzierung
- neu -	<p>Die sich aus der Gewährung der Sanierungshilfen ergebende Finanzierungslast wird vom Bund getragen.</p>	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 4	§ 4	§ 4
- neu -	Verwaltungsvereinbarung	Verwaltungsvereinbarung	Verwaltungsvereinbarung
- neu -	<p>Die Auszahlung der Sanierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung, die das Nähere nach Maßgabe dieses Gesetzes regelt.</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“	Artikel 6 Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“
§ 4	§ 4	§ 4	§ 4
Finanzierung des Sondervermögens	Finanzierung des Sondervermögens	Finanzierung des Sondervermögens	Finanzierung des Sondervermögens
Der Bund stellt dem Sondervermögen im Jahr 2015 einen einmaligen Betrag in Höhe von 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung.	Der Bund stellt dem Sondervermögen einen Betrag in Höhe von insgesamt 3,5 7 Milliarden Euro zur Verfügung.	- unverändert -	- unverändert -
§ 5	§ 5	§ 5	§ 5
Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht	Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht	Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht	Wirtschaftsplan, Haushaltsrecht
(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden.	(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt, der für das Wirtschaftsjahr 2015 als Anlage zu diesem Gesetz veröffentlicht wird und ab dem Haushaltsjahr 2016 dem Einzelplan 60 des Bundeshaushaltes als Anlage beizufügen ist. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen. Im Übrigen ist § 113 der Bundeshaushaltsordnung anzuwenden. Abweichend von Satz 1 wird der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 als Anlage zum Gesetz zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften veröffentlicht.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 8	§ 8	§ 8	§ 8
Auflösung	Auflösung	Auflösung	Auflösung
Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2022 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2022 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2022 2024 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.	Das Sondervermögen ist nach Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben, spätestens mit Ablauf des Jahres 2022 2024 aufzulösen. Ein verbleibendes Vermögen fällt dem Bund zu. Die Einzelheiten der Abwicklung des Sondervermögens nach seiner Auflösung bestimmt die Bundesregierung in einer Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf.
Artikel 7 Kommunalinvestitions- förderungsgesetz	Artikel 7 Kommunalinvestitions- förderungsgesetz	Artikel 7 Kommunalinvestitions- förderungsgesetz	Artikel 7 Kommunalinvestitions- förderungsgesetz
- neu -	Kapitel 1	Kapitel 1	Kapitel 1
- neu -	Finanzhilfen zur Stärkung der In- vestitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz	Finanzhilfen zur Stärkung der In- vestitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz	Finanzhilfen zur Stärkung der In- vestitionstätigkeit finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104b Grundgesetz
§ 7	§ 7	§ 7	§ 7
Prüfung der Mittelverwendung	Prüfung der Mittelverwendung	Prüfung der Mittelverwendung	Prüfung der Mittelverwendung
(1) Die zuständigen obersten Landesbehörden sind verpflichtet, dem Bundesministerium der Finanzen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofes gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof im Sinne des § 93	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.			
(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen jährlich zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres. Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.	(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres . Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.	(2) Die zuständigen obersten Landesbehörden übersenden dem Bundesministerium der Finanzen halbjährlich jeweils zum 1. April und zum 1. Oktober eines Jahres Übersichten über die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel der abgeschlossenen Maßnahmen des Vorjahres . Das Nähere regelt die Verwaltungsvereinbarung.	- unverändert -
§ 8	§ 8	§ 8	§ 8
Rückforderung	Rückforderung	Rückforderung	Rückforderung
(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen <i>und wenn der zurückzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt</i> . Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der §§ 3 bis 6 erfüllen <i>und der zurückzahlende Betrag 1 000 Euro je Maßnahme übersteigt</i> . Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich von Absatz 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.
(2) Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.	- unverändert -	(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. <i>Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt.</i>	- unverändert -
- neu -	Kapitel 2	Kapitel 2	Kapitel 2
- neu -	Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz	Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz	Finanzhilfen zur Verbesserung der Schulinfrastruktur finanzschwacher Kommunen nach Artikel 104c Grundgesetz
- neu -	§ 10	§ 10	§ 10
- neu -	Förderziel und Fördervolumen	Förderziel und Fördervolumen	Förderziel und Fördervolumen
- neu -	Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender Schulen und berufsbildender Schulen unterstützt der Bund die Länder bei der Stärkung der Investitionstätigkeit finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Hierzu gewährt er aus dem Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“ den Ländern Finanzhilfen für Investitionen finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände nach Artikel 104c des Grundgesetzes in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	§ 11	§ 11	§ 11
- neu -	Verteilung	Verteilung	Verteilung
- neu -	<p>(1) Der in § 10 Satz 2 festgelegte Betrag wird nach folgenden Prozentsätzen auf die Länder aufgeteilt:</p> <p>Baden-Württemberg 7,1783 Bayern 8,3728 Berlin 4,0114 Brandenburg 2,9248 Bremen 1,2123 Hamburg 1,7550 Hessen 9,4279 Mecklenburg-Vorpommern 2,1494 Niedersachsen 8,2512 Nordrhein-Westfalen 32,0172 Rheinland-Pfalz 7,3313 Saarland 2,0572 Sachsen 5,0831 Sachsen-Anhalt 3,3266 Schleswig-Holstein 2,8496 Thüringen 2,0519.</p>	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	<p>(2) Die Flächenländer legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete, fest. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarenden Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.</p>	<p>(2) Die Flächenländer legen entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete, fest. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarenden Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.</p>	<p>(2) Die Flächenländer legen im Einvernehmen mit dem Bund entsprechend den landesspezifischen Gegebenheiten die Auswahl der finanzschwachen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Stadtstaaten dementsprechend die Auswahl der förderfähigen Gebiete, fest. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarenden Vorgaben für die Festlegung sachgerechter Kriterien einzuhalten.</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	§ 12	§ 12	§ 12
- neu -	Förderbereich und Fördervoraus- setzungen	Förderbereich und Fördervoraus- setzungen	Förderbereich und Fördervoraus- setzungen
- neu -	(1) Die Finanzhilfen werden träger- neutral für Maßnahmen zur Verbes- serung der Schulinfrastruktur allge- meinbildender und berufsbildender Schulen gewährt.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau und die Erweiterung von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammen- hang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähig- keit der Gebäude erforderliche Aus- stattung sowie notwendige ergän- zende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewähr- leistung der digitalen Anforderun- gen an Schulgebäude förderfähig.	(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, <i>die</i> <i>Erweiterung und den Neubau</i> von Schulgebäuden einschließlich damit im Zusammenhang stehender Invest- itionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Be- treuung von Schülerinnen und Schü- lern; <i>es</i> sind auch die für die Funkti- onsfähigkeit der Gebäude erforderliche Ausstattung sowie not- wendige ergänzende Infrastruktur- maßnahmen einschließlich solcher zur Gewährleistung der digitalen Anforderungen an Schulgebäude förderfähig. <i>Dieses umfasst auch den</i> <i>bedarfsgerechten Anschluss der Ge- bäude an leistungsfähige Datennetze</i> <i>mit symmetrischen Übertragungsraten</i> <i>von mindestens 100 Mbit/s.</i>	(2) Förderfähig sind Investitionen für die Sanierung, den Umbau, und die Erweiterung und bei Beachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausnahmsweise den Er- satzbau von Schulgebäuden ein- schließlich damit im Zusammen- hang stehender Investitionen in die der jeweiligen Schule zugeordneten Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern; dabei sind auch die für die Funktionsfähig- keit der Gebäude erforderliche Aus- stattung sowie notwendige ergän- zende Infrastrukturmaßnahmen einschließlich solcher zur Gewähr- leistung der digitalen Anforderun- gen an Schulgebäude förderfähig.
- neu -	(3) Förderfähig sind nur Investiti- onsmaßnahmen mit einem Investiti- onsvolumen von mindestens 40 000 Euro.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/ Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.	(4) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung. Hierbei sind in der Verwaltungsvereinbarung nach § 16 zu vereinbarende Grundzüge für die Ausgestaltung der Länderprogramme zu beachten. Die Prüfung und Genehmigung der Investitionsmaßnahmen obliegt der zuständigen Behörde/ Bewilligungsstelle des jeweiligen Landes.	- unverändert -
- neu -	(5) Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn sie in Zusammenhang mit den Maßnahmen nach Absatz 2 stehen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 13	§ 13	§ 13
- neu -	Förderzeitraum	Förderzeitraum	Förderzeitraum
- neu -	(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr	(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 31. Dezember 2016 begonnen werden. Vor dem 1. Juli Januar 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2022 2020 vollständig abgenommen wurden	(1) Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 30. Juni 2017 begonnen werden. Vor dem 1. Juli 2017 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Investitionen können gefördert werden, wenn gegenüber dem Bund erklärt wird, dass es sich um selbstständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt. Im Jahr 2021 2023 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben oder selbstständige Abschnitte von Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die bis zum 31. Dezember 2020 2022 vollständig abgenommen wurden und die im Jahr

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	2021 vollständig abgerechnet werden.	und die im Jahr 2021-2023 vollständig abgerechnet werden.	2021 2023 vollständig abgerechnet werden.
- neu -	(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2021 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.	(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2021 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.	(2) Förderfähig sind auch Investitionsvorhaben, bei denen sich die öffentliche Verwaltung zur Erledigung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben über den Lebenszyklus des Vorhabens eines Privaten im Rahmen einer vertraglichen Zusammenarbeit bedient. Dabei kann sie dem privaten Vertragspartner für den investiven Kostenanteil des Vorhabens eine einmalige Vorabfinanzierung gewähren. Fördermittel für derartige Vorabfinanzierungs-ÖPP können bis zum 31. Dezember 2021 2023 beantragt werden, wenn bis zum 31. Dezember 2022 2024 die Abnahme und Abrechnung des Investitionsvorhabens erfolgt.
- neu -	§ 14	§ 14	§ 14
- neu -	Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung	Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung	Förderquote, Bewirtschaftung und Prüfung der Mittelverwendung
- neu -	§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2.	§ 4 Absatz 1 und 3, § 6 Absatz 1 und 2 sowie § 7 gelten auch für Finanzhilfen gemäß § 10 Satz 2. <i>§ 4 Absatz 1 gilt nicht bei einer Kumulation von Finanzhilfen nach dem ersten und zweiten Kapitel dieses Gesetzes.</i>	- unverändert -
- neu -	§ 15	§ 15	§ 15
- neu -	Rückforderung	Rückforderung	Rückforderung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 2 und § 12 erfüllen. Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 2 und § 12 erfüllen <i>und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt</i> . Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.	(1) Die Länder zahlen die Finanzhilfen zurück, wenn geförderte einzelne Maßnahmen nicht die Voraussetzungen der § 4 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 1 und 2, § 11 Absatz 2 und § 12 erfüllen <i>und der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Maßnahme übersteigt</i> . Zurückgeforderte Mittel werden von dem jeweiligen Land an den Bund zurückgezahlt und können vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 1 dem Land erneut zur Verfügung gestellt werden.
- neu -	(2) Nach dem 31. Dezember 2021 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022. Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.	(2) Nach dem 31. Dezember 2021 2023 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022 2024 . Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.	(2) Nach dem 31. Dezember 2021 2023 dürfen Bundesmittel nicht mehr zur Auszahlung angeordnet werden, bei Investitionsvorhaben nach § 5 Absatz 2 nicht mehr nach dem 31. Dezember 2022 2024 . Der Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 bleibt unberührt.
- neu -	(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen.	(3) Nach Absatz 1 zurückzuzahlende Mittel sind zu verzinsen. Werden Mittel entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 zu früh angewiesen, so sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. <i>Die Zinszahlungen nach Satz 1 und 2 entfallen, wenn der Zinsbetrag im Einzelfall 100 Euro nicht übersteigt.</i>	- unverändert -
- neu -	(4) Bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Rückforderung von Bundesmitteln möglich erscheinen	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	lassen, haben das Bundesministerium der Finanzen sowie der Bundesrechnungshof ein Recht auf einzelfallbezogene Informationsbeschaffung einschließlich örtlicher Erhebungsbefugnisse.		
- neu -	§ 16	§ 16	§ 16
- neu -	Verwaltungsvereinbarung	Verwaltungsvereinbarung	Verwaltungsvereinbarung
- neu -	Die Einzelheiten des Verfahrens zur Durchführung des Kapitels 2 dieses Gesetzes werden durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Inanspruchnahme der Finanzhilfen ist an das Inkrafttreten der Verwaltungsvereinbarung gebunden.	- unverändert -	- unverändert -
Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz	Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz	Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz	Artikel 8 Finanzverwaltungsgesetz
§ 17	§ 17	§ 17	§ 17
Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter	Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter	Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter	Bezirk, Sitz und Aufgaben der Finanzämter
(1) Die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde bestimmt den Bezirk und den Sitz der Finanzämter.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Finanzämter sind als örtliche Landesbehörden für die Verwaltung der Steuern mit Ausnahme der Kraftfahrzeugsteuer, der sonstigen auf motorisierte Verkehrsmittel bezogenen	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Verkehrssteuern, der Zölle und der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchssteuern (§ 12) zuständig, soweit die Verwaltung nicht auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 1 des Grundgesetzes den Bundesfinanzbehörden oder auf Grund des Artikels 108 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen worden ist. Sie sind ferner für die ihnen sonst übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit es sich um Aufgaben der Finanzverwaltung handelt und der Vollzug der Aufgaben verbessert oder erleichtert wird, kann die zuständige Landesregierung durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuständigkeit eines Finanzamts oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) auf einzelne Aufgaben beschränken, 2. einem Finanzamt oder einer besonderen Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) Zuständigkeiten für die Bezirke mehrerer Finanzämter übertragen oder 3. einer Landesoberbehörde (§ 6) die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte 			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen.</p> <p>Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen.</p>			
(3) Wenn im Besteuerungsverfahren automatische Einrichtungen eingesetzt werden, können durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung damit zusammenhängende Steuerverwaltungstätigkeiten auf ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum übertragen werden. Dieses handelt insoweit für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(4) Auf Grund eines Staatsvertrages zwischen mehreren Ländern können Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 und 2 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Abs. 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Abs. 3) außerhalb des Landes übertragen werden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern	(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern	(5) Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Effizienzsteigerung im Verwaltungsvollzug auf Antrag von und im Einvernehmen mit allen unmittelbar betroffenen Ländern

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) in einem oder mehreren der betroffenen Länder übertragen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.</p>	<p>durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <i>jeweils</i> Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 <i>eines Landes oder mehrerer Länder</i> auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) in einem oder mehreren der betroffenen Länder <i>eines anderen Landes</i> übertragen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.</p>	<p>durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates <i>jeweils</i> Zuständigkeiten nach Absatz 2 Satz 1 <i>eines Landes oder mehrerer Länder</i> auf ein Finanzamt, ein nach § 2 Absatz 2 eingerichtetes Rechenzentrum der Landesfinanzverwaltung oder eine besondere Landesfinanzbehörde (§ 2 Absatz 3) in einem oder mehreren der betroffenen Länder <i>eines anderen Landes</i> übertragen. Die Übertragung von Zuständigkeiten ist im Bundessteuerblatt bekanntzumachen. Absatz 4 bleibt unberührt. Durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 kann zugleich die Kostentragung geregelt werden.</p>
§ 20	§ 20	§ 20	§ 20
Einsatz von automatischen Einrichtungen	Einsatz von automatischen Einrichtungen	Einsatz von automatischen Einrichtungen	Einsatz von automatischen Einrichtungen
<p>(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen. Das Bundesministerium der Finanzen</p>	<p>(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen.</p>	<p>(1) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden bestimmen Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtungen für die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden; zur Gewährleistung gleicher Programmsergebnisse und eines ausgewogenen Leistungsstandes ist Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herbeizuführen. <i>Das Bundesministerium der Finanzen</i></p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.</p>	<p>Das Bundesministerium der Finanzen kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.</p>	<p><i>kann zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze den bundeseinheitlichen Einsatz eines bestimmten Programms für die automatisierte Datenverarbeitung anweisen, wenn nicht die Mehrzahl der Länder dagegen Einwendungen erhebt. Im Falle einer Anweisung sind die Länder verpflichtet, die technischen und organisatorischen Einsatzvoraussetzungen dafür zu schaffen.</i></p>	
<p>- neu -</p>	<p>(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn die Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p>	<p>(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn die Mehrheit der Länder nicht widerspricht. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.</p>	<p>(2) Werden Steuern von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet, wirken die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder zur Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Vollzugs der Steuergesetze zusammen. Art, Umfang und Organisation des Einsatzes der automatischen Einrichtung für die Festsetzung und Erhebung der Steuern bedürfen des Einvernehmens des Bundesministeriums der Finanzen. Wird dieses nicht erzielt, kann das Bundesministerium der Finanzen Vorgaben hierzu erlassen, wenn die Mehrheit der nicht mindestens 11 Länder widersprechen nicht widerspricht. Im Falle von Vorgaben sind die Länder verpflichtet, die für die Umsetzung</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
<p>(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübermittlers, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwal-</p>	<p>(2)–(3) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübermittlers, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwal-</p>	<p>(2) Die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden können technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden des Bundes, eines anderen Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Das Bundesministerium der Finanzen kann technische Hilfstätigkeiten durch automatische Einrichtungen der Finanzbehörden eines Landes oder anderer Verwaltungsträger verrichten lassen. Technische Hilfstätigkeiten sind unterstützende Dienstleistungen, insbesondere die Entgegennahme elektronischer Steuererklärungen einschließlich der Authentifizierung des Datenübermittlers, die Bereitstellung des Zugangs zum Abruf von Steuerdaten durch die Steuerpflichtigen, die elektronische Übermittlung von Steuerverwaltungsakten und anderer Mitteilungen und die elektronische Übermittlung von Daten innerhalb der Finanzverwaltung. Die technischen Hilfstätigkeiten der beauftragten Stelle oder Einrichtung sind der sachlich und örtlich zuständigen Finanzbehörde zuzurechnen. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die technischen Hilfstätigkeiten entsprechend den fachlichen Weisungen der für die Finanzverwal-</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
tung zuständigen obersten Behörde o- der der von ihr bestimmten Finanzbe- hörde der Gebietskörperschaft verrich- tet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.	tung zuständigen obersten Behörde o- der der von ihr bestimmten Finanzbe- hörde der Gebietskörperschaft verrich- tet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.	tung zuständigen obersten Behörde o- der der von ihr bestimmten Finanzbe- hörde der Gebietskörperschaft verrich- tet werden, die die Aufgabenwahrnehmung übertragen hat.	
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Das Bundesministerium der Finan- zen erstattet dem Haushalts- und dem Finanzausschuss des Deutschen Bun- destages jährlich zum 1. März Bericht über den aktuellen Stand und die Fort- schritte des Zusammenwirkens von Bund und Ländern nach Absatz 2.
§ 21a	§ 21a	§ 21a	§ 21a
Allgemeine Verfahrensgrundsätze	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	Allgemeine Verfahrensgrundsätze
(1) Zur Verbesserung und Erleichte- rung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleich- mäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanz- behörden der Länder einheitliche Ver- waltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachli- che Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn eine Mehrheit der Län- der nicht widerspricht. Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium der Finanzen allein oder auf gemein- same Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.	(1) Zur Verbesserung und Erleichte- rung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleich- mäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanz- behörden der Länder einheitliche Ver- waltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachli- che Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens eine Mehrheit der 11 Länder widerspre- chen nicht widerspricht . Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministe-	(1) Zur Verbesserung und Erleichte- rung des Vollzugs von Steuergesetzen und im Interesse des Zieles der Gleich- mäßigkeit der Besteuerung bestimmt das Bundesministerium der Finanzen mit Zustimmung der obersten Finanz- behörden der Länder einheitliche Ver- waltungsgrundsätze, Regelungen zur Zusammenarbeit des Bundes mit den Ländern und erteilt allgemeine fachli- che Weisungen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht mindestens eine Mehrheit der 11 Länder widerspre- chen nicht widerspricht . Initiativen zur Festlegung der Angelegenheiten des Satzes 1 kann das Bundesministerium	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	rium der Finanzen allein oder auf ge- meinsame Veranlassung von mindes- tens vier Ländern ergreifen.	der Finanzen allein oder auf gemein- same Veranlassung von mindestens vier Ländern ergreifen.	
- neu -	- neu -	- neu -	Artikel 8a Gesetz über die Koordinierung der Entwicklung und des Einsatzes neuer Software der Steuerverwal- tung
- neu -	- neu -	- neu -	Abschnitt 1 Allgemeines
- neu -	- neu -	- neu -	§ 1
- neu -	- neu -	- neu -	Anwendungsbereich
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Zur erheblichen Verbesserung oder Erleichterung des gleichmäßigen Voll- zugs der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern wir- ken Bund und Länder beim einheitli- chen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Ent- wicklung zusammen. Der Gegenstand sowie die Art und Weise des Zusam- menwirkens werden durch dieses Ge- setz geregelt.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Zusammenwirken nach Ab- satz 1 umfasst die Planung, Beschaf- fung und Entwicklung sowie den Ein- satz, die Pflege und Wartung der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 2
- neu -	- neu -	- neu -	Begriffsbestimmungen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	<p>Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Gesamtvorhaben KONSENS“ das Zusammenwirken des Bundes und der Länder nach § 1, 2. „IT-Verfahren“ die Zusammenfassung mehrerer Software-Entwicklungen, 3. „Hauptversion“ eine neue Version einer Software mit signifikant erweiterter Funktionalität, 4. „Vorhabensplan“ der jährlich fortzuschreibende Plan der zu entwickelnden IT-Verfahren und Software, 5. „Sourcingstrategie“ die Entwicklung, Anpassung und Planung einer Beschaffungsstrategie zum Einsatz interner und externer Unterstützung, 6. „Architektur“ eine Beschreibung von IT-, Fach- und Betriebsarchitektur einschließlich der technischen Basis, auf der IT-Verfahren oder Software zur Umsetzung der festgelegten Anforderungen bereitgestellt werden müssen.
- neu -	- neu -	- neu -	Abschnitt 2 Grundsätze des Zusammenwirkens
- neu -	- neu -	- neu -	§ 3
- neu -	- neu -	- neu -	Allgemeine Festlegungen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(1) IT-Standards im Gesamtvorhaben KONSENS müssen offene Standards sein, die den Grundsätzen der Interoperabilität und der Wiederverwendbarkeit entsprechen. Es ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Aufgaben der Entwicklung sowie der Pflege und Wartung von Software sollen in der Art und Weise zugeschnitten und zu Einheiten (IT-Verfahren) zusammengefasst werden, dass sie ausschließlich an einem Entwicklungsstandort eines Auftragnehmenden Landes wahrgenommen werden können.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 4
- neu -	- neu -	- neu -	Entwicklung von IT-Verfahren und Software
- neu -	- neu -	- neu -	(1) IT-Verfahren und Software für den einheitlichen Einsatz werden gemeinsam für Bund und Länder beschafft oder arbeitsteilig in der Art und Weise entwickelt, dass ein Auftragnehmendes Land oder mehrere Auftragnehmende Länder die IT-Verfahren oder die Software nach Maßgabe der in einem Lastenheft festgelegten Anforderungen für den Einsatz in den übernehmenden Ländern entwickelt oder entwickeln.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) IT-Verfahren und Software sind so zu gestalten, dass sie mit der Architektur in der jeweils aktuellen Fassung im Einklang stehen und ohne inhaltliche

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Änderung in allen Ländern und beim Bund einsetzbar sind.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Die durch die Steuerungsgruppe Informationstechnik nach § 9 Absatz 5 Nummer 1 Buchstabe k anerkannten unabwiesbaren Besonderheiten fließen in die einheitliche Entwicklung ein.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Ist der Einsatz von Standardsoftware wirtschaftlicher als eine Eigenentwicklung, so ist ihr der Vorrang einzuräumen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 5
- neu -	- neu -	- neu -	Einsatz der IT-Verfahren und der Software
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Der flächendeckende Einsatz einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software erfolgt entsprechend eines verbindlich festgelegten Release- und Einsatzplans. Der Einsatz soll in nicht mehr als zwei Hauptversionen jährlich erfolgen.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die Länder sind verpflichtet, ihre Entwicklungs- und Testumgebungen zu vereinheitlichen und die Betriebsumgebungen an den von der Steuerungsgruppe Informationstechnik vorgegebenen IT-Standards und der Betriebsarchitektur auszurichten. Bund und Länder werden ihre Beschaffungen im Bereich der Informationstechnik bereits vor der Freigabe der IT-Verfahren oder der Software so gestalten, dass die Entwicklung und Vorhaltung unterschiedlicher Software-Versionen entbehrlich ist. Spätestens ein

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Jahr nach der Bereitstellung des Release zum Einsatz in den Ländern sind die IT-Verfahren oder die Software in Betrieb zu nehmen.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Die Aufbau- und Ablauforganisation der Finanzbehörden ist an die einheitlichen IT-Verfahren und die einheitliche Software anzupassen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 6
- neu -	- neu -	- neu -	Pflege und Wartung der IT-Verfahren und der Software
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Die Aufgabe der Pflege umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung der Lauffähigkeit von eingesetzten IT-Verfahren und Software, soweit sie nicht der Wartung zugehören. Der Pflege sind vorbehaltlich des Absatzes 2 folgende Maßnahmen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bereinigung von Fehlern der eingesetzten Software, 2. geringfügige Anpassung der Schnittstellen, 3. geringfügige Änderungen in der Architektur, 4. geringfügige Funktionserweiterungen oder Funktionsänderungen und 5. Performanceverbesserungsmaßnahmen.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die Aufgabe der Wartung umfasst sämtliche Maßnahmen zur Erhaltung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			der Funktionsfähigkeit der eingesetzten IT-Verfahren und Software. Hierzu gehören auch erforderliche fachliche und technische Anpassungen der IT-Infrastruktur.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 7
- neu -	- neu -	- neu -	Produktiver Betrieb der IT-Verfahren und der Software
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Der produktive Betrieb ist vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Gesetz je eigene Angelegenheit von Bund und Ländern. Dabei sind die sich aus der Architektur sowie dem länderübergreifenden Einsatz der einheitlichen IT-Verfahren und der einheitlichen Software ergebenden Anforderungen einzuhalten.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Produktions- und Serviceaufgaben können in zentralen Produktions- und Servicestellen erbracht werden, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Vorgehens verbessert wird oder dies für länderübergreifend zu erbringende Leistungen notwendig ist. Das Nähere ist von der Steuerungsgruppe Informationstechnik im Einvernehmen mit dem Land zu vereinbaren, das die zentrale Produktions- und Servicestelle betreibt.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) IT-Verfahren oder Software können von einer zentralen Produktions- und Servicestelle eingesetzt und administriert werden.
- neu -	- neu -	- neu -	Abschnitt 3

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Organisation des Gesamtvorhabens KONSENS
- neu -	- neu -	- neu -	Unterabschnitt 1 Verantwortung und Kompetenzen
- neu -	- neu -	- neu -	§ 8
- neu -	- neu -	- neu -	Auftraggeber-Gremium
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Es wird ein Auftraggeber-Gremium eingerrichtet, dem je ein Vertreter des Bundes sowie der Lander angehoren. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bun- des. Das Auftraggeber-Gremium gibt sich eine Geschaftsrordnung.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Der Bund und jedes Land haben je- weils eine Stimme. Ein Beschlussvor- schlag ist angenommen, wenn 1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zehn Lan- der widersprechen oder 2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Lander die Lander mit einfacher Mehrheit zustim- men und der Bund nicht wider- spricht.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Enthaltungen der Lander zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Das Auftraggeber-Gremium ent- scheidet uber die grundsatzlichen An- gelegenheiten der Zusammenarbeit. Hierzu gehoren:

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorlage des Vorhabensplans zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder, 2. die Vorlage des Gesamtbudgetplans (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr zur Genehmigung an die Finanzminister des Bundes und der Länder, 3. die länderübergreifende verbindliche Release- und Einsatzplanung für die IT-Verfahren und die Software sowie 4. die Übertragung von Produktions- und Serviceaufgaben auf zentrale Produktions- und Servicestellen.
- neu -	- neu -	- neu -	(5) Der Vorhabensplan, der Gesamtbudgetplan (die jährlichen Finanzbedarfe und die Finanzplanung) und der Bericht über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr sind den Finanzministern bis zum 31. Oktober eines Jahres vorzulegen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 9
- neu -	- neu -	- neu -	Steuerungsgruppe Informationstechnik
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Es wird eine Steuerungsgruppe Informationstechnik eingerichtet, der je ein Vertreter des Bundes sowie der Länder Baden-Württemberg, Bayern,

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angehören. Den Vorsitz hat der Vertreter des Bundes. Die Steuerungsgruppe Informationstechnik gibt sich eine Geschäftsordnung.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Der Bund und die vertretenen Länder haben jeweils eine Stimme. Ein Beschlussvorschlag ist angenommen, wenn 1. einem Beschlussvorschlag des Bundes nicht mehr als zwei Länder widersprechen oder 2. einem Beschlussvorschlag eines oder mehrerer Länder die Länder mit einfacher Mehrheit zustimmen und der Bund nicht widerspricht.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Enthaltungen der Länder zu einem Beschlussvorschlag gelten nicht als Widerspruch.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Beschlüsse der Steuerungsgruppe Informationstechnik binden alle Länder und verpflichten diese zur Umsetzung. Die Entwicklungsstandorte für die IT-Verfahren und die Software sind in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen angesiedelt.
- neu -	- neu -	- neu -	(5) Die Steuerungsgruppe Informationstechnik hat die Aufgabe, die Strategie und die Architektur im Gesamtvorhaben KONSENS festzulegen und zu steuern.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>1. Dazu entscheidet sie insbesondere über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die grundsätzlichen Festlegungen der Architektur, der IT-Verfahren und der Software, b) die grundsätzlichen Festlegungen der Hardware, der IT-Infrastruktur und der IT-Standards, soweit sie für den einheitlichen Betrieb technisch oder wirtschaftlich notwendig sind, c) die Festlegung des Gesamtprojektauftrags über die Entwicklung und den Einsatz der IT-Verfahren und der Software zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Gesamtleitung, d) die Festlegung der Projektaufträge der Einzelprojekte zur Umsetzung des genehmigten Vorhabensplans einschließlich der Aufgabenbeschreibungen und Fertigstellungstermine sowie der Besetzung der Projektleitung, e) die Zuweisung von Aufgaben an ein auftragnehmendes

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>Land oder an mehrere Auftragnehmende Länder,</p> <ul style="list-style-type: none"> f) die Sourcingstrategie, g) die Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems (einschließlich des Vorgehensmodells), h) die von den Auftragnehmenden Ländern vorgelegten Lastenhefte, i) die Regelungen für die Freigabe und die Pflege und Wartung der Software, j) die Beschaffung von Standardsoftware und k) die Anerkennung einer beantragten unabwiesbaren Besonderheit nach § 4 Absatz 3, die bei der einheitlichen Entwicklung zu berücksichtigen ist. <p>2. Dazu wacht sie über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Steuerung und Durchführung des Gesamtprojekts durch die Gesamtleitung und b) die Steuerung und Durchführung des Gesamtvorhabens KONSENS (Planung, Beschaffung, Entwicklung, Einsatz, Pflege, Wartung und Betrieb der IT-Verfahren und Software sowie Betrieb der

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>zentralen Produktions- und Servicestellen).</p> <p>3. Dazu berät und entscheidet sie über die Vorlage an das Auftraggeber-Gremium</p> <p>a) des Vorhabensplans für das nächste und die folgenden vier Jahre,</p> <p>b) des Gesamtbudgetplans sowie des Berichts über die Ergebnisse des Finanzcontrollings für das Vorjahr und</p> <p>c) der länderübergreifenden, verbindlichen Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	(6) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit durch ein Auftrag nehmendes Land oder mehrere Auftrag nehmende Länder arbeitsteilig nach Maßgabe dieses Gesetzes IT-Verfahren oder Software, für die der Bund zuständig ist, entwickelt, gepflegt, gewartet oder betrieben werden.
- neu -	- neu -	- neu -	(7) Auf Vorschlag des Bundes entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik darüber, ob und inwieweit der Bund für die arbeitsteilige Entwicklung eines IT-Verfahrens oder

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			einer Software Aufgaben nach Maß- gabe des § 11 übernimmt.
- neu -	- neu -	- neu -	(8) Die Steuerungsgruppe Informati- onstechnik benennt für Zwecke des Bundeszuschusses nach § 24 Absatz 4 jährlich ein repräsentatives und auf das Folgejahr terminier-tes Kriterium, an dem der Fortschritt des produktiven Einsatzes der IT-Verfahren oder der Software zu bemessen ist. Sie teilt das Kriterium den Finanzministern des Bundes und der Länder bis zum 31. Oktober eines Jahres mit. Die Steue- rungsgruppe Informationstechnik be- richtet bis zum 31. Oktober des Folge- jahres über die Einhaltung des Kriteriums (Nachweis über den pro- duktiven Einsatz).
- neu -	- neu -	- neu -	§ 10
- neu -	- neu -	- neu -	Geschäftsstelle Informationstechnik
- neu -	- neu -	- neu -	Die Geschäftsstelle Informationstech- nik ist im Geschäftsbereich des Bun- desministeriums der Finanzen angesie- delt. Sie unterstützt die Steuerungsgruppe Informati- onstechnik organisatorisch und betreibt das in- terne elektronische Informationssys- tem für die Aufgaben aus diesem Gesetz. Sie unterstützt bei Bedarf, so- weit Aufgaben des Gesamtvor-habens KONSENS betroffen sind, auch die Beratungen des Auftraggeber-Gremi- ums sowie die vor- und nachgelagerten Beratungen zu den Sitzungen der Steu- erungsgruppe Informationstechnik.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Über weitere Aufgaben der Geschäfts- stelle Informationstechnik entscheidet die Steuerungsgruppe Informations- technik.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 11
- neu -	- neu -	- neu -	Auftrag nehmendes Land
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Auftrag nehmendes Land ist das für eine Aufgabe (Entwicklung, Pflege o- der Wartung bestimmter IT-Verfahren oder bestimmter Software) von der Steuerungsgruppe Informationstech- nik aus ihrer Mitte bestimmte Land.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Kommt in der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Beschluss über die Bestimmung eines Auftrag- nehmenden Landes nicht zustande, kann der Bund ein Land aus der Mitte der Steuerungsgruppe Informations- technik dazu bestimmen, die Aufgabe zu übernehmen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 9 Absatz 6.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Das Auftrag nehmende Land 1. erstellt für die beauftragte Ent- wicklung eines IT-Verfahrens o- der einer Software ein Lastenheft, in das die zuvor erhobenen An- forderungen aufgenommen sind. Auf dessen Grundlage erstellt es einen Projektauftrag einschließ- lich eines Budget- und Stellen- plans und einer Meilensteinpla- nung und legt ihn der Steuerungsgruppe Informations- technik zur Entscheidung vor,

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="1485 308 1910 675">2. erstellt für die beauftragte Pflege eines IT-Verfahrens oder einer Software die fortgeschriebene Fassung des Lastenhefts, in die die zuvor erhobenen Anforderungen aufgenommen sind, erstellt auf dieser Grundlage eine Terminplanung für die Durchführung der Pflege und legt das Lastenheft und die Terminplanung der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vor, <li data-bbox="1485 691 1910 1121">3. stimmt das Lastenheft mit den übrigen in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen Ländern sowie Hamburg und dem Bund vor der Zuleitung zur Entscheidung nach Nummer 1 oder 2 an die Steuerungsgruppe Informationstechnik ab. Der Bund ist dafür verantwortlich, dass das Lastenheft den nach § 21a Absatz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes zustande gekommenen Verwaltungsgrundsätzen nicht widerspricht, <li data-bbox="1485 1137 1910 1318">4. stellt die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Personalkapazitäten zur Verfügung oder wirbt sie bei anderen der in der Steuerungsgruppe Informationstechnik vertretenen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>Ländern oder durch Beauftragung Externer gemäß der festgelegten Sourcingstrategie ein und</p> <p>5. unterstützt bei der Einführung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software. Ab Bereitstellung der entwickelten IT-Verfahren oder der entwickelten Software gewährleistet das Auftrag nehmende Land für längstens ein Jahr die Softwarepflege für die Vorversion der neu eingeführten Software.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	§ 12
- neu -	- neu -	- neu -	Übernehmendes Land
- neu -	- neu -	- neu -	<p>Die Länder sind verpflichtet, die durch die Auftrag nehmenden Länder entwickelten IT-Verfahren oder die entwickelte Software einheitlich und entsprechend der festgelegten Release- und Einsatzplanung im eigenen Land einzusetzen (übernehmendes Land).</p>
- neu -	- neu -	- neu -	§ 13
- neu -	- neu -	- neu -	Gesamtleitung
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Die operative Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS erfolgt durch die Gesamtleitung.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die Gesamtleitung setzt sich aus einem Leiter und zwei Stellvertretern zusammen. Über die Besetzung der Gesamtleitung entscheidet die Steuerungsgruppe Informationstechnik auf Vorschlag ihres Vorsitzenden.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(3) Die Gesamtleitung unterliegt den Weisungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik. Sie ist ihr gegenüber für den Erfolg des Gesamtprojekts auf der Grundlage des Gesamtprojektauftrags verantwortlich, insbesondere für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung der IT-Verfahren und der Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen, 2. die Freigabe der IT-Verfahren und der Software, 3. die plangemäÙe Bereitstellung der Releases der Software einschließlich der Nachverfolgung ihres Einsatzes, 4. die Bedienung der Schnittstellen zu den anderen Aufgaben im Gesamtvorhaben KONSENS mit dem Ziel aufeinander abgestimmter Entwicklungs-, Pflege-, Wartungs- und Betriebsanforderungen und -zeitpläne und 5. eine wirtschaftliche Mittel- und Ressourcenbewirtschaftung.
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(4) Die Gesamtleitung erstellt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen Vorhabensplan für das nächste sowie die folgenden vier Jahre,

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>2. eine Release- und Einsatzplanung für das nächste sowie die folgenden vier Jahre sowie</p> <p>3. einen Gesamtbudgetplan und die Planung des Umfangs der Inanspruchnahme externer Unterstützung auf der Basis der beschlossenen Sourcingstrategie</p> <p>und legt diese Pläne der Steuerungsgruppe Informationstechnik vor.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(5) Die Gesamtleitung hat bei Beratungen und Entscheidungen der Steuerungsgruppe Informationstechnik ein Anhörungs- und Vorschlagsrecht. Vor Entscheidungen über die Besetzung von Projektleitungen stellt die Steuerungsgruppe Informationstechnik Begehren mit der Gesamtleitung her.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(6) Drohen andauernde Beratungen im Auftraggeber-Gremium oder in der Steuerungsgruppe Informationstechnik die Besetzung vakanter Projektleitungen innerhalb des Gesamtprojekts um mehr als sechs Monate zu verzögern und sind die Verzögerungen geeignet, den Projekterfolg, insbesondere die fristgerechte Aufgabenerledigung im Gesamtprojekt, zu beeinträchtigen, ist die Gesamtleitung befugt, die vakanten Projektleitungen ersatzweise durch externe Beauftragung zu den marktüblichen Konditionen zu besetzen.</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(7) Zur organisatorischen Unterstützung der Gesamtleitung wird ein Projektbüro ein-gerichtet.
- neu -	- neu -	- neu -	Unterabschnitt 2 Zentrale Organisationseinheiten
- neu -	- neu -	- neu -	§ 14
- neu -	- neu -	- neu -	Zentrale Organisationseinheiten
- neu -	- neu -	- neu -	Die Gesamtleitung wird durch zentrale Organisationseinheiten unterstützt. Diese sind als Stabsstellen bei der Gesamtleitung einzurichten. Sie nehmen übergeordnete Querschnittsaufgaben wahr. Sie unterliegen den Weisungen der Gesamtleitung. Berichte, Planungen und Entscheidungsbedarfe sind der Gesamtleitung und durch diese der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Entscheidung vorzulegen. Zentrale Organisationseinheiten sind insbesondere: <ol style="list-style-type: none"> 1. das Vorhabensmanagement, 2. das Architekturmanagement, 3. das Release- und Einsatzmanagement, 4. das Qualitätsmanagement, 5. das Anforderungsmanagement und 6. das Multiprojektmanagement.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 15
- neu -	- neu -	- neu -	Vorhabensmanagement

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Das Vorhabensmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim übergreifenden strategischen und operativen IT-Controlling des Gesamtvorhabens KONSENS. Es nimmt Planungs- und Koordinationsaufgaben wahr. Zudem stellt es durch ein standardisiertes Berichtswesen Transparenz über die für die Steuerung des Gesamtvorhabens KONSENS relevanten strategischen und operativen Aspekte her. Insbesondere hat es folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der jährliche Entwurf des Vorhabensplans, 2. der jährliche Entwurf des Gesamtbudgetplans, 3. die Erstellung und Fortschreibung der Sourcingstrategie, 4. die Überwachung und Nachverfolgung der Umsetzung der vom Anforderungsmanagement eingebrachten Anforderungen, 5. die Koordination des Informationsmanagements, 6. die Festlegung der im Rahmen des IT-Controllings zu erhebenden Daten und Informationen (Datenerhebung), 7. die Planung, Durchführung und Koordination der Datenerhebung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>bei den jeweiligen Datenlieferanten zu den festgelegten Erhebungszeitpunkten,</p> <p>8. die strukturierte Erfassung und Aggregation der erhobenen Daten in Form von Kennzahlen in einem Kennzahlensystem,</p> <p>9. die adressatengerechte Aufbereitung und Analyse der Daten nach den definierten Kennzahlen und sonstigen Anforderungen einschließlich entsprechender Berichte und</p> <p>10. die Abstimmung der erhobenen Daten und der aufbereiteten Berichte mit den Datenlieferanten nach Absatz 4.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(2) Das strategische IT-Controlling umfasst</p> <p>1. IT-Strategiecontrolling,</p> <p>2. IT-Architekturcontrolling,</p> <p>3. IT-Anforderungs- und Innovationscontrolling,</p> <p>4. IT-Portfoliocontrolling,</p> <p>5. Mittel- und Ressourcencontrolling und</p> <p>6. IT-Risikocontrolling.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(3) Das operative IT-Controlling umfasst</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<ol style="list-style-type: none"> 1. IT-Vorhabenscontrolling, 2. IT-Betriebscontrolling und 3. IT-Beschaffungscontrolling.
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(4) Um das IT-Controlling wahrnehmen zu können sind die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte sowie die zentralen Organisationseinheiten verpflichtet, dem Vorhabensmanagement die zu erhebenden Daten und Informationen zuzuliefern; die gleiche Verpflichtung trifft, auch für den Bereich der Pflege und Wartung, des Einsatzes und Betriebs der IT-Verfahren und Software und der zunehmenden Vereinheitlichung der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen, das jeweilige Auftrag nehmende oder übernehmende Land (Datenlieferanten). Der Bund ist Datenlieferant entsprechend der nach § 9 Absatz 6 und 7 übertragenen oder übernommenen Aufgaben der Entwicklung, der Pflege, der Wartung und des Betriebs.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	§ 16
- neu -	- neu -	- neu -	Architekturmanagement
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Zur Steuerung der Entwicklung und Pflege von IT-Verfahren und Software werden Anforderungen und IT-Standards im Soll-Bebauungsplan vorgegeben.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(2) Das Architekturmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erarbeitung einer Architektur für die IT-Infrastruktur des Gesamtvorhabens</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			KONSENS. Es entwickelt die Architekturfestlegungen für die Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen und wacht über deren Einhaltung.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Ziel der Architekturfestlegungen ist die Modernisierung und Vereinheitlichung der IT-Verfahren, der Software sowie der Entwicklungs-, Test- und Betriebsumgebungen. Bei der Erarbeitung orientiert sich das Architekturmanagement auch an neuen technologischen Entwicklungen und nimmt sie erforderlichenfalls in seine Festlegungen auf.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Die Festlegungen des Architekturmanagements sind für die Entwicklungsprogramme und -projekte sowie für die Länder verbindlich, soweit die Steuerungsgruppe Informationstechnik diese Aufgabe an das Architekturmanagement delegiert hat.
- neu -	- neu -	- neu -	(5) Aufgaben des Architekturmanagements sind insbesondere <ul style="list-style-type: none"> 1. die Ermittlung und Abstimmung von Anforderungen an die Architektur, 2. die Festlegung, Weiterentwicklung und Kontrolle der Einhaltung der Geschäftsarchitektur, Sicherheitsarchitektur, funktionalen Architektur, technischen Zielarchitektur, Infrastrukturarchitektur und Betriebsarchitektur,

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			3. die Erarbeitung der Facharchitektur unter Einbeziehung der für die Organisations- und Fachanforderungen zuständigen Stellen, 4. die Festlegung der zu nutzenden IT-Standards für eine Integrationsarchitektur (z. B. Webdienste, Schnittstellentechnologien), 5. die Festlegung der einzusetzenden Betriebssysteme und Standardsoftware und 6. die Erarbeitung von IT-Ablaufprozessen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 17
- neu -	- neu -	- neu -	Release- und Einsatzmanagement
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Das Release- und Einsatzmanagement unterstützt die Gesamtleitung insbesondere hinsichtlich der Durchführung von Tests und des störungsfreien produktiven Einsatzes der entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software nach Maßgabe des Release- und Einsatzplanes. Es verfolgt das Ziel, die Integrität des Betriebs zu sichern, indem nur zuvor getestete und zertifizierte IT-Verfahren und Software eingesetzt werden. Dazu plant es Tests, legt die Modalitäten ihrer Durchführung fest, wacht über die Durchführung und bewertet ihr Ergebnis.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Release- und Einsatzmanagement entwirft in Abstimmung mit den übernehmenden Ländern eine Planung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			des Einsatzes der IT-Verfahren und der Software (Release- und Einsatzplan) und wacht über deren Umsetzung.
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Aufgaben des Release- und Einsatzmanagements sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Planung, Durchführung, Koordination und Überwachung einer detaillierten und abgestimmten Release- und Einsatzplanung einschließlich der Bündelung der Einzel-Releases der Projekte, 2. die Durchführung der zur Zertifizierung der Software im Testcenter KONSENS zu durchlaufenden Tests, 3. die Prüfung der vom Entwicklungsprojekt vorgelegten Dokumentationen, 4. die Zertifizierung und Bereitstellung der Software für den Einsatz in den übernehmenden Ländern, 5. die Erstellung und Fortschreibung der Verfahren zur Installation von Releases und 6. die Kontrolle der Sicherstellung von Pflege und Wartung je Software für das aktuellste Release und seine Vorversion.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 18
- neu -	- neu -	- neu -	Qualitätsmanagement
- neu -	- neu -	- neu -	Das Qualitätsmanagement unterstützt die Gesamtleitung bei der Erstellung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			und Pflege der Qualitätsmanagement-Dokumentation sowie bei der Einführung, Kontrolle und kontinuierlichen Weiterentwicklung des Qualitätsmanagement-Systems.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 19
- neu -	- neu -	- neu -	Anforderungsmanagement
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Das Anforderungsmanagement ist ein systematischer Ansatz zur Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung, Abstimmung und Priorisierung von Anforderungen an die zu entwickelnden IT-Verfahren und die zu entwickelnde Software sowie ihrer Pflege. Es umfasst Maßnahmen zur Steuerung, Kontrolle und Verwaltung dieser Anforderungen. Funktionale und nichtfunktionale Anforderungen werden in Form von Lastenheften beschrieben.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Anforderungsmanagement ist zugleich eine zentrale Organisationseinheit nach § 14. Es hat die Aufgabe, die Abstimmung zwischen den zentralen Organisationseinheiten und den im Gesamtvorhaben KONSENS definierten Gremien und Rollen, soweit sie mit der Definition, Erfassung, Analyse und Bewertung von Anforderungen befasst sind, zu koordinieren.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Aufgaben des Anforderungsmanagements als zentrale Organisationseinheit sind insbesondere 1. die Koordination und Abstimmung im Sinne des Absatzes 2 mit dem Ziel, dass nicht einzelne

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>Anforderungen mehrfach, parallel, mit unverhältnismäßigem Aufwand und / o-der in widersprüchlicher Weise in mehreren Lastenheften berücksichtigt oder an verschiedenen Stellen des Gesamtvorhabens KONSENS umgesetzt werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Beratung bei der Lastenhefterstellung mit dem Ziel, die Lastenhefterstellung im Gesamtvorhaben KONSENS einheitlich zu gestalten, 3. das Erarbeiten von Vorschlägen zur Bündelung der Anforderungen, 4. die Bereitstellung einer einheitlichen Methodik und einer geeigneten Werkzeuglandschaft zur Erstellung der Lastenhefte und ihre sachgerechte Fortschreibung und 5. Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere durch Ausführung von Eingangs-Qualitätssicherungen von Lastenheften.
- neu -	- neu -	- neu -	Unterabschnitt 3 Projektstrukturen
- neu -	- neu -	- neu -	§ 20
- neu -	- neu -	- neu -	Allgemeine Festlegungen zum Projektmanagement

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Es wird ein einheitliches Projektmanagement für alle Entwicklungsprogramme und -projekte im Gesamtvorhaben KONSENS festgelegt. Es orientiert sich an den für den Bund geltenden Projektmanagementstandards.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Gesamtprojekt wird in Anlehnung an international anerkannte Projektmanagementstandards eingerichtet.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Für jedes Projekt sind mindestens folgende Dokumente zu erstellen: <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Projektauftrag, 2. ein Projekthandbuch, 3. eine Gesamtplanung inkl. Meilensteinplan, Netzplan, kritischem Pfad (inkl. Zuarbeiten), Ressourcen (Personal (inkl. Kompetenzprofil), Finanzen) und definierter Ziele, 4. ein Betriebshandbuch, 5. ein Benutzerhandbuch, 6. ein projektspezifisches Sicherheitskonzept / Datenschutzkonzept, 7. die Datenschutz-Folgenabschätzung und 8. ein Projektabschlussbericht.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Für jedes Großprojekt ist ein eigener Lenkungsausschuss einzurichten.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>Bei sonstigen Projekten kann ein Lenkungsausschuss eingerichtet werden. Ein Großprojekt liegt vor, wenn mindestens die folgenden Kriterien erfüllt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. es ist eine Softwarezulieferung durch mindestens ein anderes Projekt erforderlich, 2. die geplante Projektlaufzeit beträgt mehr als 23 Monate und 3. das geplante Budget beträgt mehr als 10 Millionen Euro.
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(5) Im Lenkungsausschuss sind vertreten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Projektleiter, 2. der Leiter des zuliefernden Projektes oder die Leiter der zuliefernden Projekte und 3. ein Vertreter des Multiprojektmanagements. <p>Es können außerdem vertreten sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesamtleitung, sofern sie es für erforderlich hält, und 2. ein Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, sofern es dies für erforderlich hält.
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(6) Bei wesentlichen Änderungen in einem Projekt oder im Gesamtprojekt ist eine von der Steuerungsgruppe Infor-</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			mationstechnik zu genehmigende Anpassung des Projektauftrags erforderlich. Wesentlich sind insbesondere Änderungen, die eine Anpassung des Budgets, der Personalressourcen, der Meilensteinplanung oder der fachlichen Anforderungen erforderlich machen.
- neu -	- neu -	- neu -	(7) Die Eskalation, beispielsweise von Entscheidungsbedarfen, durch die einzelnen Entwicklungsprogramme und -projekte erfolgt ausschließlich über die Gesamtleitung an die Steuerungsgruppe Informationstechnik. Ist für ein Projekt ein Lenkungsausschuss eingerichtet, ist vor einer Eskalation an die Gesamtleitung der Lenkungsausschuss zu befassen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 21
- neu -	- neu -	- neu -	Multiprojektmanagement
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Das Multiprojektmanagement unterstützt die Gesamtleitung beim operativen IT-Controlling der Entwicklungsprogramme und -projekte. Aufgaben des Multiprojektmanagements sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die programm- und projektübergreifende Koordination und Abstimmung, insbesondere der Zeitplanung der Projekte untereinander, 2. die Erstellung und Fortschreibung eines programm- und pro-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>jektübergreifenden Meilensteinplans, Netzplans und kritischen Pfades und</p> <p>3. die Überwachung der Meilensteine der Entwicklungsprogramme /-projekte.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Multiprojektmanagement wird organisatorisch durch ein Projektbüro unterstützt.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 22
- neu -	- neu -	- neu -	Entwicklungsprogramme und -projekte
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Jeder Entwicklungsauftrag, ausgenommen Aufträge zur Pflege von Software, wird im Rahmen eines Projektes nach Maßgabe der festgelegten Projektstrukturen durchgeführt.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Für jedes Projekt sind ein Projektleiter und ein Stellvertreter auf Vorschlag des Auftrag nehmenden Landes durch Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechnik im Benehmen mit der Gesamtleitung zu bestellen. Der Projektleiter und dessen Stellvertreter sollen in dieser Funktion dem Projekt für die gesamte Projektlaufzeit zur Verfügung stehen.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Die Projekte sind in der Art und Weise mit personellen Ressourcen auszustatten, dass die Aufgabenerledigung im Projekt nicht durch die Erledigung anderer Aufgaben verzögert wird.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(4) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung für den Projekterfolg auf der Grundlage des Projektauftrags verantwortlich. Insbesondere verantwortet sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entwicklung des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software entsprechend der an sie gestellten Anforderungen, 2. den produktiven Einsatz des IT-Verfahrens und der einheitlichen Software in der Betriebsumgebung des Auftrag nehmenden Landes zum Nachweis der Einsatzzeichnung gegenüber der Gesamtleitung, 3. die Vorlage und / oder Fortschreibung der in § 20 Absatz 3 genannten Dokumente, 4. die Zulieferung der vom Vorhabensmanagement für Zwecke des IT-Controllings benötigten Daten (§ 15 Absatz 4) und 5. eine regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Multiprojektmanagement über den Fortschritt / die Zielerreichung und etwaige Risiken des Projekts.
- neu -	- neu -	- neu -	(5) Die Projektleitung ist gegenüber der Gesamtleitung weisungsgebunden.
- neu -	- neu -	- neu -	(6) Zur organisatorischen Unterstützung der Projektleitung wird ein Projektbüro ein-gerichtet.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	Abschnitt 4 Budget und Kostentragung
- neu -	- neu -	- neu -	§ 23
- neu -	- neu -	- neu -	Umlagefähige Aufwendungen
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Nach diesem Gesetz umzulegende Aufwendungen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Personal- und Sachaufwand, der bei Bund und Ländern für nach diesem Gesetz erbrachte Leistungen anfällt. Der Aufwand für verwaltungsinternes Personal wird nach von Bund und Ländern pauschal festzulegenden Verrechnungssätzen angesetzt. Der Sachaufwand ist nur insoweit gesondert umlagefähig, als er nicht bereits durch die Personalkostenverrechnungssätze abgegolten ist. 2. der Aufwand für die Beschaffung oder Inanspruchnahme von Lizenzen und Geräten für die Entwicklung und den Test der einheitlichen Software. 3. der Aufwand für den Betrieb von zentralen Produktions- und Servicestellen.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Der durch nicht von § 4 Absatz 3 erfasste Besonderheiten entstehende Aufwand sowie der bei Bund und Ländern entstehende Aufwand für den produktiven Betrieb, mit Ausnahme des in

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			§ 7 Absatz 2 genannten Aufwands, ge- hören nicht zu den umlagefähigen Auf- wendungen.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Weitere Einzelheiten werden durch das Auftraggeber-Gremium festgelegt.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 24
- neu -	- neu -	- neu -	Verteilung der umlagefähigen Auf- wendungen
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Zum Zweck der Transparenz sind die umlagefähigen Aufwendungen in folgende Aufwandsarten aufzuteilen: 1. Entwicklungsaufwand, 2. Pflege-/Wartungsaufwand, 3. gemeinschaftlich zu tragender Aufwand für den produktiven Be- trieb und 4. Organisationsaufwand.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die nach § 23 umlagefähigen Auf- wendungen sind von den Ländern vor- behaltlich der Absätze 3 und 4 anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel zu tragen.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Der Bund trägt 13 Prozent von den um den Zuschuss nach Absatz 4 ge- minderten umlagefähigen Aufwendun- gen.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Über die Verpflichtung nach Ab- satz 3 hinaus gewährt der Bund für das Vorhaben KONSENS innerhalb des Budgets jährlich einen Zuschuss in Höhe von 10 Millionen Euro in monat- lichen Abschlagszahlungen. Der Zu-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>schuss ist an den Fortschritt des produktiven Einsatzes einheitlicher IT-Verfahren oder einheitlicher Software (Kriterium) geknüpft. Das Verfahren richtet sich nach § 9 Absatz 8. Stellen die Finanzminister des Bundes und der Länder einvernehmlich fest, dass das im Vorjahr benannte Kriterium nicht erfüllt worden ist, entfällt die Verpflichtung des Bundes für die Zahlung des Zuschusses für das zweite auf die Feststellung folgende Jahr. In diesem Fall treten die Länder in die Verpflichtung des Bundes für das betroffene Jahr für die Zahlung des Zuschusses ein.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	§ 25
- neu -	- neu -	- neu -	Budget
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(1) Bund und Länder stellen bis zum 1. Februar eines Jahres auf der Basis des Vorhabensplans eine Planung der voraussichtlich auf den Bund und die beteiligten Länder aufzuteilenden Ausgaben für die folgenden vier Jahre zum Zwecke der Veranschlagung in den Haushalten auf.</p>
- neu -	- neu -	- neu -	<p>(2) Bund und Länder erteilen der Steuerungsgruppe Informationstechnik bis zum 31. Oktober eines Jahres auf der Basis des genehmigten Vorhabensplans eine durch geeignete haushaltsrechtliche Maßnahmen abgesicherte Deckungszusage für das Budget der nächsten drei Jahre. Dies gilt nicht für den Zuschuss des Bundes nach § 24 Absatz 4.</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Die Steuerungsgruppe Informati- onstechnik teilt bis zum 15. November eines Jahres den Auftrag nehmenden Ländern die Höhe des auf sie entfallen- den Budgetanteils für den in Absatz 2 genannten Zeitraum mit.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 26
- neu -	- neu -	- neu -	Zahlungsverfahren
- neu -	- neu -	- neu -	Zahlungsverpflichtungen und die um- zulegenden Aufwendungen nach § 24 sind zu verrechnen.
- neu -	- neu -	- neu -	Abschnitt 5 Übergangs- und Schlussvorschriften
- neu -	- neu -	- neu -	§ 27
- neu -	- neu -	- neu -	Nutzungsrecht
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Bund und Länder schließen eine Verwaltungsvereinbarung, wonach ihnen an den im Rahmen des Zusam- menwirkens nach diesem Gesetz er- stellten Arbeitsergebnissen, insbeson- dere an den entwickelten IT-Verfahren und der entwickelten Software, räum- lich und gegenständlich unbeschränkte Nutzungsrechte als ausschließliche Rechte zur gesamten Hand zustehen. Diese Verwaltungsvereinbarung um- fasst insbesondere Daten-bankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Be- arbeitung, Digitalisierung, Online-Be- reitstellung und zur öffentlichen Wie- dergabe der Arbeitsergebnisse und beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode, den Quellcode sowie

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			die entsprechenden Softwaredokumen- tationen.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Bund und Länder räumen sich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig zur Nutzung für eigene Zwecke einfache, unwiderrufliche, zeitlich unbeschränkte Nutzungsrechte an den künftig im Rahmen des Zusammenwirkens nach diesem Gesetz erstellten Arbeitsergebnissen ein. Diese Nutzungsrechte beziehen sich im Fall von Software auf den Objektcode sowie die entsprechenden Softwaredokumentationen. Die Nutzungsrechte umfassen insbesondere Daten-bankrechte sowie sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte, vor allem die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung, Digitalisierung, Online-Bereitstellung und zur öffentlichen Wiedergabe der Arbeitsergebnisse. Ausgenommen ist das Recht zur Bearbeitung, das als einfaches Nutzungsrecht nur dem Auftragnehmenden Land zusteht.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Bund und Länder räumen sich in der Verwaltungsvereinbarung nach Absatz 1 wechselseitig das Recht ein, anderen juristischen Personen Unterlizenzen einzuräumen, wenn diese der alleinigen oder gemeinsamen Fachaufsicht oder der alleinigen oder gemeinsamen Beteiligungsführung eines oder mehrerer Gebietskörperschaften unterstehen oder privatrechtliche Unterneh-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			men im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes sind. Die jeweilige Gebietskörperschaft hat die Einräumung einer Unterlizenz der Gesamtleitung anzuzeigen. Die Überlassung der einheitlichen Software an sonstige Dritte muss der Zustimmung aller Mitglieder des Auftraggeber-Gremiums vorbehalten bleiben.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Soweit sich ein Auftrag nehmendes Land externer Unterstützung gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 bedient, hat es sicherzustellen, dass der Externe allen Gebietskörperschaften Nutzungsrechte in einem den Absätzen 1 und 2 entsprechenden Umfang einräumt. Des Weiteren hat das Auftrag nehmende Land sicherzustellen, dass der Externe für den Fall seiner Miturheberschaft nach § 8 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten zugunsten von Bund und Ländern verzichtet. In gleicher Weise haben die Steuerungsgruppe Informationstechnik und das eine zentrale Produktions- und Servicestelle betreibende Land sicherzustellen, dass Bund und Ländern Nutzungs- und Verwertungsrechte eingeräumt werden.
- neu -	- neu -	- neu -	(5) Die Beschaffung von Standardsoftware ist zulässig, auch wenn Bund und Ländern nur einfache Nutzungsrechte eingeräumt werden können und sich die Nutzungsrechte nicht auf den Quellcode (einschließlich Quellcode-dokumentation) beziehen. Sollte ein

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Anbieter von Standardsoftware lediglich bereit sein, Nutzungsrechte in noch geringerem Umfang einzuräumen, ist vor der Beschaffung die Entscheidung der Steuerungsgruppe Informationstechnik einzuholen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 28
- neu -	- neu -	- neu -	Haftung
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Schadensersatzansprüche Dritter gehen zu Lasten derjenigen Gebietskörperschaft, die gegenüber dem Dritten aufgetreten ist.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Eigen- und Fremdschäden sind keine umlagefähigen Aufwendungen.
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Für Eigenschäden von Bund und Ländern, die durch einen Bediensteten einer Gebietskörperschaft verschuldet werden, haftet diese in Höhe liquidierter Ersatzansprüche gegen den Bediensteten.
- neu -	- neu -	- neu -	(4) Für Eigenschäden, die durch Inanspruchnahme externer Unterstützung im Sinne des § 11 Absatz 3 Nummer 4 verursacht werden, haftet die den Externen beauftragende Gebietskörperschaft, soweit der Ersatzanspruch gegenüber dem Externen liquidiert wird. Bund und Länder sind verpflichtet, bei Beauftragung Externer eine einheitliche, von der Steuerungsgruppe Informationstechnik zur Verfügung gestellte, Haftungsklausel zu verwenden.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 29
- neu -	- neu -	- neu -	Anwendungs- und Übergangsregelungen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Die Regelungen dieses Gesetzes sind ab dem 1. Januar 2019 anzuwenden. Gleichzeitig sind die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Vereinbarungen im Abkommen zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS (Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung), mit Ausnahme der an den erstellten Arbeitsergebnissen eingeräumten Nutzungsrechte, nicht mehr anzuwenden.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die bis zum 31. Dezember 2018 auf der Grundlage des Abkommens zur Regelung der Zusammenarbeit im Vorhaben KONSENS getroffenen Festlegungen zur Beschaffung, arbeitsteiligen Entwicklung und Pflege sowie zum Einsatz einheitlicher IT-Verfahren und einheitlicher Software für das Besteuerungsverfahren haben Bestand, wenn die nach diesem Gesetz eingerichteten Gremien keine abweichende Entscheidung treffen.
Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen	Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen	Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen	Artikel 9 Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen
- neu -	§ 1	§ 1	§ 1
- neu -	Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen	Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen	Portalverbund für digitale Verwaltungsleistungen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet.	(1) Bund und Länder sind verpflichtet, <i>ihre Verwaltungsleistungen bedarfsgerecht auch bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch</i> über Verwaltungsportale anzubieten. Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet <i>oder nicht wirtschaftlich elektronisch umsetzbar ist.</i>	(1) Bund und Länder sind verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. <i>Dies gilt nicht, soweit die Verwaltungsleistung sich hierzu nicht eignet.</i>
- neu -	(2) Bund und Länder sind verpflichtet, ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	- neu -	(3) <i>Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht der Länder unterstehenden Personen des öffentlichen Rechts können dem Portalverbund freiwillig beitreten.</i>	- unverändert -
- neu -	§ 2	§ 2	§ 2
- neu -	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen	Begriffsbestimmungen
- neu -	(1) Der „Portalverbund“ ist eine technische Verknüpfung der Verwaltungsportale von Bund und Ländern, über den der Zugang zu Verwaltungsleistungen auf unterschiedlichen Portalen angeboten wird.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Das „Verwaltungsportal“ bezeichnet ein bereits gebündeltes elektronisches Verwaltungsangebot	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	eines Landes oder des Bundes mit entsprechenden Angeboten einzelner Behörden.		
- neu -	(3) „Verwaltungsleistungen“ im Sinne dieses Gesetzes sind die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren und die dazu erforderliche elektronische Information des Nutzers und Kommunikation mit dem Nutzer über allgemein zugängliche Netze.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(4) „Nutzer“ sind diejenigen, die Verwaltungsleistungen in Anspruch nehmen, zum Beispiel Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(5) Ein „Nutzerkonto“ ist eine zentrale Identifizierungskomponente, die eine staatliche Stelle anderen Behörden zur einmaligen oder dauerhaften Identifizierung der Nutzer zu Zwecken der Inanspruchnahme von Leistungen der öffentlichen Verwaltung bereitstellt. Die Verwendung von Nutzerkonten ist für die Nutzer freiwillig.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des	(6) „IT-Komponenten“ im Sinne dieses Gesetzes sind IT-Anwendungen, Basisdienste und die elektronische Realisierung von Standards, Schnittstellen und Sicherheitsvorgaben, die für die Anbindung an den Portalverbund, für den Betrieb des Portalverbundes und für die Abwicklung der Verwaltungsleistungen	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Portalverbundes und für die Ab- wicklung der Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind.	im Portalverbund erforderlich sind, <i>jedoch nicht die Hardware und nicht die Hard- und Software, mit der die elektronische Verwaltungsleistung in den Ländern abgewickelt wird.</i>	
- neu -	§ 3	§ 3	§ 3
- neu -	Ziel des Portalverbundes; Nutzer- konten	Ziel des Portalverbundes; Nutzer- konten	Ziel des Portalverbundes; Nutzer- konten
- neu -	(1) Der Portalverbund stellt sicher, dass Nutzer über alle Verwaltungs- portale von Bund und Ländern ei- nen barriere- und medienbruch- freien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Ver- waltungsträger erhalten.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Bund und Länder stellen im Por- talverbund Nutzerkonten bereit, über die sich Nutzer für die im Por- talverbund verfügbaren elektroni- schen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich iden- tifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwal- tungsleistungen an die Identifizie- rung ihrer Nutzer sind zu berück- sichtigen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 4	§ 4	§ 4
- neu -	Elektronische Abwicklung von Ver- waltungsverfahren	Elektronische Abwicklung von Ver- waltungsverfahren	Elektronische Abwicklung von Ver- waltungsverfahren
- neu -	(1) Für die elektronische Abwick- lung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen	(1) Für die elektronische Abwick- lung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung von Bundesgesetzen	(1) Für die elektronische Abwick- lung von Verwaltungsverfahren, die

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.	dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen <i>Einvernehmen</i> mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.	der Durchführung unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Union oder der Ausführung von Bundesgesetzen dienen, wird die Bundesregierung ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit <i>ohne</i> Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Absatz 6 verbindlich vorzugeben. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen.
- neu -	(2) Die Länder sind verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach Absatz 1 vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 5	§ 5	§ 5
- neu -	IT-Sicherheit	IT-Sicherheit	IT-Sicherheit
- neu -	Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des	Für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten werden die zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erforderlichen Standards durch Rechtsverordnung des	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 BDSG ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.	Bundesministeriums des Innern ohne Zustimmung des Bundesrates festgelegt. § 9 BDSG ist zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Standards der IT-Sicherheit ist für alle Stellen verbindlich, die entsprechende IT-Komponenten nutzen. Von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit wird das Bundesministerium des Innern ermächtigt, im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die im Portalverbund und für die zur Anbindung an den Portalverbund genutzten IT-Komponenten die erforderlichen Standards festzulegen.	
- neu -	§ 6	§ 6	§ 6
- neu -	Kommunikationsstandards	Kommunikationsstandards	Kommunikationsstandards
- neu -	(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen Einvernehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(1) Für die Kommunikation zwischen den im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systemen legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.
- neu -	(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung	(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung	(2) Für die Anbindung von Verwaltungsverfahren, die der Ausführung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.	von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen <i>Einvernehmen</i> .	von Bundesgesetzen dienen, an die im Portalverbund genutzten informationstechnischen Systeme legt das für das jeweilige Bundesgesetz innerhalb der Bundesregierung zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest. Das Bundesministerium des Innern setzt sich mit dem IT-Planungsrat hierzu ins Benehmen.
- neu -	(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienender informationstechnischer Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienender informationstechnischer Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen <i>Einvernehmen</i> mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.	(3) Für die Anbindung der der Ausführung sonstiger Verwaltungsverfahren dienender informationstechnischer Systeme an im Portalverbund genutzte informationstechnische Systeme legt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung mit ohne Zustimmung des Bundesrates die technischen Kommunikationsstandards fest.
- neu -	(4) Die Einhaltung der nach den Absätzen 1 bis 3 vorgegebenen Standards ist für alle Stellen verbindlich, deren Verwaltungsleistungen über den Portalverbund angeboten werden. Von den in den Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 getroffenen Regelungen kann durch	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Landesrecht nicht abgewichen wer- den. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend.		
- neu -	§ 7	§ 7	§ 7
- neu -	Für die Nutzerkonten zuständige Stelle	Für die Nutzerkonten zuständige Stelle	Für die Nutzerkonten zuständige Stelle
- neu -	Bund und Länder bestimmen jeweils eine öffentliche Stelle, die den Nut- zern die Einrichtung eines Nutzer- kontos anbietet.	(1) Bund und Länder bestimmen je- weils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nut- zerkontos anbietet.	(1) Bund und Länder bestimmen je- weils eine öffentliche Stelle, die den Nutzern die Einrichtung eines Nut- zerkontos anbietet.
- neu -	- neu -	<i>(2) Bund und Länder bestimmen je- weils öffentliche Stellen, die die Nutzer eines Nutzerkontos registrieren (Re- gistrierungsstellen).</i>	<i>(2) Bund und Länder bestimmen je- weils öffentliche Stellen, die die Nut- zer eines Nutzerkontos registrieren (Registrierungsstellen).</i>
- neu -	- neu -	<i>(3) Das Nutzerkonto und die gegeb- enenfalls verbundene Registrierung ist von allen öffentlichen Stellen anzuer- kennen, die Verwaltungsleistungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten.</i>	<i>(3) Vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 Satz 2 sind das Nutzerkonto, dessen Ver- wendung zur Identifizierung für elekt- ronische Verwaltungsleistungen und die gegebenenfalls verbundene Regist- rierung von allen öffentlichen Stellen anzuerkennen, die Verwaltungsleis- tungen über die Verwaltungsportale im Sinne dieses Gesetzes anbieten.</i>
- neu -	§ 8	§ 8	§ 8
- neu -	Rechtsgrundlagen der Datenverar- beitung	Rechtsgrundlagen der Datenverar- beitung	Rechtsgrundlagen der Datenverar- beitung
- neu -	(1) Der Nachweis der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensni- veaus erfolgen und muss die Ver- wendung des für das jeweilige Ver- waltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Zur Feststellung der Identität des Nutzers eines Nutzerkontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:</p> <p>1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart sowie das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Nutzerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln.</p> <p>2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Register-</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	nummer soweit vorhanden und An- schrift des Sitzes oder der Hauptnie- derlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unterneh- men handelt, sind die in der eID ge- speicherten personenbezogenen Da- ten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.		
- neu -	(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet wer- den: De-Mail-Adresse oder ver- gleichbare Adresse eines Zustell- dienstes eines anderen EU/WG- Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse.	(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet wer- den: De-Mail-Adresse oder ver- gleichbare Adresse eines Zustell- dienstes eines anderen EU/WG- Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, <i>Telefon- oder Mo- bilfunknummer, Telefaxnummer.</i>	(2) Zur Kommunikation mit dem Nutzer können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet wer- den: De-Mail-Adresse oder ver- gleichbare Adresse eines Zustell- dienstes eines anderen EU/WG- Staates gemäß eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, <i>Telefon- oder Mo- bilfunknummer, Telefaxnummer.</i>
- neu -	- neu -	<i>(2a) Mit Einwilligung des Nutzers dür- fen im Nutzerkonto elektronische Do- kumente zu Verwaltungsvorgängen so- wie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und ver- arbeitet werden.</i>	<i>(3) Mit Einwilligung des Nutzers dür- fen im Nutzerkonto elektronische Do- kumente zu Verwaltungsvorgängen so- wie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Nutzerkontos gespeichert und ver- arbeitet werden.</i>
- neu -	(3) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmali- gen Abfrage der Identitätsdaten er- folgen. Mit Einwilligung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermitt- lung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zustän- dige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der	(3) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmali- gen Abfrage der Identitätsdaten er- folgen. Mit Einwilligung des Nutzers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermitt- lung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zustän- dige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss der	(3) Die elektronische Identifizie- rung kann jeweils mittels einer ein- maligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung des Nut- zers ist eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Über- mittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsleistung zu- ständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Nutzer jederzeit die Möglichkeit ha- ben, alle gespeicherten Daten selb- ständig zu löschen.	Nutzer jederzeit die Möglichkeit ha- ben, <i>das Nutzerkonto und</i> alle gespei- cherten Daten selbständig zu lö- schen.	der Nutzer jederzeit die Möglichkeit haben, <i>das Nutzerkonto und</i> alle ge- speicherten Daten selbständig zu lö- schen.
- neu -	(4) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Be- hörde kann im Einzelfall mit Einwil- ligung des Nutzers die für die Identi- fizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch ab- rufen.	- unverändert -	(54) Die für die Abwicklung einer Verwaltungsleistung zuständige Be- hörde kann im Einzelfall mit Einwil- ligung des Nutzers die für die Identi- fizierung des Nutzers erforderlichen Daten bei der für das Nutzerkonto zuständigen Stelle elektronisch ab- rufen.
Artikel 10 Haushaltsgrundsatzgesetz	Artikel 10 Haushaltsgrundsatzgesetz	Artikel 10 Haushaltsgrundsatzgesetz	Artikel 10 Haushaltsgrundsatzgesetz
§ 30	§ 30	§ 30	§ 30
Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung
Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausge- hen, sofern nicht die Natur des Ge- schäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts o- der besondere Umstände eine Aus- nahme rechtfertigen. Teilnahmewett- bewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforde- rung zur Teilnahme eine be- schränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven,	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.		
Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung	Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung	Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung	Artikel 11 Bundeshaushaltsordnung
§ 28	§ 28	§ 28	§ 28
Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans	Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans
(1) Das Bundesministerium der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.	(1) Das Bundesministerium der Finanzen prüft die Voranschläge und stellt den Entwurf des Haushaltsplans auf. Es kann die Voranschläge nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme des Bundesministers der Finanzen, so steht ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.	(2) Über Angelegenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung kann die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister die Entscheidung der Bundesregierung einholen. Entscheidet die Bundesregierung gegen oder ohne die Stimme der Bundesministerin oder des Bundesministers der Finanzen, so steht ihr oder ihm ein Widerspruchsrecht zu. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bundesregierung.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Abweichungen von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes sind vom Bundesministerium der	(3) Abweichungen von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, und der Präsidenten des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesver-	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Finanzen der Bundesregierung mitzu- teilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.	fassungsgewerks, und des Bundesrech- nungshofes oder der oder des Bun- desbeauftragten für den Daten- schutz und die Informationsfreiheit sind vom Bundesministerium der Fi- nanzen der Bundesregierung mitzutei- len, soweit den Änderungen nicht zu- gestimmt worden ist.		
§ 29	§ 29	§ 29	§ 29
Beschluß über den Entwurf des Haus- haltsplans	Beschluß über den Entwurf des Haus- haltsplans	Beschluß über den Entwurf des Haus- haltsplans	Beschluß über den Entwurf des Haus- haltsplans
(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushalts- plans von der Bundesregierung be- schlossen.	(1) Der Entwurf des Haushaltsgesetzes wird mit dem Entwurf des Haushalts- plans von der Bundesregierung be- schlossen.	- unverändert -	- unverändert -
(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflich- tungsermächtigungen und Vermerke, die das Bundesministerium der Finan- zen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Bundesmi- nisters der Beschlußfassung der Bun- desregierung, wenn es sich um Ange- legenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Auf die Beschlußfassung der Bundes- regierung ist § 28 Abs. 2 Satz 2 ent- sprechend anzuwenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bun- desregierung.	(2) Einnahmen, Ausgaben, Verpflich- tungsermächtigungen und Vermerke, die das Bundesministerium der Finan- zen in den Entwurf des Haushaltsplans nicht aufgenommen hat, unterliegen auf Antrag des zuständigen Bundesmi- nisters der Beschlußfassung der Bun- desregierung, wenn es sich um Ange- legenheiten von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung handelt. Dasselbe gilt für Vorschriften des Entwurfs des Haushaltsgesetzes. Auf die Beschlußfassung der Bundes- regierung ist § 28 Abs. 2 Satz 2 ent- sprechend anzuwenden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Bun- desregierung.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen des Bundespräsidenten und der Präsidenten des Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesrechnungshofes ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.	(3) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Bundespräsidentin oder des Bundespräsidenten, und der Präsidenten des Deutschen Bundestages, des Bundesrates, des Bundesverfassungsgerichts, und des Bundesrechnungshofes oder der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 44	§ 44	§ 44	§ 44
Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen	Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen
(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.	(1) Zuwendungen dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 23 gewährt werden. Dabei ist zu bestimmen, wie die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen nachzuweisen ist. Außerdem ist ein Prüfungsrecht der zuständigen Dienststelle oder ihrer Beauftragten festzulegen. Verwaltungsvorschriften, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Bundesrechnungshof (§ 91) betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof erlassen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Sollen Bundesmittel oder Vermö- gensgegenstände des Bundes von Stel- len außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entspre- chend anzuwenden.	(2) Sollen Bundesmittel oder Vermö- gensgegenstände des Bundes von Stel- len außerhalb der Bundesverwaltung verwaltet werden, ist Absatz 1 entspre- chend anzuwenden.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Ver- waltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentli- chen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Er- füllung der ihnen übertragenen Aufga- ben bieten und die Beleihung im öf- fentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Be- fugnis obliegen dem zuständigen Bun- desministerium; die Verleihung bedarf der Einwilligung des Bundesministeri- ums der Finanzen. Die Beliehene un- terliegt der Aufsicht des zuständigen Bundesministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertragen.	(3) Juristischen Personen des privaten Rechts kann mit ihrem Einverständnis die Befugnis verliehen werden, Ver- waltungsaufgaben auf dem Gebiet der Zuwendungen im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentli- chen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Er- füllung der ihnen übertragenen Aufga- ben bieten und die Beleihung im öf- fentlichen Interesse liegt. Die Verleihung und die Entziehung der Be- fugnis obliegen dem zuständigen Bun- desministerium; die Verleihung be- darf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen im Fall der Verleihung ist das Bun- desministerium der Finanzen zu un- terrichten. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht des zuständigen Bundes- ministeriums; dieses kann die Aufsicht auf nachgeordnete Behörden übertra- gen. Im Falle der Staatshaftung we- gen Ansprüchen Dritter kann der Bund gegenüber einer beliehenen ju- ristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder gro- ber Fahrlässigkeit Rückgriff neh- men.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 48	§ 48	§ 48	§ 48
Einstellung und Versetzung von Be- amten	Höchstaltersgrenze bei der Beru- fung in ein Beamten- oder Soldaten- verhältnis oder Versetzung von Be- amtinnen und Beamten in den Bundesdienst	Höchstaltersgrenze bei der Beru- fung in ein Beamten- oder Soldaten- verhältnis oder Versetzung von Be- amtinnen und Beamten in den Bundesdienst	Höchstaltersgrenze bei der Beru- fung in ein Beamten- oder Soldaten- verhältnis oder Versetzung von Be- amtinnen und Beamten in den Bundesdienst
Einstellung und Versetzung von Be- amten in den Bundesdienst bedürfen der Einwilligung des Bundesministeri- ums der Finanzen, wenn der Bewerber ein vom Bundesministerium der Finan- zen allgemein festzusetzendes Lebens- alter überschritten hat.	<p>(1) Berufungen in ein Beamtenver- hältnis oder Versetzungen in den Bundesdienst dürfen nur erfolgen, wenn</p> <p>1. die Bewerberin oder der Bewer- ber das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder</p> <p>2. ein außerordentlicher Mangel an gleich geeigneten jüngeren Bewerbe- rinnen und Bewerbern besteht und die Berufung oder Versetzung einen erheblichen Vorteil für den Bund be- deutet.</p> <p>An die Stelle des 50. Lebensjahres tritt</p> <p>1. das 55. Lebensjahr, wenn die zu- künftigen Versorgungslasten nach dem Versorgungslastenteilungs- Staatsvertrag, nach § 107b des Be- amtenversorgungsgesetzes, nach § 92b des Soldatenversorgungsgeset- zes oder dem Militärseelsorgever- trag vom 22. Februar 1957 (BGBl. 1957 II S. 702) mit dem abgebenden Dienstherrn geteilt werden oder</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	2. das 62. Lebensjahr, wenn bereits Ansprüche auf Versorgung nach be- amten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zu Lasten des Bundes erworben wur- den und das vorgesehene Amt höch- stens der Besoldungsgruppe zugeord- net ist, aus der zuletzt Dienstbezüge gezahlt wurden.		
- neu -	(2) Für die Berufung oder Verset- zung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwen- dung im Bundesministerium des In- nern, im Bundeskriminalamt oder im Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages an die Stelle des 50. Lebensjahres das 45. Lebensjahr und bei einer Verwen- dung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Num- mer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.	- unverändert -	(2) Für die Berufung oder Verset- zung in den Polizeivollzugsdienst des Bundes gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass bei einer Verwen- dung im Bundesministerium des In- nern, im Bundeskriminalamt oder im Polizeivollzugsdienst beim Deut- schen Bundestag Ordnungsdienst der Verwaltung des Deutschen Bundes- tages an die Stelle des 50. Lebensjah- res das 45. Lebensjahr und bei einer Verwendung in anderen Bereichen an die Stelle des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres das 52. Lebensjahr tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.
- neu -	(3) Für die Berufung in ein Soldaten- verhältnis oder die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten gilt Absatz 1 Satz 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	des 50. Lebensjahres das 40. Lebensjahr tritt. Außerdem gilt in diesen Fällen Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 62. Lebensjahres eine Dienstewartung von mehr als drei Jahren tritt. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 findet keine Anwendung.		
- neu -	(4) Die Entscheidung über Berufungen in ein Beamtenverhältnis oder über Versetzungen in den Bundesdienst trifft die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde für ihren Geschäftsbereich.	- unverändert -	- unverändert -
§ 55	§ 55	§ 55	§ 55
Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung	Öffentliche Ausschreibung
(1) Dem Abschluß von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muß eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.	(1) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen. Teilnahmewettbewerb ist ein Verfahren, bei dem der öffentliche Auftraggeber nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von geeigneten Unternehmen nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien auswählt und zur Abgabe von Angeboten auffordert.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 91	§ 91	§ 91	§ 91
Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung	Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung	Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung	Prüfung bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung
<p>(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltenlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten, 3. vom Bund Zuwendungen erhalten oder 4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten. <p>Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.</p>	<p>(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltenlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten, 3. vom Bund Zuwendungen erhalten, oder 4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten-oder 5. als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen mit der Bewirtschaftung vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind. 	<p>(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltenlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten, 3. vom Bund Zuwendungen erhalten, oder 4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten-oder 5. als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen nach Artikel 91a, 91b, 104b, 104c und 125c des Grundgesetzes mit der Bewirtschaftung vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind. 	<p>(1) Der Bundesrechnungshof ist vorbehaltenlich anderer gesetzlicher Regelung berechtigt, bei Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zu prüfen, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teile des Bundeshaushaltsplans ausführen oder vom Bund Ersatz von Aufwendungen erhalten, 2. Bundesmittel oder Vermögensgegenstände des Bundes verwalten, 3. vom Bund Zuwendungen erhalten, oder 4. als juristische Personen des privaten Rechts, an denen der Bund einschließlich seiner Sondervermögen unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, nicht im Wettbewerb stehen, bestimmungsgemäß ganz oder überwiegend öffentliche Aufgaben erfüllen oder diesem Zweck dienen und hierfür Haushaltsmittel oder Gewährleistungen des Bundes oder eines seiner Sondervermögen erhalten-oder 5. Finanzierungsmittel bewirtschaften, die der Bund den Ländern zweckgebunden zur Erfüllung von Länderaufgaben zugewiesen hat als Dienststellen der Landesverwaltung im Bereich von Mischfinanzierungstatbeständen mit der Bewirtschaftung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.	Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.	vom Bund zugewiesener Finanzierungsmittel beauftragt sind. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Bundesrechnungshof auch bei diesen prüfen.
§ 93	§ 93	§ 93	§ 93
Gemeinsame Prüfung	Gemeinsame Prüfung	Gemeinsame Prüfung	Gemeinsame Prüfung
(1) Ist für die Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch ein Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vorschreibt, kann der Bundesrechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe übertragen. Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von den Landesrechnungshöfen übernehmen.	(1) Ist für die Prüfung sowohl der Bundesrechnungshof als auch ein Landesrechnungshof zuständig, so soll gemeinsam geprüft werden. Soweit nicht Artikel 114 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes die Prüfung durch den Bundesrechnungshof vorschreibt, kann der Bundesrechnungshof durch Vereinbarung Prüfungsaufgaben auf die Landesrechnungshöfe übertragen. Der Bundesrechnungshof kann durch Vereinbarung auch Prüfungsaufgaben von den Landesrechnungshöfen übernehmen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(1a) In den in § 91 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 genannten Fällen hat der Bundesrechnungshof seine Prüfungen im Benehmen mit den jeweils zuständigen Landesrechnungshöfen durchzuführen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	- neu -	- neu -	§ 95a
- neu -	- neu -	- neu -	Prüfungsanordnung und Entfall der aufschiebenden Wirkung
- neu -	- neu -	- neu -	Erlässt der Bundesrechnungshof zur Durchsetzung seiner Rechte nach § 94

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Absatz 1 und § 95 Anordnungen, so hat die Anfechtungsklage hiergegen keine aufschiebende Wirkung.
Artikel 12 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz	Artikel 12 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz	Artikel 12 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz	Artikel 12 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz
§ 4	§ 4	§ 4	§ 4
Finanzierung des Fonds	Finanzierung des Fonds	Finanzierung des Fonds	Finanzierung des Fonds
(1) Der Bund stellt dem Fonds Mittel in Höhe von 8 Milliarden Euro zur Verfügung. Die Liquidität des Fonds wird durch den Bund sichergestellt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung nach Maßgabe des Absatzes 3.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren 2014 bis 2019 erfolgt durch die Änderung der Beträge im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist. In den Jahren 2020 bis 2033 leisten die Länder jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Millionen Euro, den sie in monatlichen Teilbeträgen von jeweils einem Zwölftel an den Bund zahlen. Der Anteil eines Landes errechnet sich nach dem Anteil dieses Landes an den Einwohnerzahlen aller Länder. Für die	(3) Die finanzielle Beteiligung der Länder an dem Fonds in den Jahren 2014 bis 2033 2019 erfolgt im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 des Finanzausgleichsgesetzes. durch die Änderung der Beträge im Rahmen der Umsatzsteuerverteilung nach Maßgabe von § 1 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2401) geändert worden ist. In den Jahren 2020 bis 2033 leisten die Länder jährlich einen Betrag in Höhe von 202 Millionen Euro, den sie in monatlichen Teilbeträgen von jeweils	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Berechnung der Anteile der Länder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt hat.	einem Zwölftel an den Bund zahlen. Der Anteil eines Landes errechnet sich nach dem Anteil dieses Landes an den Einwohnerzahlen aller Länder. Für die Berechnung der Anteile der Länder ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Vorjahres festgestellt hat.		
Artikel 13 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen	Artikel 13 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen	Artikel 13 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen	Artikel 13 Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen
- neu -	Erster Abschnitt:	Erster Abschnitt:	Erster Abschnitt:
- neu -	Gründung	Gründung	Gründung
- neu -	§ 1	§ 1	§ 1
- neu -	Übertragung	Übertragung	Übertragung
- neu -	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur überträgt die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen, soweit es sich um Aufgaben des Bundes handelt, zur Ausführung auf eine Gesellschaft privaten Rechts, unbeschadet der Aufgaben, die dem Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 eines Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes obliegen,	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	nach Maßgabe der folgenden Vor- schriften.		
- neu -	(2) Die Gesellschaft steht im unver- äußerlichen Eigentum des Bundes.	(2) Die Gesellschaft steht im unver- äußerlichen Eigentum des Bundes. <i>Eine unmittelbare oder mittelbare Be- teiligung Privater an der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Der Bund haftet für die Verbindlichkeiten der Gesell- schaft.</i>	(2) Die Gesellschaft steht im unveräu- ßerlichen Eigentum des Bundes. <i>Eine unmittelbare oder mittelbare Beteili- gung Dritter an der Gesellschaft und deren Tochtergesellschaften ist ausge- schlossen. Eine Übertragung von Schulden des Bundes oder von Dritten auf die Gesellschaft erfolgt nicht.</i>
- neu -	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung über- nommen werden, gilt Absatz 1 auch für diese Bundesstraßen. Die Aufga- ben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes er- weitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung über- nommen werden, gilt Absatz 1 <i>gelten Absatz 1 und alle anderen Vorschrif- ten dieses Gesetzes</i> auch für diese Bundesstraßen. Die Auf-gaben des Fernstraßen-Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen-Bundesamtes erwei- tern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung über- nommen werden gilt dieses Gesetz Absatz 1 auch für diese Bundesstra- ßen. Die Aufgaben des Fernstraßen- Bundesamtes nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung des Fernstraßen- Bundesamtes erweitern sich im Falle des Satzes 1 auf die Bundesstraßen, für die dem Bund die Verwaltung zusteht.
- neu -	§ 2	§ 2	§ 2
- neu -	Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft
- neu -	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird zunächst in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird zunächst in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet.	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts wird zunächst in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet. <i>Ein Aufsichtsrat ist zu bil- den. Im Aufsichtsrat sind Mitglieder</i>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			der für Haushalt und Verkehr zuständi- gen Ausschüsse des Deutschen Bun- destages vertreten.
- neu -	(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen.	- unverändert -	(2) Nach der erfolgten Gründung der Gesellschaft privaten Rechts als Gesellschaft mit beschränkter Haftung weist der Bund der Gesellschaft die Finanzmittel für die Erbringung der Aufgaben zu, die notwendig sind, um den Betriebsbeginn der Gesellschaft zum 1. Januar 2021 sicherzustellen. Nach der Gründung der Gesellschaft wird die Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft zum 1. Januar 2019 mit den ihr in § 1 Absatz 1 und 2 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes übertragenen Aufgaben als Ganzes einschließlich aller Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie aller sonstigen Rechtsverhältnisse im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gesellschaft verschmolzen.
- neu -	(3) Vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen.	(3) Vier Acht Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen.	(3) Vier Jahre nach Betriebsbeginn der Gesellschaft wird der Bund die Rechtsform der Gesellschaft evaluieren und überprüfen. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft privaten Rechts sowie jede wesentliche Änderung bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	<i>(4) Eine Änderung der Rechtsform der Gesellschaft darf nur mit Zustimmung des Bundesrates erfolgen.</i>	
- neu -	§ 3	§ 3	§ 3
- neu -	Vertretung des Gesellschafters	Vertretung des Gesellschafters	Vertretung des Gesellschafters
- neu -	In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft wird der Bund durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vertreten.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 4	§ 4	§ 4
- neu -	Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften	Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften	Sitz der Gesellschaft, Tochtergesellschaften
- neu -	(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.	- unverändert -	(1) Der Sitz der Gesellschaft privaten Rechts ist Berlin wird im Gesellschaftsvertrag bestimmt.
- neu -	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen.	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Gesellschaft privaten Rechts richtet im Einvernehmen mit den Ländern regionale Tochtergesellschaften an den bisherigen Standorten der Straßenbauverwaltungen der Länder ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Standorte bleiben erhalten. § 1 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts richtet bedarfsgerecht regionale Tochtergesellschaften ein, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Gesellschaft privaten Rechts kann bedarfsgerecht bis zu zehn regionale Tochtergesellschaften einrichten, die im unveräußerlichen Eigentum des Bundes stehen. Die Beteiligung Dritter an den Tochtergesellschaften ist ausgeschlossen.
- neu -	- neu -	<i>(3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an Gesellschaf-</i>	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>ten beteiligen, an denen neben der Gesellschaft nur Länder Beteiligungen halten.</i>	
- neu -	Zweiter Abschnitt:	Zweiter Abschnitt:	Zweiter Abschnitt:
- neu -	Gegenstand und Aufgaben	Gegenstand und Aufgaben	Gegenstand und Aufgaben
- neu -	§ 5	§ 5	§ 5
- neu -	Gegenstand der Gesellschaft	Gegenstand <i>und Aufgaben</i> der Gesellschaft	Gegenstand der Gesellschaft
- neu -	(1) Der Gesellschaft privaten Rechts wird ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Sofern die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes auf die Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz übertragen werden, ist diese auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.	- unverändert -	(1) Der Gesellschaft privaten Rechts wird werden ab dem 1. Januar 2021 die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 des Bundesfernstraßengesetzes übertragen. Gegenstand der Gesellschaft privaten Rechts sind die übertragenen Aufgaben des Bundes der Planung, des Baus, des Betriebs, der Erhaltung, der vermögensmäßigen Verwaltung und der Finanzierung der Bundesautobahnen. Sofern die Die Aufgaben der Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaft nach § 1 Absatz 3 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes werden auf die Gesellschaft privaten Rechts nach diesem Gesetz übertragen werden. Die Gesellschaft ist diese auch für das Finanzmanagement für die Bundesstraßen zuständig.
- neu -	- neu -	<i>(1a) Aufgabe der Gesellschaft ist es, ein funktionierendes, bedarfsge-rech-</i>	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<p><i>tes und mit dem nachgeordneten Straßennetz abgestimmtes Netz an Bundesautobahnen zu gewährleisten. Dabei ist dem Wohl der Allgemeinheit Rechnung zu tragen. Die Gesellschaft hält die bestehenden Bundesautobahnen in allen Regionen dauerhaft in einem bautechnisch ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für einen Neu- und Ausbau sowie eine Erhaltung entsprechend der in Absatz 4 genannten Vorgaben. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit dem Bund die Verwaltung anderer Bundesfernstraßen zusteht.</i></p>	
- neu -	<p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Dabei ist der Einfluss des Bundes auf die Aufgabenerfüllung sicherzustellen.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Die Aufgabe selbst darf nicht auf Dritte übertragen werden. Die Einbeziehung Privater bei Planung, Bau, Betrieb und Erhalt von Bundesautobahnen oder sonstigen Bundesstraßen darf nur erfolgen, wenn sich der Vertrag auf einzelne Vorhaben mit einem Gesamtumfang von bis zu 100 Kilometern erstreckt. Mehrere Vorhaben dürfen nicht miteinander verbunden werden.</p>
- neu -	<p>(3) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundes-</p>	<p>(3) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts bindend. Die</p>	<p>(3) Bei der Planung von Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts bindend. Für</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	fernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts bindend.	<i>Umsetzung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben an den Bundesautobahnen ist nach dem Gesetz über den Ausbau für die Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlicher Auftrag.</i>	Neu-, Ausbau- und Erhaltungsvorhaben der Bundesautobahnen ist das Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen mit dem als Anlage beigefügten Bedarfsplan für die Gesellschaft privaten Rechts verbindlich.
- neu -	§ 6	§ 6	§ 6
- neu -	Beleihung	Beleihung	Beleihung
- neu -	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt, sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die	- unverändert -	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, die Gesellschaft privaten Rechts durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung der Bundesautobahnen erforderlich sind, zu beleihen. Davon ausgenommen sind die Befugnisse, die das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes ausübt, sowie straßenverkehrsrechtliche Befugnisse. Sofern auf Antrag eines Landes sonstige Bundesstraßen des Fernverkehrs, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt die

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.		Ermächtigung des Satzes 1 auch für die Bundesstraßen.
- neu -	Dritter Abschnitt:	Dritter Abschnitt:	Dritter Abschnitt:
- neu -	Finanzierung	Finanzierung	Finanzierung
- neu -	§ 7	§ 7	§ 7
- neu -	Finanzierung	Finanzierung	Finanzierung
- neu -	(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung, soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist. Ergän- zend kann der Bund zur Finan- zierung der in Satz 1 genannten Auf- gaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen.	(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die anteilig Mittel aus dem Gebührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmaut- gesetz und dem Infrastrukturabga- bengesetz in der jeweils geltenden Fassung für das in ihrer Zuständig- keit befindliche Streckennetz zur Finanzierung der ihr obliegenden Aufgaben zur Verfügung, soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläu- bigerin ist. Ergänzend kann der Bund zur Finanzierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stel- len.	(1) Der Bund stellt der Gesellschaft privaten Rechts die für eine ord- nungsgemäße Geschäftsführung er- forderlichen die Mittel aus dem Ge- bührenaufkommen nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz und dem Infrastrukturabgabengesetz in der jeweils geltenden Fassung antei- lig für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz zur Finan- zierung der ihr obliegenden Aufga- ben aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung. soweit die Gesellschaft nicht selbst Mautgläubigerin ist. Ergän- zend kann der Bund zur Finan- zierung der in Satz 1 genannten Aufgaben weitere Haushaltsmittel zur Verfügung stellen. Die Gesell- schaft ist nicht berechtigt, Kredite am Markt aufzunehmen. Notwen- dige Liquiditätshilfen gewährt der Bund nach Maßgabe des Haushalts- gesetzes.
			(2) Die Gesellschaft privaten Rechts darf zum Zwecke der Planung, des Baus und der Erhaltung von Bunde-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>autobahnen und anderer Bundesfernstraßen auf Grundlage des Finanzierungs- und Realisierungsplans gemäß § 8 Absatz 1 Finanzierungszusagen eingehen. Für die mit dem Finanzierungs- und Realisierungsplan genehmigten Projekte, hat die Gesellschaft in einem Jahr entstehende Mehrkosten im Folgejahr auszugleichen.</p>
- neu -	<p>(2) Die Gesellschaft privaten Rechts verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft privaten Rechts verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen. Die Gesellschaft privaten Rechts ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nach den Vorgaben des Bundes und unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.</p>	<p>(32) Die Gesellschaft privaten Rechts ist verpflichtet sich, die ihr vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel unter Beachtung des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung einzusetzen.</p>
			<p>(4) Unbeschadet der Regelung in § 92 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung prüft der Bundesrechnungshof die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft sowie möglicher Tochtergesellschaften. § 91 der Bundeshaushaltsordnung bleibt hiervon unberührt.</p>
- neu -	§ 8	§ 8	§ 8

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht	Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht	Finanzierungs- und Realisierungsplan, Verkehrsinvestitionsbericht
- neu -	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren.	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen des § 5 einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren. <i>Der Plan wird durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur genehmigt; eine Abweichung von dem genehmigten Plan bedarf der Zustimmung des Ministeriums.</i>	(1) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt nach Maßgabe des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen einen Finanzierungs- und Realisierungsplan über alle der Gesellschaft bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 5 entstehenden Ausgaben für einen Zeitraum von regelmäßig jeweils fünf Jahren. Der Finanzierungs- und Realisierungsplan bedarf der Zustimmung der für Haushalt und Verkehr zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages.
- neu -	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts erstellt jährlich einen Verkehrsinvestitionsbericht zum Sach- und Kostenstand der Projekte, die Gegenstand des jeweils geltenden Finanzierungs- und Realisierungsplans nach Absatz 1 sind, sowie zum Zustand des Bundesautobahnnetzes und dem daraus folgenden mittelfristigen Ausgabenrahmen sowie den für sie damit verbundenen Tätigkeitsfeldern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur leitet den Verkehrsinvestitionsbericht dem Deutschen Bundestag zu.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	- neu -	- neu -	§ 9

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	Parlamentarische Kontrolle
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Das für die parlamentarische Kontrolle von Bundesbeteiligungen zuständige, in § 69a der Bundeshaushaltsordnung benannte Gremium wird von der Bundesregierung laufend über alle die Beteiligungsführung betreffenden Fragen unterrichtet.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Das Gremium ist befugt, Vertreter der Geschäftsführung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu laden. Diese sind zur Auskunft vor dem Gremium berechtigt und verpflichtet.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 10
- neu -	- neu -	- neu -	Übergangsregelungen
- neu -	- neu -	- neu -	(1) Die Gesellschaft kann ab dem 1. Januar 2020 im Einvernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau, von Bundesautobahnen wahrnehmen. Sobald ein Land sein auf die Gesellschaft zu übertragendes Personal und die Sachmittel vollständig übertragen hat, übernimmt der Bund auch vor dem 1. Januar 2021 die Kosten für die vom Bund veranlassten Planungen. Abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 1 weist der Bund der Gesellschaft die für die Erbringung dieser Aufgaben notwendigen Finanzmittel zu.
- neu -	- neu -	- neu -	(2) Die Gesellschaft ist innerhalb von 2 Monaten nach Verkündung des Ge-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			setzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018 zu gründen.
Artikel 14 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes	Artikel 14 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes	Artikel 14 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes	Artikel 14 Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes
- neu -	§ 1	§ 1	§ 1
- neu -	Errichtung	Errichtung	Errichtung
- neu -	(1) Zum 1. Januar 2021 wird das Fernstraßen-Bundesamt als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur seine Tätigkeit aufnehmen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.	(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes. <i>Das Fernstraßen-Bundesamt richtet je Land mindestens eine Niederlassung ein.</i>	(2) Das Auf Vorschlag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt die Bundesregierung den Sitz des Fernstraßen-Bundesamtes.
- neu -	(3) Das Fernstraßen-Bundesamt wird von einem Präsidenten oder einer Präsidentin geleitet.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 2	§ 2	§ 2
- neu -	Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes	Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes	Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes
- neu -	(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:	(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:	(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegen folgende Aufgaben:

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>1. die Widmung und Umstufung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,</p> <p>2. die Erteilung des Einverständnisses zur Widmungs- und Aufstufungsentscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen nach § 2 Absatz 6 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,</p> <p>3. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes,</p> <p>4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen und</p> <p>5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, soweit diese auf Grund des § 6 des Ge-</p>	<p>1. die Widmung und, Umstufung und Einziehung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,</p> <p>2. die Erteilung des Einverständnisses zur Widmungs- und Aufstufungsentscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen nach § 2 Absatz 6 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes, <i>soweit dem Bund die Verwaltung zusteht</i>,</p> <p>3. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes, <i>soweit dem Bund die Verwaltung zusteht</i>,</p> <p>4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen und</p> <p>5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, so-</p>	<p>1. die Widmung und, Umstufung und Einziehung nach Maßgabe von § 2 des Bundesfernstraßengesetzes bei Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung zusteht,</p> <p>2. die Erteilung des Einverständnisses zur Widmungs- und Aufstufungsentscheidung der obersten Landesstraßenbaubehörde zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen nach § 2 Absatz 6 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes,</p> <p>3. die Bestimmung der Planung und Linienführung für Bundesfernstraßen nach § 16 des Bundesfernstraßengesetzes,</p> <p>4. nach Maßgabe des Absatzes 2 und 3 und des § 3 Absatz 2 und 3 die Planfeststellung und Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes, einschließlich der vorgeschriebenen Anhörungen, und</p> <p>5. die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, soweit diese auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>setzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundes-fernstraßen mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.</p> <p>Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.</p>	<p>setzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundes-fernstraßen mit der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.</p> <p>Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.</p>	<p>der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben beliehen ist.</p> <p>Im Übrigen ist das Fernstraßen-Bundesamt zuständig, sofern und soweit ihm durch ein Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes Aufgaben zugewiesen werden. Das Fernstraßen-Bundesamt unterstützt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur fachlich bei der Wahrnehmung der Bundesaufsicht über die Landesbehörden, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesstraßen nicht zusteht, bei der Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie bei der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit.</p>
- neu -	<p>(2) Das Fernstraßen-Bundesamt ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 des Bundesfernstraßengesetzes für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden.</p> <p>Es trifft in den in Satz 1 genannten Fällen auch die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 o- der Artikel 143e Absatz 2 des Grund- gesetzes auf Antrag eines Landes Bun- desstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundes- verwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt Anhö- rungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen.
- neu -	§ 3	§ 3	§ 3
- neu -	Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder	Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder	Übergangsregelung, Antragsrecht der Länder
- neu -	(1) Das Fernstraßen-Bundesamt tritt im Rahmen seiner Zuständigkeiten nach § 2 in vor dem 1. Januar 2021 eingeleitete Verwaltungsverfahren ein, soweit in Absatz 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) § 2 Absatz 2 findet keine Anwen- dung auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingelei- tet worden sind. Diese werden von den Ländern fortgeführt.	(2) § 2 Absatz 2 findet keine An-wen- dung auf Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren, die zum 1. Januar 2021 bereits eingelei- tet worden sind. Diese werden von den Ländern fortgeführt. <i>Die Kosten für die Fortführung dieser Planfest- stellungs- oder Plangenehmigungs- verfahren werden den Ländern vom Bund erstattet.</i>	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	- neu -	<i>(2a) Abweichend von Absatz 2 kann der Bund auf Antrag eines Landes Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auch in Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sein, die zum 1. Januar 2021 bereits eingeleitet worden sind.</i>	
- neu -	(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie zuständig für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die beantragte Übernahme wird mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam. Sie ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Antragstellung eines Landes erfolgt stets für alle Bundesautobahnen, die in dem jeweiligen Land liegen. Erfolgt die Antragstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamt nach §	- unverändert -	(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 ist eine nach Landesrecht zuständige Behörde Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde in Planfeststellungsverfahren, Plangenehmigungsbehörde in Plangenehmigungsverfahren, die auf der Grundlage des § 17 Bundesfernstraßengesetz für den Bau oder die Änderung von Bundesautobahnen durchgeführt werden, sowie zuständig für die Entscheidung nach § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wenn ein Land dies beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt. Die beantragte Übernahme wird mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam und das jeweilige Land trägt ab diesem Zeitpunkt seine Kosten. Sie ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Antragstellung eines Landes erfolgt stets für alle Bundesautobahnen, die in dem jeweiligen Land liegen, und ist nur einmalig möglich. Erfolgt die An-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>2 Absatz 2 nicht ein. Erfolgt eine Antragstellung mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Absatz 2 entsprechend.</p>		<p>tragstellung mit Wirkung zum 1. Januar 2021, tritt die Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 2 nicht ein. Erfolgt eine Antragstellung mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt, gilt Absatz 2 entsprechend, so dass die nach dem 1. Januar 2021 bis zum Zeitpunkt der wirksamen Übernahme eingeleiteten Verfahren vom Fernstraßen-Bundesamt fortgeführt werden und das jeweilige Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übernahme erstattet. Bei Zuständigkeit einer nach Landesrecht zuständigen Behörde ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berechtigt, die Zuständigkeit für die Befugnisse nach § 2 Absatz 2 dem Fernstraßen-Bundesamt zu übertragen, sofern es tatsächliche Anhaltspunkte gibt, dass ein Land seiner Aufgabe zur Schaffung von Baurecht nach den §§ 17 bis 17e des Bundesfernstraßengesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommt. Die Übertragung der Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt wird mit Beginn des zweiten auf die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur folgenden Kalenderjahres wirksam und der Bund trägt ab diesem Zeitpunkt die Kosten. Absatz 2 gilt entsprechend, so dass die bis zum Zeitpunkt der</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			wirksamen Übertragung auf das Fernstraßen-Bundesamt eingeleiteten Verfahren von dem jeweiligen Land fortgeführt werden und das Fernstraßen-Bundesamt dem jeweiligen Land die Kosten ab dem Zeitpunkt der wirksamen Übertragung erstattet. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird den Zeitpunkt der wirksamen Übertragung im Bundesanzeiger veröffentlichen.
- neu -	- neu -	- neu -	§ 4
			Straßenverkehrsrechtliche Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes
			(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates dem Fernstraßen-Bundesamt Aufgaben zur Durchführung des Straßenverkehrsgesetzes und der auf Grund des Straßenverkehrsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu übertragen und dabei den Übergang laufender Verfahren auf das Fernstraßen-Bundesamt zu regeln.
			(2) In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann vorgesehen werden, dass Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes der auf Grund des Infrastrukturgesellschaftserrich-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			tungsgesetzes beliehenen Gesell- schaft privaten Rechts weiter über- tragen werden.
<p align="center">Artikel 15</p> <p>Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften</p>	<p align="center">Artikel 15</p> <p>Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften</p>	<p align="center">Artikel 15</p> <p>Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften</p>	<p align="center">Artikel 15</p> <p>Gesetz zu Überleitungsregelungen zum Gesetz zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und zum Gesetz zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes sowie steuerliche Vorschriften (Fernstraßen-Überleitungsgesetz – FernstrÜG)</p>
- neu -	§ 1	§ 1	§ 1
- neu -	Erfassung und Dokumentation	Erfassung und Dokumentation	Erfassung und Dokumentation
- neu -	<p>(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung]</p> <p>1. die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerin-</p>	<p>(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Regelung]</p> <p>1. die bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum zum Stichtag im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern</p>	<p>(1) Zum Zweck der späteren Überleitung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft serrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder zum Fernstraßen-Bundesamt werden die Länder bis zum 1. Januar 2018</p> <p>1. die Vollzeitäquivalente der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 beschäftigten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden nach</p>

	<p>nen und Arbeitnehmern und Auszubildenden, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,</p> <p>2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,</p> <p>3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,</p>	<p>und Auszubildenden, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen <i>oder Aufgaben, die dazu dienen, die unmittelbare Erledigung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen zu ermöglichen</i>, ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,</p> <p>2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum zum Stichtag im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,</p> <p>3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes <i>und Grundstücke, die den Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen</i>, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum zum Stichtag im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,</p> <p>4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,</p>	<p>Funktionen, die im Betrachtungszeitraum Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen ausschließlich, überwiegend oder teilweise wahrgenommen haben,</p> <p>2. die sächlichen Betriebsmittel, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich, überwiegend oder teilweise für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden,</p> <p>3. die Grundstücke der Bundesautobahnen sowie Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne von § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, die von den Ländern im Betrachtungszeitraum im Sinne des Absatzes 2 ausschließlich oder überwiegend für die Wahrnehmung der Aufgaben der Straßenbaulast an den Bundesautobahnen eingesetzt wurden, sowie Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen dienen,</p> <p>4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,</p>
--	---	---	--

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>4. die in Bezug auf die Verwaltung der Bundesautobahnen bestehenden Vertragsverhältnisse,</p> <p>erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.</p>	<p>erfassen und dokumentieren. Die Methode und, das Format und der Zeitraum für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen <i>Einvernehmen</i> mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass. <i>Kann ein Einvernehmen zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Ländern nicht hergestellt werden, entscheidet im Einzelfall eine Schlichtungskommission abschließend auf der Grundlage einer Mehrheitsentscheidung. Die Schlichtungskommission besteht aus je einer vom Bund und dem jeweiligen Land sowie einer in Organisationsangelegenheiten sachkundigen Person, die vom Bund und dem jeweiligen Land gemeinsam benannt wird. Die jeweils betroffenen Personalräte, Gleichstellungsbeauftragten und Schwerbehindertenvertretungen sind rechtzeitig zu beteiligen.</i></p>	<p>erfassen und dokumentieren. Die Methode und das Format für die Erfassung und Dokumentation, einschließlich Abgrenzungs- und Bewertungskriterien, sowie die <i>im Rahmen des Satzes 1</i> zu erfassenden Daten bestimmt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Benehmen mit den Obersten Straßenbaubehörden der Länder durch Erlass.</p>
- neu -	(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen	(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]. Bei Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen	(2) Betrachtungszeitraum im Sinne dieser Vorschrift ist der Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum <i>31. Dezember 2017</i> <i>[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Regelung]</i> . Bei Beamtinnen und Beamten, Ar-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeit-raum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.</p>	<p>und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeit-raum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert. <i>Stichtag im Sinne dieser Vorschrift ist der 31. Dezember 2016. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.</i></p>	<p>beitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden, deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis während des Betrachtungszeitraums ruhte oder deren Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis erst nach dem Betrachtungszeit-raum begonnen hat, ist im Hinblick auf die Erfassung auf die zuletzt überwiegend ausgeübten Tätigkeiten abzustellen. Soweit sächliche Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2 nach dem Betrachtungszeitraum durch andere Gegenstände ersetzt werden, werden diese anderen Gegenstände erfasst und dokumentiert.</p>
- neu -	<p>(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige Oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Diese Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser Regelung] erfolgen und umfasst eine Auflistung</p>	<p>(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige Oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Diese Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum ... [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser Regelung] erfolgen und umfasst eine Auflistung</p>	<p>(3) Sobald ein Land seine Verpflichtung nach Absatz 1 erfüllt hat, teilt dies die jeweilige oberste Straßenbaubehörde dieses Landes dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit. Diese Eine ergänzende Mitteilung (Verwendungsvorschlag) muss bis spätestens zum 1. Januar 2019... [einsetzen: Datum ein Jahr und ein Monat nach Inkrafttreten dieser</p>

	<p>aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Der Verwendungsvorschlag umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, kann bei Beamten alternativ zur Versetzung auch eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Er umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.</p>	<p>aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Der Verwendungsvorschlag umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, kann bei Beamten alternativ zur Versetzung auch eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Er umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4. Die Länder übermitteln bis zu einem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit den Ländern festgelegten Zeitpunkt die nach Absatz 1 ermittelten Daten. Hinsichtlich der Beschäftigten enthält diese Auflistung Arbeitsort, Status, Verwendung, Arbeitsplatz und Wechselbereitschaft, die weiteren beschäftigungsrelevanten Daten sowie einen Verwendungs-</p>	<p>Regelung erfolgen und umfasst mindestens eine Auflistung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 aller Beschäftigten mit Verwendungsvorschlag, einschließlich mit Angaben beschäftigungsrelevanter Daten der Beamtinnen und Beamten, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Auszubildenden. Der Verwendungsvorschlag und umfasst auch Angaben zum Arbeitsplatz und Arbeitsort. Zudem ist anzugeben, ob Mitarbeiter wechselbereit sind. Der Bund wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten der Länder oder der Kommunen im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten beispielweise Personalgestellungen oder Zuweisung, weiterbeschäftigen. Die Länder oder die Kommunen erhalten insoweit eine Erstattung der Personalvollkosten. Sofern eine Weiterbeschäftigung beim Land erfolgen soll, kann wird bei Beamten alternativ zur Versetzung auch eine Zuweisung und bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und Auszubildenden eine Personalgestellung gegen Personalvollkostenerstattung erfolgen. Die Mitteilung umfasst ferner eine Auflistung der sächlichen Betriebsmittel im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 2, der Grundstücke der Bundesautobahnen sowie der Grundstücke und Gebäude von</p>
--	--	---	---

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<p><i>vorschlag. Der Verwendungsvorschlag der Länder berücksichtigt insbesondere, ob die Person am Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen hat, die Wechselbereitschaft der betroffenen Person sowie weitere soziale Gesichtspunkte. Personalveränderungen, die nach dem Stichtag und vor der Mitteilung nach Satz 1 erfolgt sind, werden berücksichtigt.</i></p>	<p>Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes, der Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes für Eingriffe durch den Bau und die Änderung von Bundesautobahnen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 sowie der bestehenden Vertragsverhältnisse im Sinne im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 4.</p>
- neu -	<p>(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berücksichtigt bei den Zuordnungen die Verwendungsvorschläge der Obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie die Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden; der Beschluss vom 08. Dezember 2016 gibt unter Ziffer III 1 a insoweit Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. Es teilt den Obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es teilt den</p>	<p>(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur berücksichtigt bei den Zuordnungen die Verwendungsvorschläge der Obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie die Befähigung und dienstliche Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden; der Beschluss vom 08. Dezember 2016 gibt unter Ziffer III 1 a insoweit Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. Es teilt den Obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es teilt den</p>	<p>(4) Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übernimmt berücksichtigt bei den Zuordnungen die Verwendungsvorschläge der obersten Straßenbaubehörden der Länder auch hinsichtlich Arbeitsplatz und Arbeitsort sowie dieder Befähigung und dienstlichen Erfahrung der Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden. ; der Beschluss vom 08. Dezember 2016 gibt unter Ziffer III 1 a insoweit Leitlinien für die Entscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vor. Es bestätigt teilt</p>

	<p>Obersten Straßenbaubehörden auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 ferner mit, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 2 und 3 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen.</p>	<p>Obersten Straßenbau-behörden auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 ferner mit, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 2 und 3 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen. <i>Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt, abgeordnet oder zugewiesen werden sollen. Die Länder und das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur legen auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 einvernehmlich fest, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächliche Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung ei-</i></p>	<p>den obersten Straßenbaubehörden der Länder auf der Grundlage der Mitteilung des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 mit, welche Beamtinnen und Beamten zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt werden sollen. Es bestätigt teilt den obersten Straßenbaubehörden, auf der Grundlage des Verwendungsvorschlags nach Absatz 3 ferner mit, welche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden sowie sächlichen Betriebsmittel dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaftserichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen. Die Länder sind verpflichtet, auf der Grundlage der Mitteilungen nach den Sätzen 32 und 43 die notwendigen arbeits- und beamtenrechtlichen Pflichten gegenüber den Beamtinnen und Beamten, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden zu erfüllen und die Beschäftigten möglichst umfassend über ihre Rechte und das Prozedere eines möglichen Wechsels sowie die Rechtsfolgen zu informieren. Entsprechende Leitlinien sind Anlage zu diesem Gesetz.</p>
--	---	--	---

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>ner Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugeordnet werden sollen.</i>	
- neu -	(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium ein.	(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium ein.	(5) Das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Ländervertretern und Bundesvertretern zusammensetzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur setzt dieses Gremium unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein. Die bestehenden Personalvertretungen, Gesamt- und Hauptschwerbehindertenvertretungen nach § 97 des Sozialgesetzbuches Neuntes Buch und Jugend- und Auszubildendenvertretungen werden an der Arbeit dieses Gremiums in Bezug auf die Beschäftigten beteiligt.
- neu -	- neu -	(6) Neben dem in den Absätzen 1 bis 5 geregelten Verfahren erstellen die Länder eine Übersicht über die nach besoldungsrechtlicher oder tariflicher Bezahlung sowie nach Standort geordnete Anzahl der Stellen (Vollzeitäquivalente) der bei den Straßenbauverwaltungen der Länder, Landesbetrieben und sonstigen Behörden zum Stichtag beschäftigten Personen, die zum Stichtag Aufgaben im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrgenommen haben. Die Länder	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>stellen diese Übersicht dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis zum (einsetzen: Datum ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Regelung) zur Verfügung.</i>	
- neu -	§ 2	§ 2	§ 2
- neu -	Anordnungskompetenz des Bundes	Anordnungskompetenz des Bundes	Anordnungskompetenz des Bundes
- neu -	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und formgerechten Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und formgerechten Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.	Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist berechtigt, gegenüber den Ländern die notwendigen Anordnungen durch Erlass zu treffen, um eine einheitliche, ordnungsgemäße und rechtzeitige Erfassung und Dokumentation im Sinne des § 1 Absatz 1 und 2 sowie den frist- und formgerechten Angaben Verwendungsvorschlag im Sinne des § 1 Absatz 3 durch die Obersten Straßenbaubehörden der Länder zu gewährleisten.
- neu -	§ 3	§ 3	§ 3
- neu -	Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung	Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung	Beamtinnen und Beamte; Verordnungsermächtigung
- neu -	(1) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu	(1) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt. Die in der Festlegung nach §	(1) Die in der BestätigungMitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 2 genannten Beamtinnen und Beamten werden spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2021 31. Dezember 2020 zum Fernstraßen-Bundesamt versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	dieser Versetzung bei wechselberei- ten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.	<i>1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtin- nen und Beamten, die sich gegenüber dem Land bis zum 31. Dezember 2019 bereit erklären, zum Fernstraßen- Bundesamt versetzt zu werden, wer- den mit Wirkung vom 1. Januar 2021 dorthin versetzt. Das Einverständnis des Bundes zu dieser Versetzung bei wechselbereiten Beamtinnen und Be- amten gilt als erteilt. § 48 der Bundes- haushaltordnung findet für die in Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten keine Anwendung. Die übr- igen in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 1 genannten Beamtinnen und Beamten werden mit Wirkung zum selben Zeitpunkt an das Fernstraßen- Bundesamt gegen Personalvoll-kos- tenerstattung abgeordnet oder der Ge- sellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Inf- rastrukturgesellschaft für Autobah- nen und andere Bundesfernstraßen gegen Personalvollkostenerstattung zugewiesen. Die Versetzungen, Ab- ordnungen oder Zuweisungen erfol- gen unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Status, Ar- beitsort und Arbeitsplatz. Einzelhei- ten der Zuweisung sowie die dienst- rechtlichen und sonstigen Zuständigkeiten für die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten werden durch Vereinbarung des Bundes mit dem jeweils betroffenen Land gere-</i>	dieser Versetzung bei wechselberei- ten Beamtinnen und Beamten gilt als erteilt.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>gelt. Bei Personalveränderungen innerhalb der Straßenbauverwaltungen der Länder, die nach der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 erfolgen, werden im Einzelfall von dem Verwendungsvorschlag abweichende Regelungen getroffen.</i>	
- neu -	(2) Zum Fernstraßen-Bundesamt versetzte Beamtinnen und Beamte können unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zur Dienstleistung zugewiesen werden.	- unverändert -	(2) Zum Fernstraßen-Bundesamt versetzte Beamtinnen und Beamte können unter Wahrung ihrer Rechtsstellung und der Verantwortung des Dienstherrn der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes einer Infrastrukturgesellschaft serrichtungsgesetzes für Auto- bahnen und andere Bundesfernstra- ßen zur Dienstleistung zugewiesen werden.
- neu -	(3) Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit Wirkung zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt auf Basis des Vorschlags weiter verwendet werden sollen.	- unverändert -	(3) Den Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes werden Tätigkeiten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit Wirkung spätestens zum 1. Januar 2021 zugewiesen, sofern sie nicht beim Fernstraßen-Bundesamt auf Basis des Vorschlags weiter verwendet werden sollen.
- neu -	(4) Die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten, deren Tätigkeiten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zugewiesen sind, bleibt unberührt. Ihnen ist eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit zu übertragen.		
- neu -	(5) Spätere Zuweisungen zu der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind möglich. Diese erfordern jeweils die Zustimmung der Gesellschaft nach den beamtenrechtlichen Regelungen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(6) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten befugt, soweit es die Dienstausbübung für den Betrieb dieser Gesellschaft erfordert. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern zu bestimmen, welche Entscheidungen und Maßnahmen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	andere Bundesfernstraßen nach Maßgabe des Satzes 1 zur Ausübung des Weisungsrechts gegenüber den dieser Gesellschaft zugewiesenen Beamtinnen und Beamten übertragen werden.		
- neu -	(7) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ist verpflichtet, dem Fernstraßen-Bundesamt die zur Wahrnehmung seiner Dienstherrenaufgaben erforderliche Unterstützung zu leisten und alle hierzu notwendigen Auskünfte zu erteilen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(8) Beurlaubungen von Beamtinnen und Beamten des Fernstraßen-Bundesamtes zur Wahrnehmung einer Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen dienen dienstlichen Interessen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser	- unverändert -	(9) Das Fernstraßen-Bundesamt kann die Zuweisung zur Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Einzelfall im Einvernehmen mit dieser Gesellschaft aufheben oder eine an-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Gesellschaft aufheben oder eine anderweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen.		derweitige Verwendung der Beamtin oder des Beamten vorsehen. Dies gilt sinngemäß auch, wenn die Zuweisung im Einzelfall auf Wunsch der Beamtin oder des Beamten aufgehoben werden soll.
- neu -	- neu -	<i>(10) Die in der Mitteilung nach § 1 Absatz 3 genannten Dienstorte können nur mit Zustimmung der Beamtinnen und Beamten geändert werden.</i>	
- neu -	§ 4	§ 4	§ 4
- neu -	Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten	Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten	Rechtsaufsicht über beamtenrechtliche Angelegenheiten
- neu -	(1) Dem Fernstraßen-Bundesamt obliegt auch die Rechtsaufsicht darüber, dass die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die beamtenrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes und anderer jeweils geltender Gesetze und Rechtsverordnungen beachtet. Hierzu stehen dem Fernstraßen-Bundesamt ein uneingeschränktes Recht auf Unterrichtung durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und ein Weisungsrecht gegenüber dieser Gesellschaft zu.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(2) Werden durch ein Handeln oder Unterlassen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgeellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beamtenrechtliche Bestimmungen verletzt, soll das Fernstraßen-Bundesamt zunächst darauf hinwirken, dass die Gesellschaft die Rechtsverletzung behebt. Kommt die Gesellschaft dem innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann das Fernstraßen-Bundesamt die Rechtsverletzung selbst beheben. In diesem Falle gehen die der Gesellschaft zur Ausübung übertragenen Befugnisse auf das Fernstraßen-Bundesamt über. Die Rechte und Pflichten des Betriebs- oder Gesamtbetriebsrats bleiben unberührt	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	- neu -	- neu -	(3) Die in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgeellschaftserrichtungsgesetzes und ihren Tochtergesellschaften eingesetzten Beschäftigten des Fernstraßen-Bundesamtes gelten im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes als Beschäftigte des Fernstraßen-Bundesamtes; § 13 Absatz 2 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes findet keine Anwendung.
- neu -	§ 5	§ 5	§ 5

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mer, Auszubildende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mer, Auszubildende	Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mer, Auszubildende
- neu -	(1) Den Arbeitnehmerinnen und Ar- beitnehmern und Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Ge- setzbuchs zu. Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 stellen die Obersten Straßenbaube- hörden der Länder sicher, dass spä- testens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 die betroffenen Arbeitnehme- rinnen, Arbeitnehmer und Auszubil- denden entsprechend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Ge- setzbuchs unterrichtet werden.	(1) Den Arbeitnehmerinnen und Ar- beitnehmern und Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Ge- setzbuchs zu. Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 stellen die Obersten Straßenbaube- hörden der Länder sicher, dass spä- testens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 die betroffenen Arbeitnehme- rinnen, Arbeitnehmer und Auszubil- denden entsprechend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Ge- setzbuchs unterrichtet werden. <i>Der Widerspruch ist gegenüber dem bis- herigen Arbeitgeber zu erklären.</i>	(1) Für den Übergang der Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mer sowie der Auszubildenden auf das Fernstraßen-Bundesamt oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesell- schaftserrichtungsgesetzes finden die Vorschriften des § 613a des Bür- gerlichen Gesetzbuchs über den Be- triebsübergang entsprechende An- wendung. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort. Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitneh- mern und Auszubildenden steht ein Widerspruchsrecht nach § 613a Ab- satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu. Nach Maßgabe der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 stellen die Obersten Straßenbaubehörden der Länder sicher, dass spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 die betrof- fenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitneh- mer und Auszubildenden entspre- chend § 613a Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs über ihr Widerspruchsrecht nach § 613a Ab- satz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterrichtet werden.
- neu -	(2) Die Obersten Straßenbaubehör- den der Länder unterrichten das	(2) Die Obersten Straßenbaubehör- den der Länder unterrichten das	(2) Die Obersten Straßenbaubehör- den der Länder unterrichten das

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten.</p>	<p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur <i>unverzüglich</i> bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs <i>rechtzeitig</i> Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten.</p>	<p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bis spätestens drei Monate nach Zugang der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3, welche betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Sofern die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Auszubildenden von ihrem Widerspruchsrecht gegenüber dem Fernstraßen-Bundesamt oder der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Gebrauch machen, werden diese die Obersten Straßenbaubehörden der Länder unverzüglich darüber unterrichten.</p>
- neu -	<p>(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Ge-</p>	<p>(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten</p>	<p>(3) Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in Mitteilung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Ge-</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>setzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben.</p>	<p>Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der in der Festlegung nach § 1 Absatz 4 Satz 2 genannten Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden gehen nach der in der Festlegung vorgenommenen Zuordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2021 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen unter Wahrung der Besitzstände, insbesondere hinsichtlich Status, Arbeitsort und Arbeitsplatz über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben. Für diese Arbeitsverhältnisse findet § 613a BGB Anwendung.</p>	<p>setzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über, soweit die betroffenen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden nicht von ihrem Widerspruchsrecht nach § 613a Absatz 6 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Gebrauch gemacht haben.</p>
- neu -	(4) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des	- unverändert -	(42) Auf die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 2 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.</p>		<p>Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen sind die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden. Für die Beschäftigten bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes sind Tarifverträge abzuschließen. Für die Überleitung der Beschäftigten werden Überleitungstarifverträge angestrebt. Im Fernstraßen-Bundesamt und in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tätige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern können mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, auch oberhalb der höchsten tarifvertraglichen Entgeltgruppe in einem außertariflichen Arbeitsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben des</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Fernstraßen-Bundesamtes und der Gesellschaft privaten Rechts erforderlich ist. Satz 2 4 gilt für die sonstige Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen entsprechend.
- neu -	<p>(5) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2021 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 2021 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.</p> <p>2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden</p>	<p>(5) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2021 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 2021 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst die der bisherigen Eingruppierung entspricht.</p> <p>2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn</p>	<p>(5) Für die übergegangenen Beschäftigten nach Absatz 3 bestimmt sich ab dem 1. Januar 2021 das Arbeitsverhältnis mit folgenden Maßgaben:</p> <p>1. Die Überleitung der Beschäftigten erfolgt zum 1. Januar 2021 in eine Entgeltgruppe des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst vom 13. September 2005 in der für den Bereich des Bundes jeweils geltenden Fassung (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) nach Maßgabe des § 12 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst.</p> <p>2. Die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst erfolgt entsprechend § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst. Bei der Berechnung tarifrechtlich maßgebender Zeiten nach § 16 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst werden die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichten Zeiten unbeschadet der übrigen Voraussetzungen so berücksichtigt, als wenn sie beim Bund zurückgelegt worden</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund angerechnet.</p> <p>3. Die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.</p> <p>4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätzlichen Abschmelzung der Zulage werden in einer gesonderten Regelung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesmi-</p>	<p>sie beim Bund zurückgelegt worden wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund ange-rechnet.</p> <p>3. Die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.</p> <p>4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, wird diesen eine</p>	<p>wären. Restzeiten, die nach der Zuordnung zu einer Stufe verbleiben, werden auf die Stufenlaufzeit zum Erreichen der jeweils nächsten Stufe beim Bund ange-rechnet.</p> <p>3. Die bei den Ländern am 31. Dezember 2020 erreichte Beschäftigungszeit wird als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst fortgeführt.</p> <p>4. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab, kann diesen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, eine persönliche Zulage gewährt werden. Weichen die tariflichen Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst zum Entgelt gegenüber den mit den Ländern am 31. Dezember 2020 geltenden tariflichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen zu Ungunsten der übergegangenen Beschäftigten ab,</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>nisterium der Finanzen zu erteilen- den Einwilligung des Bundesminis- teriums des Innern bedarf, geregelt.</p>	<p><i>entsprechende persönliche Zulage zum Ausgleich der Abweichung ge- währt. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätzlichen Abschmel- zung</i> der Zulage werden in einer ge- sonderten Regelung des Bundesmi- nisteriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einverneh- men mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwil- ligung des Bundesministeriums des Innern bedarf, geregelt.</p>	<p>wird diesen eine entsprechende per- sönliche Zulage zum Ausgleich der Abweichung gewährt. Einzelheiten der Berechnung und der grundsätz- lichen Abschmelzung der Zulage werden in einer gesonderten Rege- lung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu erteilenden Einwilligung des Bun- desministeriums des Innern bedarf, geregelt.</p>
<p>- neu -</p>	<p>- neu -</p>	<p><i>(6) Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitneh- mer und Auszubildenden, die von ih- rem Widerspruchsrecht Gebrauch ge- macht haben, erbringen ihre arbeitsvertraglich geschuldete Ar- beitsleistung bei weiter bestehendem Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Land nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 2 ab dem 1. Januar 2021 gegen Personalvollkostenerstattung unter Wahrung der Besitzstände, ins- besondere hinsichtlich Arbeitsort und Arbeitsplatz, entweder beim Fernstra- ßen-Bundesamt oder bei der Gesell- schaft des privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infra- strukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen (Perso- nalgestellung). Das Gesetz zur Rege- lung der Arbeitnehmerüberlassung gilt für diese Personalgestellung nicht. Die Einzelheiten der Personalgestellung</i></p>	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>werden durch Verwaltungsvereinbarung oder Vertrag zwischen dem Bund und dem jeweils betroffenen Land geregelt.</i>	
- neu -	§ 6	§ 6	§ 6
- neu -	Schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen	Schwerbehinderte Menschen
- neu -	Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.	- unverändert -	Die Tätigkeit bei der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen lässt die Rechtsstellung von schwerbehinderten Menschen bei der Anwendung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unberührt.
- neu -	§ 7	§ 7	§ 7
- neu -	Sächliche Betriebsmittel	Sächliche Betriebsmittel	Sächliche Betriebsmittel
- neu -	Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln nach Maßgabe der Zuordnung in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit ei-	Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den sächlichen Betriebsmitteln nach Maßgabe der Zuordnung in der Mitteilung nach § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die sächlichen Betriebsmittel mit ei-	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>genen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6. Soweit die sächlichen Betriebsmittel nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes. Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes gelten als Eigentum des Bundes.</p>	<p>genen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6. Soweit die sächlichen Betriebsmittel nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes. Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes gelten als Eigentum des Bundes. (1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 geht das Eigentum an den Betriebsmitteln und Vorräten nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen über. Sofern die Länder die Betriebsmittel und Vorräte mit eigenen Mitteln nach Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes erworben haben, und diese in das Eigentum des Bundes übergehen, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Buchwert entsprechend der Auflistung nach § 1 Absatz 3 Satz 6 oder den Verkehrswert, wenn dieser höher ist, sowie die</p>	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>Nebenkosten, die mit dem Eigentumsübergang verbunden sind. Soweit die Betriebsmittel und Vorräte nicht im Rahmen von Artikel 104a Absatz 5 des Grundgesetzes von den Ländern erworben worden sind, gelten sie als Eigentum des Bundes.</i>	
- neu -	- neu -	<i>(2) Grundstücke und Gebäude für Nebenanlagen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nummer 4 des Bundesfernstraßengesetzes sowie Grundstücke, die der Kompensation dienen, gelten als Eigentum des Bundes, sofern der Grunderwerb abgeschlossen ist und die Grundstücke nicht im Eigentum Dritter liegen.</i>	
- neu -	- neu -	<i>(3) Für Grundstücke und Gebäude der Länder, deren Eigentum nach Maßgabe der Festlegung in § 1 Absatz 4 Satz 3 entweder auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen übergeht, erstattet der Bund den Ländern den jeweiligen Verkehrswert. Zugleich trägt der Bund alle mit dem Eigentumswechsel verbundenen Nebenkosten. Werden Grundstücke und Gebäude der Länder anteilig vom Fernstraßen-Bundesamt oder von der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere</i>	

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>Bundesfernstraßen genutzt, wird die anteilige Weiternutzung des Landes über ein marktübliches Mietverhältnis beim Bund sichergestellt.</i>	
- neu -	§ 8	§ 8	§ 8
- neu -	Übergangsmandate, Gleichstel- lungsbeauftragte, Dienstvereinba- rungen	Übergangsmandate, Gleichstel- lungsbeauftragte, Dienstvereinba- rungen	Übergangsmandate, Gleichstel- lungsbeauftragte, Dienstvereinba- rungen
- neu -	(1) Die in den Dienststellen bis zum 31. Dezember 2020 bestehenden Per- sonalräte nehmen in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset- zes zur Errichtung einer Infrastruk- turgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebs- verfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personal- rat hat im Rahmen seines Über- gangsmandats insbesondere die Auf- gabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.	- unverändert -	(1) Die in den Dienststellen bis zum 31. Dezember 2020 bestehenden Per- sonalräte nehmen längstens bis zum 31. Dezember 2020 in den Betrieben und Betriebsteilen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset- zes zur Errichtung einer Infrastruk- turgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen jeweils die Aufgaben eines Betriebsrats nach dem Betriebsverfassungsrecht wahr, soweit die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Betriebs- verfassungsgesetzes vorliegen (Übergangsmandat). Der Personal- rat hat im Rahmen seines Über- gangsmandats insbesondere die Auf- gabe, unverzüglich den Wahlvorstand zur Einleitung der Betriebsratswahl zu bestellen.
- neu -	(2) Werden den Betrieben und Be- triebsteilen der Gesellschaft priva- ten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturge- sellschaft für Autobahnen und an-	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>dere Bundesfernstraßen jeweils Angehörige mehrerer Dienststellen zugewiesen und übertragen, nimmt derjenige Personalrat das jeweilige Übergangsmandat wahr, aus dessen Zuständigkeitsbereich die meisten der zugewiesenen und übertragenen Wahlberechtigten stammen. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vor der Wahl eines Betriebsrates Tochtergesellschaften ein, so nimmt der nach Satz 1 zuständige Personalrat das Übergangsmandat in den Betrieben der Tochtergesellschaft wahr.</p>		
- neu -	<p>(3) Ab dem 1. Januar 2021 nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.</p>	- unverändert -	<p>(3) Mit Zuweisung der ersten Beschäftigten Ab dem 1. Januar 2021 nimmt der Hauptpersonalrat beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beim Fernstraßen-Bundesamt die Aufgaben der Personalvertretung wahr (Übergangspersonalrat). Er hat als Übergangspersonalrat insbesondere die Aufgabe, unverzüglich den Wahlvorstand für die Durchführung der Personalratswahlen im Fernstraßen-Bundesamt zu bestellen.</p>
- neu -	<p>(4) Das Übergangsmandat endet, sobald in den Betrieben oder Betriebsteilen der Gesellschaft privaten</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Betriebsrat gewählt und das Wahlergebnis bekannt gegeben ist, spätestens jedoch nach zwölf Monaten. Gleiches gilt für den Übergangspersonalrat nach Absatz 3 Satz 1. Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend.		
- neu -	(5) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Maßgabe, dass der das Übergangsmandat innehabende Personalrat und der Übergangspersonalrat nach Absatz 3 unverzüglich einen Wahlvorstand zur Wahl der jeweiligen Jugend- und Auszubildendenvertretung zu bestellen haben.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(6) Die Absätze 1 bis 4 geltend entsprechend für die Schwerbehindertenvertretungen.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(7) Auf bis zum 1. Januar 2021 förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft	- unverändert -	(7) Auf längstens bis zum 31. Dezember 2020 1. Januar 2021 förmlich eingeleitete Beteiligungsverfahren im Bereich der jeweiligen Dienststelle, Verfahren vor der jeweiligen Einigungsstelle oder personalvertretungsrechtliche Beschlussverfahren vor den Verwaltungsgerichten bleibt die Übertragung oder Zuweisung von Beschäftigten auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.		Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder auf das Fernstraßen-Bundesamt ohne Einfluss.
- neu -	(8) Innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. Januar 2021 findet im Fernstraßen-Bundesamt die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin statt. Bis zur Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterin werden die Aufgaben von der Gleichstellungsbeauftragten des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und ihrer Stellvertreterin wahrgenommen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	<p>(9) Die in den Dienststellen bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen längstens zwölf Monate als Dienst- oder Betriebsvereinbarungen weiter, soweit sie zuvor nicht durch andere Regelungen im Fernstraßen-Bundesamt oder in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ersetzt werden. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochtergesellschaften ein, bevor die Dienstvereinbarungen nach Satz 1 ersetzt worden sind, so gelten diese in den Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor in den Tochtergesellschaften durch andere Regelungen ersetzt werden.</p>	<p>(9) Die in den Dienststellen bis zum 31.Dezember 2020 geltenden Dienstvereinbarungen gelten ab dem Zeitpunkt des Übergangs auf das Fernstraßen-Bundesamt oder auf die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen längstens zwölf Monate als Dienst- oder Betriebsvereinbarungen weiter, so-weit sie zuvor nicht durch andere Regelungen Dienst- oder Betriebsvereinbarung im Fernstraßen-Bundesamt oder in der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ersetzt werden. Richtet die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Tochter-gesellschaften ein, bevor die Dienstvereinbarungen nach Satz 1 ersetzt worden sind, so gelten diese in den Tochtergesellschaften für weitere zwölf Monate, sofern sie nicht zuvor Tochtergesellschaften, soweit sie nicht in den Tochtergesellschaften durch andere Regelungen Betriebsvereinbarung ersetzt werden.</p>	- unverändert -
- neu -	§ 9	§ 9	§ 9

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	Personalkosten, Versorgungslasten- verteilung	Personalkosten, Versorgungslasten- verteilung <i>Versorgungslastenvertei- lung und Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bun- des und der Länder</i>	Personalkosten, Versorgungslasten- verteilung
- neu -	Die Verteilung von Versorgungslasten zwischen Bund und Ländern richtet sich in Bezug auf die Beamtinnen und Beamten nach den Bestimmungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290). Die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Versorgungslasten-Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gilt insoweit als erteilt.	(1) Die Verteilung von Versorgungs- lasten zwischen Bund und Ländern richtet sich in Bezug auf die Beamt- innen und Beamten nach den Best- immungen des am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Versorgungs- lastenteilungs-Staatsvertrages vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S. 1288, 1290). Die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Versorgungs- lasten-Staatsvertrages erforderliche Zustimmung des abgebenden Dienstherrn gilt insoweit als erteilt. Der Bund übernimmt die Versor- gungslasten der von den Ländern zum Bund übergehenden Beamtinnen und Beamten ohne Zahlung einer Abfin- dung durch den abgebenden Dienst- herrn. Der Versorgungs-lastentei- lungs-Staatsvertrag vom 16. Dezember 2009/26. Januar 2010 (BGBl. I S.1288, 1290) findet keine Anwendung. Bei Abordnung oder Zu- weisung von Beamtinnen und Beam- ten der Länder zahlt der Bund im Rahmen der Personalvollkostener- stattung auch einen Versorgungszu- schlag in Höhe von 30 v. H. der nach dem jeweiligen Landesrecht ruhegeh-	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>altfähigen Dienstbezüge zuzüglich et- waiger anteiliger jährlicher Sonder- zahlungen.</i>	
- neu -	- neu -	<i>(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung ei- ner Infrastrukturgesellschaft für Auto- bahnen und andere Bundesfernstraßen ist als Arbeitgeber verpflichtet, die für den Abschluss einer Beteiligungsver- einbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder erforderli- chen Voraussetzungen zu schaffen. Un- ter dem Vorbehalt der Zustimmung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder schließt die in Satz 1 ge- nannte Gesellschaft spätestens zum 1. Januar 2021 eine Beteiligungsverein- barung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder. Soweit ein Land nicht Mitglied der Versorgungs- anstalt des Bundes und der Länder ist, wird die Erstattung der dem Land wäh- rend der Zuweisung oder der Perso- nalgestellung durch den Aufbau oder den Erhalt einer Zusatzversorgung für die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entstehenden Ver- sorgungskosten durch den Bund durch besondere Vereinbarung gemäß § 4 Absatz 6 Satz 3 geregelt.</i>	
- neu -	§ 10	§ 10	§ 10
- neu -	Übergang von Rechten und Pflich- ten, laufende Verfahren	Übergang von Rechten und Pflich- ten, laufende Verfahren	Übergang von Rechten und Pflich- ten, laufende Verfahren

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen ein, die von den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden.	(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 tritt der Bund in die Rechte und Pflichten aus den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vertragsverhältnissen ein, die von den zuständigen Straßenbaubehörden der Länder bis zum 31. Dezember 2020 im eigenen Namen mit Dritten im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes abgeschlossen wurden, wenn die vergaberechtlichen Vorgaben beachtet und marktübliche Preise zugrunde gelegt wurden.	- unverändert -
- neu -	(2) Die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen tritt zum 1. Januar 2021 im Rahmen der ihr zur Ausführung übertragenen Aufgaben, einschließlich der hoheitlichen Aufgaben, mit deren Wahrnehmung sie auf Grund des § 6 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen beliehen ist, in die Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren und Rechtspositionen ein.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	§ 11	§ 11	§ 11
- neu -	Überleitungsregelungen für Bundesstraßen	Überleitungsregelungen für Bundesstraßen	Überleitungsregelungen für Bundesstraßen
- neu -	Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, gilt dieses Gesetz auch für diese Bundesstraßen. Die Übernahme in Bundesverwaltung nach Satz 1 wird frühestens mit Beginn des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres wirksam.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	§ 12	§ 12	§ 12
- neu -	Grunderwerbssteuer	Grunderwerbssteuer	Grunderwerbssteuer
- neu -	Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung	Erwirbt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Absatz 2 des Grunderwerbsteuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf eigene Rechnung zu verwerten, ist dieser Rechtsvorgang von der Grunderwerbsteuer	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	zu verwerten, ist dieser Rechtsvor- gang von der Grunderwerbsteuer befreit.	befreit. <i>Erwirbt die Gesellschaft pri- vaten Rechts im Rahmen der Aufga- benübertragung gemäß § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Inf- rastrukturgesellschaft für Autobah- nen und andere Bundesfernstraßen von der Bundesrepublik Deutschland oder von Dritten durch einen Rechts- vorgang im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die ver- mögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs nach § 1 Absatz 2 des Grunderwerbs- teuergesetzes die Möglichkeit, ein Grundstück, das nach Maßgabe des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes zur öffentlichen Straße gewidmet ist, rechtlich oder wirtschaftlich auf ei- gene Rechnung zu verwerten, ist die- ser Rechtsvorgang von der Grunder- werbsteuer befreit.</i>	
- neu -	- neu -	§ 13	§ 13
- neu -	- neu -	<i>Beratendes Bund-Länder-Gremium</i>	<i>Übergangsregelung</i>
- neu -	- neu -	<i>Der Transformationsprozess zur Er- richtung einer Infrastrukturgesell- schaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und eines Fern- straßen-Bundesamtes wird von einem beratenden Bund-Länder-Gremium begleitet, das sich aus Vertretern aller Länder und des Bundes zusammen- setzt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur</i>	<i>Soweit die Gesellschaft privaten Rechts nach § 10 Absatz 1 des Infra- strukturgesellschaftserrichtungsge- setzes ab dem 1. Januar 2020 im Ein- vernehmen mit dem jeweiligen Land vor dem 1. Januar 2021 die Planung und den Bau von Bundesautobahnen wahrnimmt, erfolgt für die mit der Aufgabe betrauten Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und</i>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>setzt dieses Gremium im Einvernehmen mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder ein. Vertreter der Personalvertretungen werden einbezogen, soweit Belange der Beschäftigten berührt sind.</i>	Arbeitnehmer sowie Auszubildenden ein Übergang im Sinne dieses Gesetzes.
Artikel 16 Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz	Artikel 16 Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz	Artikel 16 Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz	Artikel 16 Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetz
§ 1	§ 1	§ 1	§ 1
Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft	Errichtung der Gesellschaft
(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Aufgaben des Bundes der Finanzierung von Neubau, Ausbau, Erhaltung, Betrieb und Unterhaltung von Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen sowie von Bau, Ausbau und Ersatzinvestitionen der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes einer Gesellschaft des privaten Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu übertragen. Hoheitliche Befugnisse sind nicht übertragbar. Die Gesellschaft steht im Eigentum des Bundes.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung von	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Projekten nach dem Fernstraßenbau-privatfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 2006 (BGBl. I S. 49) und anderer, vergleichbarer privatwirtschaftlicher Projekte der Verkehrswegeinfrastruktur auf die Gesellschaft zu übertragen. Hoheitliche Befugnisse sind nicht übertragbar.</p>			
<p>- neu -</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Gesellschaft auf Grund der Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben auf die auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist der Umfang der Aufgabenübertragung festzulegen.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zeitpunkte zu bestimmen, zu denen die der Gesellschaft auf Grund der Absätze 1 und 2 übertragenen Aufgaben auf die auf Grund des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen werden. In der Rechtsverordnung ist der Umfang der Aufgabenübertragung festzulegen.</p>
<p>- neu -</p>	<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>	<p>§ 4</p>
<p>- neu -</p>	<p>Außerkräfttreten</p>	<p>Außerkräfttreten</p>	<p>Außerkräfttreten</p>
<p>- neu -</p>	<p>Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die letzte der der Gesellschaft auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben vollständig auf die im Sinne des Gesetzes</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>Dieses Gesetz tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die letzte der der Gesellschaft auf Grund des § 1 Absatz 1 und 2 übertragenen Aufgaben vollständig auf die mit der im Sinne des</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründete Gesellschaft privaten Rechts übertragen worden ist. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.		Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft serrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen gegründeten Gesellschaft privaten Rechts im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge verschmolzen wurde übertragen worden ist. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gibt das Datum des Außerkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.
Artikel 17 Bundesfernstraßengesetz	Artikel 17 Bundesfernstraßengesetz	Artikel 17 Bundesfernstraßengesetz	Artikel 17 Bundesfernstraßengesetz
§ 1	§ 1	§ 1	§ 1
Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs	Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs	Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs	Einteilung der Bundesstraßen des Fernverkehrs
(1) Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) sind öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. In der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 4) gehören zum zusammenhängenden Verkehrsnetz die zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs notwendigen Straßen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Sie gliedern sich in 1. Bundesautobahnen, 2. Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4).	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(3) Bundesautobahnen sind Bundesfernstraßen, die nur für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt und so angelegt sind, dass sie frei von höhengleichen Kreuzungen und für Zu- und Abfahrt mit besonderen Anschlussstellen ausgestattet sind. Sie sollen getrennte Fahrbahnen für den Richtungsverkehr haben.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(4) Zu den Bundesfernstraßen gehören</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Straßenkörper; das sind besonders der Straßengrund, der Straßenterbau, die Straßendecke, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen; 2. der Luftraum über dem Straßenkörper; 3. das Zubehör; das sind die Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und -anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung; 3a. Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht; 4. die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung der 	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Bundesfernstraßen dienen, z. B. Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen; 5. die Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen (§ 15 Abs. 1).			
(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen.	(5) Für die Bundesfernstraßen werden Straßenverzeichnisse geführt. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Das Fernstraßen-Bundesamt bestimmt die Nummerung und Bezeichnung der Bundesfernstraßen	- unverändert -	- unverändert -
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2
Widmung, Umstufung, Einziehung	Widmung, Umstufung, Einziehung	Widmung, Umstufung, Einziehung	Widmung, Umstufung, Einziehung
(1) Eine Straße erhält die Eigenschaft einer Bundesfernstraße durch Widmung.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Voraussetzung für die Widmung ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümer des der Straße dienenden Grundstücks ist, oder der Eigentümer und ein sonst zur Nutzung dinglich Berechtigter der Widmung zugestimmt hat, oder der Träger der Straßenbaulast den Besitz durch Vertrag, durch Einweisung nach § 18f Abs. 1 oder in einem sonstigen gesetzlichen Verfahren erlangt hat.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Durch privatrechtliche Verfügungen oder durch Verfügungen im Wege der Zwangsvollstreckung über die der	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Straße dienenden Grundstücke oder Rechte an ihnen wird die Widmung nicht berührt.			
(3a) Eine öffentliche Straße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder 3 erfüllt, ist zur Bundesautobahn oder Bundesstraße, eine Bundesstraße, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 erfüllt, zur Bundesautobahn aufzustufen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(4) Eine Bundesfernstraße, bei der sich die Verkehrsbedeutung geändert hat und bei der die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 weggefallen sind, ist entweder unverzüglich einzuziehen, wenn sie jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Einziehung), oder unverzüglich dem Träger der Straßenbaulast zu überlassen, der sich nach Landesrecht bestimmt (Abstufung).	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(5) Die Absicht der Einziehung ist drei Monate vorher in den Gemeinden, die die Straße berührt, öffentlich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Von der Bekanntmachung kann abgesehen werden, wenn die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken in den in einem Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind oder Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung (§ 74	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) eingezogen werden sollen. Die Abstufung soll nur zum Ende eines Rechnungsjahres ausgesprochen und drei Monate vorher angekündigt werden.			
<p>(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.</p>	<p>(6) Über Widmung, Umstufung und Einziehung entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbau-behörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 4 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen bereits in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist. Über Widmung, Umstufung und Einzie-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>lung einer Bundesfernstraße entscheidet das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen entscheidet die oberste Landesstraßenbaubehörde. Abstufungen in eine Straße nach Landesrecht können nur nach vorheriger Zustimmung der betroffenen obersten Landesstraßenbaubehörde erfolgen. Die Entscheidung kann auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Die oberste Landesstraßenbaubehörde hat vor einer Widmung oder Aufstufung das Einverständnis des Fernstraßen-Bundesamtes einzuholen. Die Entscheidung ist in einem vom Land zu bestimmenden Amtsblatt bekannt zu geben. Die Bekanntmachung nach Satz 5 ist entbehrlich, wenn die zur Widmung, Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.</p>		
§ 3	§ 3	§ 3	§ 3

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Straßenbaulast	Straßenbaulast	Straßenbaulast	Straßenbaulast
(1) Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Bundesfernstraßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen.	(2) Soweit die Träger der Straßenbaulast unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 außerstande sind, haben sie auf einen nicht verkehrssicheren Zustand durch Verkehrszeichen hinzuweisen. Diese hat die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen vorbehaltlich anderweitiger Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörde aufzustellen	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 4	§ 4	§ 4	§ 4
Sicherheitsvorschriften	Sicherheitsvorschriften	Sicherheitsvorschriften	Sicherheitsvorschriften
Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.	Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Für Baudenkmäler gilt Satz 2 Satz 3 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.	- unverändert -	Die Träger der Straßenbaulast haben dafür einzustehen, dass ihre Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Straßenbaubehörde im Sinne dieses Gesetzes ist auch das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Für Baudenkmäler gilt Satz 3 Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.
§ 5	§ 5	§ 5	§ 5
Träger der Straßenbaulast	Träger der Straßenbaulast	Träger der Straßenbaulast	Träger der Straßenbaulast
(1) Der Bund ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen, soweit nicht die Baulast anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt. Bürgerlich-rechtliche Verpflichtungen Dritter bleiben unberührt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern sind Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen. Maßgebend ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl. Das Ergebnis einer Volkszählung wird mit	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr verbindlich, in dem die Volkszählung stattgefunden hat. Werden Gemeindegrenzen geändert oder neue Gemeinden gebildet, so ist die bei der Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl des neuen Gemeindegebietes maßgebend. In diesen Fällen wechselt die Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten, wenn sie bisher dem Bund oblag, mit Beginn des dritten Haushaltsjahres nach dem Jahr der Gebietsänderung, sonst mit der Gebietsänderung.</p>			
<p>(2a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.</p>	<p>(2a) Die Gemeinde bleibt abweichend von Absatz 2 Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde erklärt. Eine Gemeinde mit mehr als 50 000, aber weniger als 80 000 Einwohnern wird Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen, wenn sie es mit Zustimmung der obersten Kommunalaufsichtsbehörde gegenüber der obersten Landesstraßenbaubehörde verlangt. Absatz 2 Satz 2 und 4 gilt entsprechend. Die oberste Landesstraßenbaubehörde unterrichtet das Fernstraßen-Bundesamt über die Erklärung der Gemeinde nach Satz 1 oder das Verlangen der Gemeinde nach Satz 2.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
Eigentum und andere Rechte	Eigentum und andere Rechte	Eigentum und andere Rechte	Eigentum und andere Rechte
(1) Wechselt der Träger der Straßenbaulast, so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße in Zusammenhang stehen, ohne Entschädigung auf den neuen Träger der Straßenbaulast über. Verbindlichkeiten, die zur Durchführung früherer Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen eingegangen sind, sind vom Übergang ausgeschlossen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(1a) Der bisherige Träger der Straßenbaulast hat dem neuen Träger der Straßenbaulast dafür einzustehen, dass er die Straße in dem durch die Verkehrsbedeutung gebotenen Umfang ordnungsgemäß unterhalten und den notwendigen Grunderwerb durchgeführt hat.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(1b) Hat der bisherige Träger der Straßenbaulast für den Bau oder die Änderung der Straße das Eigentum an einem Grundstück erworben, so hat der neue Träger der Straßenbaulast einen Anspruch auf Übertragung des Eigentums. Steht dem bisherigen Träger der Straßenbaulast ein für Zwecke des Satzes 1 erworbener Anspruch auf Übertragung des Eigentums an einem	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Grundstück zu, so ist er verpflichtet, das Eigentum an dem Grundstück zu erwerben und nach Erwerb auf den neuen Träger der Straßenbaulast zu übertragen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 bestehen nur insoweit, als das Grundstück dauernd für die Straße benötigt wird. Dem bisherigen Träger der Straßenbaulast steht für Verbindlichkeiten, die nach dem Wechsel der Straßenbaulast fällig werden, gegen den neuen Träger der Straßenbaulast ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen zu. Im Übrigen wird das Eigentum ohne Entschädigung übertragen.</p>			
<p>(2) Bei der Einziehung einer Straße kann der frühere Träger der Straßenbaulast innerhalb eines Jahres verlangen, dass ihm das Eigentum an Grundstücken mit den in Absatz 1 genannten Rechten und Pflichten ohne Entschädigung übertragen wird, wenn es vorher nach Absatz 1 übergegangen war.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(3) Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Ei-</p>	<p>(3) Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Betrifft der Übergang des Eigentums eine Bundesautobahn, stellt die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
gentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.	und andere Bundesfernstraßen den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Der Antrag der vom Land bestimmten Behörde muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht.		
§ 7	§ 7	§ 7	§ 7
Gemeingebrauch	Gemeingebrauch	Gemeingebrauch	Gemeingebrauch
(1) Der Gebrauch der Bundesfernstraßen ist jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch). Hierbei hat der fließende Verkehr den Vorrang vor dem ruhenden Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn jemand die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt. Die Erhebung von Gebühren für den Gemeingebrauch bedarf einer besonderen gesetzlichen Regelung.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Gemeingebrauch kann beschränkt werden, wenn dies wegen des baulichen Zustandes zur Vermeidung außerordentlicher Schäden an der Straße oder für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs notwendig	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
ist. Die Beschränkungen sind durch Verkehrszeichen kenntlich zu machen			
(2a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, dass er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.	(2a) Macht die dauernde Beschränkung des Gemeingebrauchs durch die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die Herstellung von Ersatzstraßen oder -wegen notwendig, so ist der Träger der Straßenbaulast der Bundesfernstraße zur Erstattung der Herstellungskosten verpflichtet, es sei denn, dass er die Herstellung auf Antrag des zuständigen Trägers der Straßenbaulast selbst übernimmt.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlass des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.	(3) Wer eine Bundesfernstraße aus Anlass des Gemeingebrauchs über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 8	§ 8	§ 8	§ 8

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Sondernutzungen	Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung	Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung	Sondernutzungen; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p>	<p>(1) Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.</p>	- unverändert -	- unverändert -
<p>(2) Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu</p>	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
widerrufen, wenn die Straßenbaube- hörde dies aus Gründen des Straßen- baus oder der Sicherheit oder Leichtig- keit des Verkehrs verlangt.			
(2a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustim- mung der Straßenbaubehörde. Der Erlau- bnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu än- dern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast an- gemessene Vorschüsse und Sicherhei- ten verlangen.	(2a) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustim- mung der Straßenbau-behörde oder auf Bundesautobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundes- fernstraßen. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zu- ständigen Behörde oder auf Bunde- autobahnen durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset- zes zur Errichtung einer Infrastruk- turgesellschaft für Autobahnen und andere Bundes-fernstraßen die An- lagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Son- dernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten ver- langen.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Für Sondernutzungen können Son- dernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Ge- meinden, im Übrigen dem Träger der	(3) Für Sondernutzungen können Son- dernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Ge- meinden, im Übrigen dem Träger der	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.</p>	<p>Straßenbaulast zu. Die Landesregierungen werden ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für Sondernutzungen der Bundesfernstraßen eine Gebührenordnung zu erlassen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht. Im Übrigen werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührenordnungen für die Sondernutzungen zu erlassen. Die Ermächtigung des Satzes 3 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen werden. Die Ermächtigung des Satzes 4 kann durch Rechtsverordnung der zuständigen Landesregierung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen werden. Die Gemeinden können die Gebühren durch Satzung regeln, soweit ihnen die Sondernutzungsgebühren zustehen. Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.		
(4) (weggefallen)	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(4a) (weggefallen)	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(5) (weggefallen)	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.	(6) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu hören. Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen.	- unverändert -	- unverändert -
(7) (weggefallen)	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.</p>	<p>(7a) Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde oder auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(8) Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(9) Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können zur Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs durch Enteignung aufgehoben werden. § 19 gilt entsprechend.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(10) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Bundesfernstraßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine Beeinträchtigung von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt.	- unverändert -	-unverändert -	- unverändert -
-neu-	-neu-	- neu-	(11) Das Carsharing-Gesetz bleibt unberührt.
§ 8a	§ 8a	§ 8a	§ 8a
Straßenanlieger	Straßenanlieger	Straßenanlieger	Straßenanlieger
(1) Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8, wenn sie neu angelegt oder geändert werden. Eine Änderung liegt auch vor, wenn eine Zufahrt oder ein Zugang gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll. Den Zufahrten oder Zugängen stehen die Anschlüsse nicht öffentlicher Wege gleich.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge 1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung bauli-	- unverändert -	- unverändert -	(2) Einer Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Satz 2 bedarf es nicht für die Anlage neuer oder die Änderung bestehender Zufahrten oder Zugänge 1. im Zusammenhang mit der Errichtung oder erheblichen Änderung bauli-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>cher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde nach § 9 Abs. 2 zugestimmt oder nach § 9 Abs. 8 eine Ausnahme zugelassen hat,</p> <p>2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplans.</p>			<p>cher Anlagen, wenn die oberste Landesstraßenbaubehörde oder, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt nach § 9 Absatz 2 zugestimmt oder nach § 9 Absatz 8 eine Ausnahme zugelassen haben hat,</p> <p>2. in einem Flurbereinigungsverfahren auf Grund des Wege- und Gewässerplans.</p>
§ 9	§ 9	§ 9	§ 9
Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen	Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen	Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen	Bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen
<p>(1) Längs der Bundesfernstraßen dürfen nicht errichtet werden</p> <p>1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn,</p> <p>2. bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.</p>	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend für Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.			
<p>(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, wenn</p> <p>1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche</p>	<p>(2) Im Übrigen bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn</p> <p>1. bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2. bauliche Anlagen auf Grundstücken, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Satz 1 gilt entsprechend für bauliche</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	Anlagen, die nach Landesrecht anzeigepflichtig sind. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.		
(3) Die Zustimmung nach Absatz 2 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbaubestimmungen oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3a) Die Belange nach Absatz 3 sind auch bei Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen zu beachten.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(4) Bei geplanten Bundesfernstraßen gelten die Beschränkungen der Absätze 1 und 2 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbaubehörde.	(5) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 2 außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der obersten Landesstraßenbau-behörde, an Bundesfernstraßen, soweit dem	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Genehmigung des Fernstraßen-Bundesamtes.		
(5a) Als bauliche Anlagen im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die im Landesbaurecht den baulichen Anlagen gleichgestellten Anlagen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(6) Anlagen der Außenwerbung stehen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten den Hochbauten des Absatzes 1 und den baulichen Anlagen des Absatzes 2 gleich. An Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb dieser Teile der Ortsdurchfahrten dürfen Anlagen der Außenwerbung nicht angebracht werden. Weitergehende bundes- oder landesrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des Baugesetzbuchs), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der	(8) Die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, kann im	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.	Einzelfall Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1, 4 und 6 zulassen, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.		
§ 9a	§ 9a	§ 9a	§ 9a
Veränderungssperre, Vorkaufsrecht	Veränderungssperre, Vorkaufsrecht	Veränderungssperre, Vorkaufsrecht	Veränderungssperre, Vorkaufsrecht
(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile vom Träger der	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 19 (Enteignung).</p>			
<p>(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.</p>	<p>(3) Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Planungsgebiete festlegen. Um die Planung der Bundesfernstraßen zu sichern, können die Landesregierungen und anstelle der Landesregierungen zur Sicherung der Planung von Bundesautobahnen das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, sofern das Fernstraßen-Bundesamt nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 und Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes zuständige Planfeststellungsbehörde ist, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zwei Jahren Pla-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Planungsgebiete festlegen. Die Gemeinden und Kreise, deren Bereich durch die festzulegenden Planungsgebiete betroffen wird, sind vorher zu hören. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.</p> <p>Die Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur auf Grund von Satz 1 bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Auf die Planungsgebiete ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden. Die Frist kann, wenn besondere Umstände es erfordern, durch Rechtsverordnung auf höchstens vier Jahre verlängert werden. Die Festlegung tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren außer Kraft. Ihre Dauer ist auf die Vierjahresfrist nach Absatz 2 anzurechnen.</p>		
(4) Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen. Planungsgebiete sind außerdem in Karten kenntlich zu machen, die in den Gemeinden während der Geltungsdauer der Festlegung zur Einsicht auszulegen sind.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(5) Die oberste Landesstraßenbaube- hörde kann Ausnahmen von der Verän- derungssperre zulassen, wenn über- wiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.	(5) Die oberste Landesstraßenbaube- hörde oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundes- fernstraße zusteht, das Fernstraßen- Bundesamt im Rahmen seiner Zu- ständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 des Geset- zes zur Errichtung eines Fernstra- ßen-Bundesamtes kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Be- lange nicht entgegenstehen	- unverändert -	(5) Die oberste Landesstraßenbaube- hörde oder bei der Planfeststellung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundes- fernstraße zusteht, das Fernstraßen- Bundesamt im Rahmen seiner Zu- ständigkeit gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Gesetzes zur Errichtung eines Fern- straßen-Bundesamtes-Errichtungs- gesetzes kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
§ 10	§ 10	§ 10	§ 10
Schutzwaldungen	Schutzwaldungen	Schutzwaldungen	Schutzwaldungen
(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutz- waldungen zuständigen Behörde in ei- ner Breite von 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden.	(1) Waldungen und Gehölze längs der Bundesfernstraßen können von der Straßenbaubehörde im Einver- nehmen mit der nach Landesrecht für Schutz-waldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Me- ter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Waldungen und Gehölze längs der Bundesstraße können von der nach Landesrecht zuständigen Straßen- baubehörde im Einvernehmen mit der nach Landesrecht für Schutz- waldungen zuständigen Behörde in	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklärt werden. Im Falle einer Bundesautobahn oder einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, kann die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastruktur-gesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Waldungen und Gehölze längs solcher Straßen im Benehmen mit der nach Landesrecht für Schutz-waldungen zuständigen Behörde in einer Breite von 40 Metern, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zu Schutzwaldungen erklären.</p>		
<p>(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob.</p>	<p>(2) Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber liegt der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde ob. Die Schutzwaldungen sind vom Eigentümer oder Nutznießer zu erhalten und ordnungsgemäß zu unterhalten. Die Aufsicht hierüber obliegt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 der nach Landesrecht für Schutzwaldungen zuständigen Behörde, 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 2 der dort genannten Gesellschaft. 	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 11	§ 11	§ 11	§ 11
Schutzmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Schutzmaßnahmen	Schutzmaßnahmen
(1) Zum Schutze der Bundesfernstraßen vor nachteiligen Einwirkungen der Natur (z. B. Schneeverwehungen, Steinschlag, Vermurungen) haben die Eigentümer von Grundstücken an den Bundesfernstraßen die Anlage vorübergehender Einrichtungen zu dulden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Die Straßenbaubehörde hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahme 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde selbst durchführen.	(3) Die Straßenbaubehörde oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen hat den Eigentümern die Durchführung dieser Maßnahme 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen, es sei denn, dass Gefahr im Verzuge ist. Die Eigentümer können die Maßnahmen im Benehmen mit der Straßenbaubehörde oder an den Bundesfernstraßen, soweit dem	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, im Benehmen mit der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen selbst durchführen.		
§ 14	§ 14	§ 14	§ 14
Umleitungen	Umleitungen	Umleitungen	Umleitungen
(1) Bei Sperrung von Bundesfernstraßen wegen vorübergehender Behinderung sind die Träger der Straßenbaulast anderer öffentlicher Straßen verpflichtet, die Umleitung des Verkehrs auf ihren Straßen zu dulden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke und die Straßenverkehrsbehörden sind vor der Sperrung zu unterrichten.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Im Benehmen mit dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke ist festzustellen, was notwendig ist, um die Umleitungsstrecke für die Aufnahme des zusätzlichen Verkehrs verkehrssicher zu machen. Die hierfür nötigen Mehraufwendungen sind dem Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zu erstatten. Das gilt auch für Aufwendungen, die der Träger der Straßenbaulast der Umleitungsstrecke zur Beseitigung wesentlicher durch die Umleitung verursachter Schäden machen muss.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(4) Muss die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.	(4) Muss die Umleitung ganz oder zum Teil über private Wege geleitet werden, die dem öffentlichen Verkehr dienen, so ist der Eigentümer zur Duldung der Umleitung auf schriftliche Anforderung durch die Straßenbaubehörde oder bei Umleitung von einer Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastruktargesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen verpflichtet. Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Der Träger der Straßenbaulast ist verpflichtet, nach Aufhebung der Umleitung auf Antrag des Eigentümers den früheren Zustand des Weges wiederherzustellen.	- unverändert -	- unverändert-
§ 16	§ 16	§ 16	§ 16
Planungen	Planungen	Planungen	Planungen
(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Fernstraßen-Bundesamt bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit und des Ergebnisses des Raumordnungsverfahrens im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Bestimmung der Linienführung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten abzuschließen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.	(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Sie Es hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.	(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde soweit dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraßen zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Sie Es hat Diese haben die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.	(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die zuständige Straßenbaubehörde des Landes oder das Fernstraßen-Bundesamt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, zu beteiligen. das Fernstraßen-Bundesamt zu beteiligen. Es hat Sie haben die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.
§ 16a	§ 16a	§ 16a	§ 16a
Vorarbeiten	Vorarbeiten	Vorarbeiten	Vorarbeiten
(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch	(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten.</p>	<p>sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden. Wohnungen dürfen nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden. Satz 2 gilt nicht für Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstigen Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten oder von den zuständigen Behörden Beauftragte zu dulden.</p>		
<p>(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekannt zu geben.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.	(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Straßenbaubehörde, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.	- unverändert -	- unverändert -
§ 17b	§ 17b	§ 17b	§ 17b
Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung	Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung
(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. Abweichend von § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor	(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. Abweichend von § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor	- unverändert -	(1) Für Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung gilt § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben: 1. Abweichend von § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes kann in den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und das vor

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>dem 31. Dezember 2007 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.</p> <p>2. Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.</p>	<p>dem 31. Dezember 2007 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.</p> <p>2. Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamtes, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr</p>		<p>dem 31. Dezember 2007 beantragt wird, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Fall des Satzes 1 ist die Öffentlichkeit entsprechend § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.</p> <p>2. Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung und trifft die Entscheidung nach § 74 Abs. 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 und § 2 Absatz 2 und 3 und § 3 Absatz 3 Sätze 7 bis 11 des Gesetzes zur Errichtung eines Fernstraßen-Bundesamtes-Errichtungsgesetzes keine Zuständigkeit des Fernstraßen-Bundesamtes als Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde ergibt. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde, die den Plan feststellt, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen. Bestehen zwischen der obersten Landesstraßenbaubehörde oder dem Fernstraßen-Bundesamtes, die den Plan im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten feststellen, und einer Bundesbehörde Meinungsverschiedenheiten, so ist vor der Planfeststellung die Weisung des Bundesministeriums</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	und digitale Infrastruktur einzuholen.		für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.
§ 18f	§ 18f	§ 18f	§ 18f
Vorzeitige Besitzeinweisung	Vorzeitige Besitzeinweisung	Vorzeitige Besitzeinweisung	Vorzeitige Besitzeinweisung
(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger der Straßenbaulast auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass	(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Straßenbaubehörde, sofern eine Bundesfernstraße, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen	- unverändert -	- unverändert-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.	der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.		
§ 20	§ 20	§ 20	§ 20
Straßenaufsicht	Straßenaufsicht	Straßenaufsicht	Straßenaufsicht
(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrag des Bundes aus.	(1) Die Erfüllung der Aufgaben, die den Trägern der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen obliegen, wird durch die Straßenaufsicht sichergestellt. Die Länder üben die Straßenaufsicht im Auftrag des Bundes aus. Die Länder üben die Straßenaufsicht für die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes aus, im Bereich der Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, übt sie das Fernstraßen-Bundesamt aus.	- unverändert -	- unverändert -
§ 22	§ 22	§ 22	§ 22
Zuständigkeit	Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung	Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung	Zuständigkeit; Verordnungsermächtigung
(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen.</p>	<p>kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften zu übertragen.</p>	<p>kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach diesem Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften, <i>an denen keine privaten Dritten beteiligt sind,</i> zu übertragen.</p>	<p>kann seine Befugnisse nach diesem Gesetz ganz oder zum Teil unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf die obersten Landesstraßenbaubehörden auch mit der Ermächtigung zur weiteren Übertragung auf andere Behörden übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die dem Fernstraßen-Bundesamt und der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach diesem Bundesfernstraßeng Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Aufgaben auf andere Bundesbehörden oder andere vom Bund gegründete Gesellschaften, die im ausschließlichen Eigentum des Bundes stehen müssen, zu übertragen.</p>
<p>(2) Im Fall des Artikels 90 Abs. 3 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Bundesbehörden. Dies gilt auch für die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmende Behörde.</p>	<p>(2) Im Fall des Artikels 90 Abs. 3 Artikels 90 Absatz 4 oder 143e Absatz 2 des Grundgesetzes treten an die Stelle der im Gesetz genannten Straßenbaubehörden der Länder die vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bestimmten Bundesbehörden oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	zes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für die nach § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zu bestimmende Behörde.		
(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht.	(3) Im Rahmen der Auftragsverwaltung richtet sich das Verfahren für die Beitreibung von Ersatzleistungen (§ 7), Sondernutzungsgebühren sowie Vorschüssen und Sicherheiten (§ 8) und das Verfahren in den Fällen, in denen die Behörde Maßnahmen nach § 8 Abs. 7a trifft oder in denen jemand zur Duldung oder Unterlassung verpflichtet ist (§§ 11 und 14), nach Landesrecht. Im Übrigen gilt Bundesrecht.	- unverändert -	- unverändert -
§ 23	§ 23	§ 23	§ 23
Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten	Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 8 Abs. 1 eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt, 2. nach § 8 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, 3. entgegen § 8 Abs. 2a a) Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>b) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert,</p> <p>4. entgegen § 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert,</p> <p>5. entgegen § 8a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2a Zufahrten oder Zugänge nicht vorschriftsmäßig unterhält,</p> <p>6. einer nach § 8a Abs. 6 ergangenen vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 1 oder 4 Hochbauten oder bauliche Anlagen errichtet oder Aufschüttungen oder Abgrabungen größeren Umfangs vornimmt,</p> <p>8. Anlagen der Außenwerbung entgegen § 9 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit den Absätzen 1 und 2 errichtet oder entgegen § 9 Abs. 6 Satz 2 an Brücken über Bundesfernstraßen anbringt,</p> <p>9. vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, unter denen eine Ausnahme nach § 9 Abs. 8 von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 zugelassen wurde,</p> <p>10. entgegen § 9a Abs. 1 Satz 1 auf der vom Plan betroffenen Fläche oder in dem Planungsgebiet nach Absatz 3 Veränderungen vornimmt,</p>			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>11. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 Schutz- wäldungen nicht erhält oder nicht ord- nungsgemäß unterhält,</p> <p>12. entgegen § 11 Abs. 1 die Anlage vorübergehender Einrichtungen nicht duldet oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 Einrichtungen, die die Verkehrssi- cherheit beeinträchtigen, anlegt oder entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 ihre Besei- tigung nicht duldet,</p> <p>13. entgegen § 16a Abs. 1 Satz 1 not- wendige Vorarbeiten oder die vorüber- gehende Anbringung von Markie- rungszeichen nicht duldet.</p>			
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 bis 6 und 11 bis 13 können mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro, Ordnungswidrigkeiten nach Ab- satz 1 Nr. 7 bis 10 können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro ge- ahndet werden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Ge- setzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Fernstraßen-Bundesamt für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 auf oder an Bundesfernstraßen, so- weit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Artikel 18 Gesetz über die vermögensrechtli- chen Verhältnisse der Bundesautob- ahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	Artikel 18 Gesetz über die vermögensrechtli- chen Verhältnisse der Bundesautob- ahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	Artikel 18 Gesetz über die vermögensrechtli- chen Verhältnisse der Bundesautob- ahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs	Artikel 18 Gesetz über die vermögensrechtli- chen Verhältnisse der Bundesautob- ahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
(1) Mit Wirkung vom 1. April 1950 ist der Bund Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahnen und die Bun- desstraßen.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Bund erhält die Einnahmen, die sich im Zusammenhang mit der Stra- ßenbaulast, der Benutzung der Bundes- fernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens erge- ben.	(2) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset- zes zur Errichtung einer Infrastruk- turgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen erhält die Einnahmen, die sich im Zusammen- hang mit der Straßenbaulast, der Be- nutzung der Bundesfernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigen- en Vermögens ergeben. Die Gesell- schaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infra- strukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll ab dem 1. Januar 2021 die Einnah- men gemäß Satz 1 für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz aus eigenem Recht erhalten.	- unverändert -	(2) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset- zes zur Errichtung einer Infrastruk- turgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen erhält die Einnahmen, die sich im Zusammen- hang mit der Straßenbaulast, der Be- nutzung der Bundesfernstraßen und der Bewirtschaftung des bundeseigen- en Vermögens ergeben. Die Gesell- schaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infra- strukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen soll ab dem 1. Januar 2021 die Einnah- men gemäß Satz 1 für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz aus eigenem Recht erhalten.
(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbau- last und die Zweckausgaben im Zu- sammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen	(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbau- last für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zu-	(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßen- baulast für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zu-	(3) Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbau- last für die Bundesstraßen, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zu-

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Vermögens. Er gilt Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt.</p>	<p>steht, und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt.</p>	<p>steht, und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt. Der Bund trägt die Zweckausgaben aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und der Bauaufsicht für die Bundesfernstraßen, deren Verwaltung nicht dem Bund obliegt, entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die 18 vom Hundert der Baukosten beträgt. Für die Bundesfernstraßen, die in Bundesverwaltung übergehen, werden den Ländern bereits in der Übergangszeit nach § 143e des Grundgesetzes die Zweckausgaben einschließlich der Kosten für Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht vollständig erstattet.</p>	<p>steht, und die Zweckausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Bewirtschaftung des bundeseigenen Vermögens für die Bundesstraßen in seiner Baulast, soweit die Verwaltung nicht dem Bund zusteht. Er gilt den Ländern Zweckausgaben, die bei der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht entstehen, durch die Zahlung einer Pauschale ab, die für Kosten der Entwurfsbearbeitung 2 v. H. der Baukosten, für Kosten der Bauaufsicht 1 v. H. der Baukosten beträgt.</p>
<p>- neu -</p>	<p>(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(4) Der Bund oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Geset-</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	zes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.		zes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft serrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen trägt die Kosten aus der Wahrnehmung der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen.-
§ 8	§ 8	§ 8	§ 8
(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen.	(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen. Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken und den Grundstücken der Bundesautobahnen Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zu Gunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zusätzlich Rechte zur Nutzziehung an den Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Übertragung des Eigentums an den in Satz 2 und 3 genannten Straßen erfolgt nicht.	(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen. Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken und den Grundstücken der Bundesautobahnen Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zu Gunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zusätzlich Rechte zur Nutzziehung an den Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Die Übertragung oder Überlassung der Rechte im Sinne von Satz 2 und 3 an Dritte ist ausgeschlossen. Eine Übertragung	(1) Dingliche Rechte an Grundstücken und sonstigen Sachen und Rechten, die unter § 1 oder § 3 fallen, bleiben bestehen. Der Bund ist berechtigt, an den in Satz 1 genannten Grundstücken und den Grundstücken der Bundesautobahnen Rechte, insbesondere Nießbrauchrechte, zu Gunsten der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches einzuräumen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zusätzlich Rechte zur Nutzziehung an den Bundesautobahnen gemäß § 1 Absatz 4 des Bundesfernstraßengesetzes einräumen; § 6 Absatz 2 bleibt unberührt. Eine Übertragung des Eigentums an den in Satz 2 und 3 genannten Straßen erfolgt nicht.

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		des Eigentums an den in Satz 2 und 3 genannten Straßen erfolgt nicht.	
Artikel 19 Straßenbaufinanzierungsgesetz	Artikel 19 Straßenbaufinanzierungsgesetz	Artikel 19 Straßenbaufinanzierungsgesetz	Artikel 19 Straßenbaufinanzierungsgesetz
Abschnitt I Finanzierung des Ausbaus der Bun- desfernstraßen	Abschnitt I Finanzierung des Ausbaus der Bun- desfernstraßen	Abschnitt I Finanzierung des Ausbaus der Bun- desfernstraßen	Abschnitt I Finanzierung des Ausbaus der Bun- desfernstraßen
Art. 2	Art. 2	Art. 2	Art. 2
Vorfinanzierung	Vorfinanzierung	Vorfinanzierung	Vorfinanzierung
(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.	(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Vorgriff auf das zweckgebundene Aufkommen an Mineralölsteuer späterer Rechnungsjahre Kredite bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag aufzunehmen.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.</p>	<p>(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen einer Gesellschaft des privaten Rechts vertraglich zu übertragen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, Sicherheitsleistungen oder Gewährleistungen bis zu einem jeweils durch das Haushaltsgesetz zu bestimmenden Betrag zu übernehmen.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen.</p>	<p>(3) Auf Schuldverpflichtungen, welche die Gesellschaft für die Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen eingeht, sind § 8 Ziff. 1 und § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes nicht anzuwenden. Die vertraglichen Leistungen des Bundes an diese Gesellschaft, die Gewährung von Darlehen, für die der Bund nach Absatz 2 Sicherheit leistet, sowie der erste Erwerb verzinslicher Forderungsrechte gegen die Gesellschaft sind von der Besteuerung nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz ausgenommen.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>
<p>Art. 3</p>	<p>Art. 3</p>	<p>Art. 3</p>	<p>Art. 3</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Verwendung der Straßenbaumittel	Verwendung der Straßenbaumittel	Verwendung der Straßenbaumittel	Verwendung der Straßenbaumittel
(1) Über die Verwendung der Straßenbaumittel ist ein Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushaltsplan aufzustellen.	(1) Über die Verwendung der Straßenbaumittel für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht , ist ein Straßenbauplan als Anlage zum Bundeshaushaltsplan aufzustellen.	- unverändert -	- unverändert -
<p>(2) Der Straßenbauplan umfaßt</p> <p>1. die Mittel für Unterhaltung, Erweiterung, Ausbau und Neubau der Bundesfernstraßen, die Mittel für den Erwerb von Grundstücken für Straßenbauzwecke, für Straßenbauforschung, für Zuwendungen an fremde Baulastträger und sonstige durch den Straßenbau Betroffene sowie für andere Zwecke des Straßenwesens;</p> <p>2. die Kosten, Zinsen und Tilgungsbeiträge für Anleihen und sonstige Schuldverbindlichkeiten, deren Erträge für Zwecke des Straßenwesens verwendet worden sind oder verwendet werden;</p> <p>3. die Leistungen an andere Stellen, die für Rechnung des Bundes Straßenbauaufgaben ausführen;</p> <p>4. die Zahlungen auf Grund von Verpflichtungen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, die für Zwecke</p>	<p>(2) Der Straßenbauplan umfaßt</p> <p>1. die Mittel für Unterhaltung, Erweiterung, Ausbau und Neubau der Bundesfernstraßen Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, die Mittel für den Erwerb von Grundstücken für Straßenbauzwecke, für Straßenbauforschung, für Zuwendungen an fremde Baulastträger und sonstige durch den Straßenbau Betroffene sowie für andere Zwecke des Straßenwesens;</p> <p>2. die Kosten, Zinsen und Tilgungsbeiträge für Anleihen und sonstige Schuldverbindlichkeiten, deren Erträge für Zwecke des Straßenwesens verwendet worden sind oder verwendet werden;</p> <p>3. die Leistungen an andere Stellen, die für Rechnung des Bundes Straßenbauaufgaben ausführen;</p> <p>4. die Zahlungen auf Grund von Verpflichtungen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, die für Zwecke</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
des Straßenwesens übernommen worden sind oder übernommen werden; 5. sonstige erforderliche Angaben über die Verwendung von Straßenbaumit- teln.	des Straßenwesens übernommen worden sind oder übernommen werden; 5. sonstige erforderliche Angaben über die Verwendung von Straßenbaumit- teln.		
(3) Der Straßenbauplan kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen der für den Straßenbau bewilligten Mittel Straßenbaumaßnahmen, die im Straßenbauplan erst für ein späteres Rechnungsjahr vorgesehen sind, an Stelle der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten Vorhaben ausführen lassen.	(3) Der Straßenbauplan kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen der für den Straßenbau Bau von Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht , bewilligten Mittel Straßenbaumaßnahmen Baumaßnahmen , die im Straßenbauplan erst für ein späteres Rechnungsjahr vorgesehen sind, an Stelle der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten Vorhaben ausführen lassen.	(3) Der Straßenbauplan kann für mehrere Rechnungsjahre aufgestellt werden. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann in diesem Fall mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen im Rahmen der für den Straßenbau Bau von Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht , bewilligten Mittel Straßenbaumaßnahmen Baumaßnahmen , die im Straßenbauplan erst für ein späteres Rechnungsjahr vorgesehen sind, an Stelle der im laufenden Rechnungsjahr veranschlagten Vorhaben ausführen lassen. <i>Die im Straßenbauplan bereitgestellten Haushaltsmittel für die Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, orientieren sich an einer auskömmlichen und bedarfsgerechten Aufgabenerledigung durch die Länder.</i>	- unverändert -
Artikel 20 Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz	Artikel 20 Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz	Artikel 20 Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz	Artikel 20 Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Mautgebührenerhebung durch Private	Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung	Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung	Mautgebührenerhebung durch Private; Verordnungsermächtigung
<p>(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahmen von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegtes Fernstraßenprojekt verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr und dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen. Die Mautgebühr dient der Refinanzierung der dem Privaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der nach § 1 Abs. 2 übernommenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen zuzüglich eines projektangemessenen Unternehmergewinns. Die Mautgebühr wird vom Privaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 als Gebühr auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder als Entgelt auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 erhoben. Das Mautgebührenaufkommen</p>	<p>(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegtes Fernstraßenprojekt Bundesstraßenprojekt, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, verpflichtet, durch Rechtsverordnung mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts Bundesstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr und dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, einen Privaten, der sich vertraglich zur Übernahme von Aufgaben nach § 1 Absatz 2 für ein in der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 festgelegtes Bundesfernstraßenprojekt, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, verpflichtet, durch</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>steht dem Privaten zu. Der Private untersteht der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde. Diese ist ermächtigt, ihre Aufsichtsbefugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.</p>	<p>Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates mit den Befugnissen, die für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung des nach § 3 Absatz 1 Satz 2 bestimmten Bundesfernstraßenabschnitts erforderlich sind, insbesondere mit dem Recht zur Erhebung einer Mautgebühr oder dem Betreiben der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5, zu beleihen. Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Die Mautgebühr dient der Refinanzierung der dem Privaten im Zusammenhang mit der Erfüllung der nach § 1 Abs. 2 übernommenen Aufgaben entstehenden Aufwendungen zuzüglich eines projektangemessenen Unternehmergewinns. Die Mautgebühr wird vom Privaten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 als Gebühr auf der Grundlage einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder als Entgelt auf der Grundlage einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 erhoben. Das Mautgebührenaufkommen steht dem Privaten zu. Der Private untersteht der Aufsicht der jeweils zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde. Der Private untersteht auf Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, der Aufsicht der je-</p>		

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	weils zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde und auf Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Aufsicht des Fernstraßen-Bundesamtes. Diese ist Die obersten Landesstraßenbaubehörden sind ermächtigt, ihre Aufsichtsbe-fugnisse auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.		
(2) Sobald der voraussichtliche Zeit-punkt der Freigabe des betroffenen Bundesfernstraßenabschnittes für den öffentlichen Verkehr feststeht, hat die zuständige oberste Landesstraßenbau-behörde den Privaten aufzufordern, ihr gegenüber eine Erklärung abzugeben, ob die Mautgebühr als Gebühr oder als Entgelt zu erheben ist. Der Private hat die Erklärung innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung abzu-geben. Wird die Erklärung nicht recht-zeitig abgegeben, wird die Mautgebühr als Gebühr erhoben.	(2) Sobald der voraussichtliche Zeit-punkt der Freigabe des betroffenen Bundesfernstraßenabschnittes Ab-schnittes einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, für den öffent-lichen Verkehr feststeht, hat die zu-ständige oberste Landesstraßenbau-behörde den Privaten aufzufordern, ihr gegenüber eine Erklärung abzugeben, ob die Mautgebühr als Gebühr oder als Entgelt zu erheben ist. Sofern ein Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, betroffen ist, hat das Fernstraßen-Bundesamt den Privaten nach Maßgabe von Satz 1 aufzufordern. Der Private hat die Erklärung innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung abzu-geben. Wird die Erklärung nicht recht-zeitig abgegeben, wird die Mautgebühr als Gebühr erhoben.	- unverändert -	- unverändert -
(3) Nach dem Beginn der Mautgebüh- renerhebung kann der Private jeweils	(3) Nach dem Beginn der Mautgebüh- renerhebung kann der Private jeweils	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
spätestens sechs Monate vor dem Ablauf einer Kalkulationsperiode bei der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde beantragen, dass mit Beginn der jeweils folgenden Kalkulationsperiode die Erhebung der Mautgebühr von einer Gebühr auf ein Entgelt oder von einem Entgelt auf eine Gebühr umgestellt wird.	spätestens sechs Monate vor dem Ablauf einer Kalkulationsperiode bei der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde und für einen Bundesfernstraßenabschnitt, für den dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt beantragen, dass mit Beginn der jeweils folgenden Kalkulationsperiode die Erhebung der Mautgebühr von einer Gebühr auf ein Entgelt oder von einem Entgelt auf eine Gebühr umgestellt wird.		
(4) Soweit die Mautgebühr als Gebühr erhoben wird, findet gegen einen von dem Privaten erlassenen Gebührenbescheid ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Vollstreckung der Gebührenbescheide erfolgt nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung.	(4) Soweit die Mautgebühr als Gebühr erhoben wird, findet gegen einen von dem Privaten erlassenen Gebührenbescheid ein Widerspruchsverfahren nicht statt. Die Vollstreckung der Gebührenbescheide erfolgt für Bundesstraßen, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht , nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung. Für Bundesfernstraßen, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, erfolgt die Vollstreckung der Gebührenbescheide nach den bundesrechtlichen Vorschriften über die Verwaltungsvollstreckung.	- unverändert -	- unverändert -
§ 5	§ 5	§ 5	§ 5
Mautgebührenverordnung	Mautgebührenverordnung	Mautgebührenverordnung	Mautgebührenverordnung

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Abs. 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit</p> <p>1. der Private im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 erklärt oder im Falle des § 2 Abs. 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder</p> <p>2. der Fall des § 2 Abs. 2 Satz 3 eingetreten ist.</p> <p>Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen. Der Private erwirbt mit Auftragserteilung einen Anspruch auf Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1. Solange die ansatzfähigen Kosten noch nicht abschließend feststehen, erfolgt die Festsetzung der Mautgebühren in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auf der Basis der nach der Angebotskalkulation des Privaten ansatzfähigen Kosten, die um die bereits nachgewiesenen Kosten aktualisiert wurden; der Nachweis erfolgt durch prüfbare Aufstellung der Kosten, die eine rasche und sichere Beurteilung ermöglichen muss.</p>	<p>(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Abs. 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit</p> <p>1. der Private im Falle des § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 § 2 Absatz 2 Satz 1 und 3 erklärt oder im Falle des § 2 Abs. 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder</p> <p>2. der Fall des § 2 Abs. 2 Satz 3 § 2 Absatz 2 Satz 4 eingetreten ist.</p> <p>Sie können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die oberste Landesstraßenbaubehörde übertragen. Der Private erwirbt mit Auftragserteilung einen Anspruch auf Erlass der Rechtsverordnung nach Satz 1. Solange die ansatzfähigen Kosten noch nicht abschließend feststehen, erfolgt die Festsetzung der Mautgebühren in der Rechtsverordnung nach Satz 1 auf der Basis der nach der Angebotskalkulation des Privaten ansatzfähigen Kosten, die um die bereits nachgewiesenen Kosten aktualisiert wurden; der Nachweis erfolgt durch prüfbare Aufstellung der Kosten, die eine rasche und sichere Beurteilung ermöglichen muss.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
- neu -	<p>(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, die Höhe der Mautgebühr unter Beachtung des § 3 Absatz 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 zu bestimmen, soweit</p> <p>1. der Private im Falle des § 2 Absatz 2 Satz 2 und 3 erklärt oder im Falle des § 2 Absatz 3 beantragt hat, die Mautgebühr als Gebühr zu erheben oder</p> <p>2. der Fall des § 2 Absatz 2 Satz 4 eingetreten ist.</p> <p>Es kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf das Fernstraßen-Bundesamt übertragen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.</p>	- unverändert -	- unverändert -
(2) Der Private kann jederzeit bei der Landesregierung beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu ändern. Der Private hat einen Anspruch auf Erlass der Rechtsverordnung, soweit sich die der geltenden Bestimmung der Höhe der	(2)(3) Der Private kann jederzeit bei der Landesregierung beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 zu ändern. Der Private kann im Falle des Absatzes 1 jederzeit bei der Landesregierung und im Falle des Absatzes 2 jederzeit	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen wesentlich geändert haben. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Antrag an die oberste Landesstraßenbaubehörde zu richten.	beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur beantragen, die Bestimmung der Höhe der Mautgebühr durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 zu ändern. Der Private hat einen Anspruch auf Erlass der Rechtsverordnung, soweit sich die der geltenden Bestimmung der Höhe der Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen wesentlich geändert haben. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 ist der Antrag an die oberste Landesstraßenbaubehörde zu richten.		
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
Mautgebührengenehmigung	Mautgebührengenehmigung	Mautgebührengenehmigung	Mautgebührengenehmigung
(1) Erklärt der Private im Falle des § 2 Abs. 2 oder beantragt der Private im Falle des § 2 Abs. 3 die Mautgebühr als Entgelt zu erheben, so bedarf die Höhe der Mautgebühr der Genehmigung der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde.	(1) Erklärt der Private im Falle des § 2 Abs. 2 oder beantragt der Private im Falle des § 2 Abs. 3 die Mautgebühr als Entgelt zu erheben, so bedarf die Höhe der Mautgebühr für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, der Genehmigung der zuständigen obersten Landesstraßenbaubehörde und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Ver-	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	waltung der Bundesfernstraße zu- steht, der Genehmigung des Fern- straßen-Bundesamtes.		
<p>(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn</p> <p>1. die Strecke in einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 festgelegt ist und</p> <p>2. bei der Berechnung der Mautgebühr die Maßstäbe nach § 3 Abs. 2 bis 5 und der Rechtsverordnung nach § 4 eingehalten sind.</p> <p>§ 5 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.</p>	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
<p>(3) Der Private kann jederzeit bei der obersten Landesstraßenbaubehörde beantragen, eine neue Mautgebühr zu genehmigen. Der Private hat einen Anspruch auf die Genehmigung, soweit sich die der genehmigten Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen wesentlich geändert haben.</p>	<p>(3) Der Private kann für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, soweit nicht dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße zusteht, jederzeit bei der obersten Landesstraßenbaubehörde und für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, beim Fernstraßen-Bundesamt beantragen, eine neue Mautgebühr zu genehmigen. Der Private hat einen Anspruch auf die Genehmigung, soweit sich die der genehmigten Mautgebühr zu Grunde liegenden Tatsachen wesentlich geändert haben.</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(4) Vor Erteilung der Genehmigung hat die oberste Landesstraßenbaubehörde die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.	(4) Vor Erteilung der Genehmigung hat die oberste Landesstraßenbaubehörde oder das Fernstraßen-Bundesamt die Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.	- unverändert -	- unverändert -
§ 12	§ 12	§ 12	§ 12
Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften	Bußgeldvorschriften
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 9 Abs. 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder einer Genehmigung nach § 6 Abs. 1 die Mautgebühr nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet, 2. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Abs. 6, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2, Daten erhebt oder verarbeitet, oder 3. entgegen § 11 Abs. 1 oder 2 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro geahndet werden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	sind für die in einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 1 Satz 2 jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesfernstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesfernstraße zusteht, das Fernstraßen-Bundesamt und für die jeweils festgelegte Strecke im Zuge einer Bundesstraße, für die dem Bund die Verwaltung der Bundesstraße nicht zusteht, die zuständige Landesstraßenbaubehörde für Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1.		
Artikel 21 Bundesfernstraßenmautgesetz	Artikel 21 Bundesfernstraßenmautgesetz	Artikel 21 Bundesfernstraßenmautgesetz	Artikel 21 Bundesfernstraßenmautgesetz
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2
Mautschuldner	Mautschuldner	Mautschuldner	Mautschuldner
Mautschuldner ist die Person, die während der mautpflichtigen Benutzung von Straßen im Sinne des § 1 1. Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist oder 2. über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt oder 3. das Motorfahrzeug führt. Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.	(1) Mautschuldner ist die Person, die während der mautpflichtigen Benutzung von Straßen im Sinne des § 1 1. Eigentümer oder Halter des Motorfahrzeugs ist oder 2. über den Gebrauch des Motorfahrzeugs bestimmt oder 3. das Motorfahrzeug führt. Mehrere Mautschuldner haften als Gesamtschuldner.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Mautgläubiger ist entweder der Bund oder die Gesellschaft privaten	- unverändert -	(2) Mautgläubiger ist entweder der Bund. oder die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.		zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind.
§ 4	§ 4	§ 4	§ 4
Mautentrichtung und Mauterstattung	Mautentrichtung und Mauterstattung	Mautentrichtung und Mauterstattung	Mautentrichtung und Mauterstattung
(1) Der Mautschuldner hat die Maut in der sich aus § 3, auch in Verbindung mit § 14, ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Benutzung oder im Fall einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an das Bundesamt für Güterverkehr zu entrichten. Die Maut wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen entrichtet.	(1) Der Mautschuldner hat die Maut in der sich aus § 3, auch in Verbindung mit § 14, ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Benutzung oder im Fall einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an das Bundesamt für Güterverkehr oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu entrichten. Die Maut wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen entrichtet.	- unverändert -	(1) Der Mautschuldner hat die Maut in der sich aus § 3, auch in Verbindung mit § 14, ergebenden Höhe spätestens bei Beginn der mautpflichtigen Benutzung oder im Fall einer Stundung zu dem festgesetzten Zeitpunkt an das Bundesamt für Güterverkehr oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen zu entrichten. Die Maut wird für ein bestimmtes Fahrzeug mit dem ihm zugeteilten Kennzeichen entrichtet.
(2) § 13 Absatz 3 und die §§ 16 bis 19 und 21 des Bundesgebührengesetzes sind, soweit sich aus diesem Gesetz oder aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>etwas anderes ergibt, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass abweichend von § 16 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes ein Säumniszuschlag erhoben werden kann,</p> <p>1. der 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz des rückständigen Betrages jährlich beträgt und</p> <p>2. der mit Ablauf des fünften Tages nach dem Tag der Fälligkeit der Maut zu entrichten ist.</p> <p>Erstattungen nach § 21 des Bundesgebührengesetzes sind schriftlich beim Bundesamt für Güterverkehr zu beantragen. Auf Verlangen des Bundesamtes für Güterverkehr sind geeignete Unterlagen zur Aufklärung des Anspruchs vorzulegen. Über den Erstattungsantrag wird durch Bescheid entschieden. Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>			
<p>(3) Das Bundesamt für Güterverkehr kann einem Privaten die Errichtung und den Betrieb eines Systems zur Erhebung der Maut übertragen oder diesen beauftragen, an der Erhebung der Maut mitzuwirken (Betreiber). Die Übertragung oder die Beauftragung ist vom Bundesamt für Güterverkehr im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Zum Zweck des Betriebs des Mauterhebungssystems darf der Betreiber</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>- unverändert -</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>nachfolgende Daten erheben, verarbeiten und nutzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Höhe der entrichteten Maut, 2. Strecke, für die die Maut entrichtet wurde, 3. Ort und Zeit der Mautentrichtung, 4. bei Entrichtung der Maut vor der Benutzung mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1: der für die Durchführung der Fahrt zulässige Zeitraum sowie die Belegnummer, 5. Kennzeichen des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, 6. für die Mauthöhe maßgebliche Merkmale des Fahrzeugs oder der Fahrzeugkombination, 7. Identifikationsnummer <ol style="list-style-type: none"> a) des Betreibers oder b) des Anbieters nach § 10 Absatz 1 oder § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes vom 5. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1980), 8. Identifikationsnummer des zum Zweck der Mauterhebung im Fahrzeug eingebauten Fahrzeuggeräts, 9. Vertragsnummer des Nutzers. <p>Diese Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Gesetzes verarbeitet und genutzt werden. Eine Übermittlung, Nutzung oder Beschlagnahme</p>			

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
dieser Daten nach anderen Rechtsvorschriften ist unzulässig. Für Anbieter im Sinne des § 10 Absatz 1 und des § 11 Absatz 1 des Mautsystemgesetzes gelten die Sätze 3 bis 5 entsprechend.			
(4) Der Mautschuldner hat bei der Mauterhebung mitzuwirken. Er hat die technischen Einrichtungen zur Mautentrichtung ordnungsgemäß zu nutzen und die für die Maut maßgeblichen Tatsachen anzugeben. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten der Nutzung der technischen Einrichtungen zu regeln und die nach Satz 2 maßgeblichen Tatsachen festzulegen sowie das Verfahren der Angabe dieser Tatsachen zu regeln.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(5) Eine Maut oder, im Fall des Absatzes 6 Satz 1, ein der Maut entsprechender Betrag wird auf Verlangen ganz oder teilweise erstattet, wenn die Fahrt, für die sie entrichtet wurde, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird (Erstattung der Maut). Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Erstattung der Maut zu regeln. Die Bearbeitungsgebühr für ein Erstattungsverlangen beträgt höchstens 20 Euro.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(6) Verpflichtet sich der Betreiber oder ein Anbieter, der einen Vertrag nach § 4d Absatz 1 oder § 4f Absatz 1 mit dem Bundesamt für Güterverkehr abgeschlossen hat, gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners, so ist der Mautschuldner insoweit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Maut an das Bundesamt für Güterverkehr befreit, als der Mautschuldner</p> <p>1. nachweist, dass zwischen ihm und dem Betreiber oder dem jeweiligen Anbieter ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Mautschuldner für jede mautpflichtige Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 ein Entgelt in Höhe der zu entrichtenden Maut an den Betreiber oder den jeweiligen Anbieter zahlen muss oder gezahlt hat, und</p> <p>2. sicherstellt, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis erfüllt werden.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 ist auf geeignete Weise zu erbringen, insbesondere gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 und die auf Grund des Absatzes 4 Satz 3</p>	<p>(6) Verpflichtet sich der Betreiber oder ein Anbieter, der einen Vertrag nach § 4d Absatz 1 oder § 4f Absatz 1 mit dem Bundesamt für Güterverkehr abgeschlossen hat, gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners, so ist der Mautschuldner insoweit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Maut an das Bundesamt für Güterverkehr oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen befreit, als der Mautschuldner</p> <p>1. nachweist, dass zwischen ihm und dem Betreiber oder dem jeweiligen Anbieter ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Mautschuldner für jede mautpflichtige Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 ein Entgelt in Höhe der zu entrichtenden Maut an den Betreiber oder den jeweiligen Anbieter zahlen muss oder gezahlt hat, und</p> <p>2. sicherstellt, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis erfüllt werden.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 ist auf geeignete Weise zu erbringen, insbesondere gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 und die auf Grund des Absatzes 4 Satz 3</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(6) Verpflichtet sich der Betreiber oder ein Anbieter, der einen Vertrag nach § 4d Absatz 1 oder § 4f Absatz 1 mit dem Bundesamt für Güterverkehr abgeschlossen hat, gegenüber dem Bundesamt für Güterverkehr zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners, so ist der Mautschuldner insoweit von der Verpflichtung zur Entrichtung der Maut an das Bundesamt für Güterverkehr oder an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen befreit, als der Mautschuldner</p> <p>1. nachweist, dass zwischen ihm und dem Betreiber oder dem jeweiligen Anbieter ein Rechtsverhältnis besteht, auf Grund dessen der Mautschuldner für jede mautpflichtige Benutzung einer mautpflichtigen Straße im Sinne des § 1 ein Entgelt in Höhe der zu entrichtenden Maut an den Betreiber oder den jeweiligen Anbieter zahlen muss oder gezahlt hat, und</p> <p>2. sicherstellt, dass seine Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis erfüllt werden.</p> <p>Der Nachweis nach Satz 1 ist auf geeignete Weise zu erbringen, insbesondere gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 und die auf Grund des Absatzes 4 Satz 3</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
und des § 5 Satz 2 erlassenen Vor- schriften sowie § 7 Absatz 5 und 6 ent- sprechend.	und des § 5 Satz 2 erlassenen Vor- schriften sowie § 7 Absatz 5 und 6 ent- sprechend.		und des § 5 Satz 2 erlassenen Vor- schriften sowie § 7 Absatz 5 und 6 ent- sprechend.
- neu -	(7) Der Bund ist berechtigt, die zu seinen Gunsten begründete Verpflichtung des Betreibers oder Anbieters zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners gemäß Absatz 6 Satz 1 an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen abzutreten, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Nießbrauchs-recht an dieser Verpflichtung einzuräumen oder über diese Verpflichtung in sonstiger Weise zugunsten dieser Gesellschaft zu verfügen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Verfügungsvoll-macht über die Verpflichtungen nach Satz 1 erteilen.	- unverändert -	(7) Der Bund ist berechtigt, die zu seinen Gunsten begründete Verpflichtung des Betreibers oder Anbieters zur unbedingten Zahlung eines Betrages in Höhe der entstandenen Maut des Mautschuldners gemäß Absatz 6 Satz 1 an die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen abzutreten, der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen ein Nießbrauchs-recht an dieser Verpflichtung einzuräumen oder über diese Verpflichtung in sonstiger Weise zugunsten dieser Gesellschaft zu verfügen. Der Bund kann der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen Verfügungsvoll-macht über die Verpflichtungen nach Satz 1 erteilen.
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
Einrichtungen zur Erhebung der Maut	Einrichtungen zur Erhebung der Maut	Einrichtungen zur Erhebung der Maut	Einrichtungen zur Erhebung der Maut

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(1) Der Betreiber hat die Einrichtungen für den Betrieb des Mauterhebungssystems und für die Feststellung von mautpflichtigen Benutzungen mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Länder zu errichten.	(1) Der Betreiber hat die Einrichtungen für den Betrieb des Mauterhebungssystems und für die Feststellung von mautpflichtigen Benutzungen mautpflichtiger Straßen im Sinne des § 1 mit Zustimmung der zuständigen Behörden der Länder und auf Bundesautobahnen des Fernstraßen-Bundesamtes zu errichten. Soweit nach Artikel 90 Absatz 4 oder Artikel 143e Absatz 2 des Grundgesetzes auf Antrag eines Landes Bundesstraßen, soweit sie im Gebiet dieses Landes liegen, vom Bund in Bundesverwaltung übernommen werden, ist das Fernstraßen-Bundesamt für diese Bundesstraßen für die Erteilung der Zustimmung nach Satz 1 zuständig.	- unverändert -	- unverändert -
§ 11	§ 11	§ 11	§ 11
Mautaufkommen	Mautaufkommen	Mautaufkommen	Mautaufkommen
(1) Das Mautaufkommen wird vollständig im Bundeshaushalt vereinnahmt und wird abzüglich eines jährlichen Betrages von 150 Millionen Euro zusätzlich dem Verkehrshaushalt zugeführt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(2) Aus dem Mautaufkommen werden Ausgaben</p> <p>1. für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems sowie</p> <p>2. von jährlich bis zu 450 Millionen Euro für die Durchführung von Programmen des Bundes zur Umsetzung der Ziele Beschäftigung, Qualifizierung, Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterverkehrs geleistet.</p>	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen unmittelbar vereinnahmen. Dabei wird der jährliche Betrag von 150 Millionen Euro und die Ausgaben von jährlich bis zu 450 Millionen Euro nach Absatz 2 Nummer 2 in Abzug gebracht sowie abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Ausgaben für den Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen.</p>	- unverändert -	<p>(3) Abweichend von Absatz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Mautaufkommen unmittelbar vereinnahmen. Dabei wird der jährliche Betrag von 150 Millionen Euro und die Ausgaben von jährlich bis zu 450 Millionen Euro nach Absatz 2 Nummer 2 in Abzug gebracht sowie abweichend von Absatz 2 Nummer 1 die Ausgaben für den Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Mautsystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen.</p>
<p>(3) Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnitts einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene</p>	<p>(3)(4) Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnitts einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene</p>	<p>(3)(4) Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnitts einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene</p>	<p>(3) (4) Den Trägern der Straßenbaulast einer mautpflichtigen Straße oder eines Abschnitts einer mautpflichtigen Straße steht das auf den in ihrer Baulast befindlichen Strecken angefallene</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen.</p>	<p>Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen. Ist der Bund der Träger der Straßenbaulast steht das Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Zweckbindung nach Satz 2 zu, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind und sie Mautgläubigerin ist.</p>	<p>Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen und die Straßen nach § 1 Absatz 4 zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen. Ist der Bund der Träger der Straßenbaulast steht das Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Zweckbindung nach Satz 2 zu, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind und sie Mautgläubigerin ist.</p>	<p>Mautaufkommen nach anteiliger Berücksichtigung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Abzüge zu. Es ist in vollem Umfang zweckgebunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bundesfernstraßen zu verwenden. Die Anteile anderer Träger der Straßenbaulast als der Bund werden über den Bundeshaushalt zugewiesen. Ist der Bund der Träger der Straßenbaulast stellt er das ihm nach Satz 1 zustehende Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Satz 2 zur Verfügung steht das Mautaufkommen der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen mit der Zweckbindung nach Satz 2 zu, sobald und soweit ihr gemäß § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs Rechte zum Nießbrauch an den Bundesautobahnen eingeräumt worden sind und sie Mautgläubigerin ist.</p>
<p>(4) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 leistet der Bund aus seinem Anteil auch</p>	<p>(4) (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 leistet der Bund aus seinem Anteil o-</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(4) (5) Abweichend von Absatz 3 Satz 2 leistet der Bund aus seinem Anteil oder die Gesellschaft im Sinne</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie</p> <p>2. die Ausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Mautdienst nach § 4a und der Durchführung des Mautsystemgesetzes.</p>	<p>der die Gesellschaft im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen aus ihrem Anteil für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz auch</p> <p>1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie</p> <p>2. die Ausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Mautdienst nach § 4a und der Durchführung des Mautsystemgesetzes.</p>		<p>des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen aus ihrem Anteil für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz auch</p> <p>1. die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft dienen und dieser Gesellschaft vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden sowie die Finanzmittel, die zur Verwaltung der nach § 1 des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes errichteten Gesellschaft oder zur Verwaltung der im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen errichteten Gesellschaft dienen und diesen Gesellschaften vom Bund als Eigentümer zur Verfügung gestellt werden, sowie</p> <p>2. die Ausgaben im Zusammenhang mit dem europäischen Mautdienst nach § 4a und der Durchführung des Mautsystemgesetzes.</p>
- neu -	(6) Sofern und soweit der Bund von dem Recht nach § 4 Absatz 7 Gebrauch macht, stellt er sicher, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrages		(6) Sofern und soweit der Bund von dem Recht nach § 4 Absatz 7 Gebrauch macht, stellt er sicher, dass das verbleibende Mautaufkommen abzüglich eines jährlichen Betrages

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	von 150 Millionen Euro zweckge- bunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bun- desfernstraßen verwendet wird.		von 150 Millionen Euro zweckge- bunden für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur für die Bun- desfernstraßen verwendet wird.
Artikel 22 Infrastrukturabgabengesetz	Artikel 22 Infrastrukturabgabengesetz	Artikel 22 Infrastrukturabgabengesetz	Artikel 22 Infrastrukturabgabengesetz
§ 15	§ 15	§ 15	§ 15
Abgabenaufkommen	Abgabenaufkommen	Abgabenaufkommen	Abgabenaufkommen
Das Aufkommen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe steht unbeschadet des § 5a des Bundesfernstraßengeset- zes dem Bund zu. Ausgaben für 1. Betrieb, Überwachung und Kon- trolle des Abgabensystems, 2. Erstattungen nach § 10 und 3. den im Zusammenhang mit der Inf- rastrukturabgabe entstehenden Auf- wand für die Vollstreckung der Infra- strukturabgabe und bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung werden aus diesem Aufkommen ge- leistet. Das verbleibende Aufkommen wird dem Verkehrshaushalt zugeführt und in vollem Umfang zweckgebun- den für die Verbesserung der Ver- kehrsinfrastruktur verwendet.	(1) Das Aufkommen aus der Erhebung der Infrastrukturabgabe steht unbe- schadet des § 5a des Bundesfernstra- ßengesetzes dem Bund zu. Ausgaben für 1. Betrieb, Überwachung und Kon- trolle des Abgabensystems, 2. Erstattungen nach § 10 und 3. den im Zusammenhang mit der Inf- rastrukturabgabe entstehenden Auf- wand für die Vollstreckung der Infra- strukturabgabe und bei der Kraftfahrzeugsteuerverwaltung werden aus diesem Aufkommen ge- leistet. Das verbleibende Aufkommen wird dem Verkehrshaushalt zugeführt und in vollem Umfang zweckgebun- den für die Verbesserung der Ver- kehrsinfrastruktur verwendet.	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auch die Gesellschaft privaten	- unverändert -	(2) Der Bund stellt das verbleibende Aufkommen nach Absatz 1 Satz 3 der Gesellschaft privaten Rechts im Sinne

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Abgabenaufkommen für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz unmittelbar vereinnahmen. Dabei werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 die anteiligen Ausgaben für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Abgabensystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen, in Abzug gebracht. Im Fall der Vereinnahmung des Aufkommens durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen wird es von dieser unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.</p>		<p>des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes für das in ihrer Zuständigkeit befindliche Streckennetz mit der Zweckbindung nach Absatz 1 Satz 3 zur Verfügung Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann auch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen das Abgabenaufkommen für das in ihrer Zuständigkeit liegende Streckennetz unmittelbar vereinnahmen. Dabei werden abweichend von Absatz 1 Satz 2 die anteiligen Ausgaben für Betrieb, Überwachung und Kontrolle des Abgabensystems, soweit diese Kosten einem Betreiber entstehen, in Abzug gebracht. Im Fall der Vereinnahmung des Aufkommens durch die Gesellschaft privaten Rechts im Sinne des Gesetzes zur Errichtung einer Infrastrukturgesellschaft für Autobahnen und andere Bundesfernstraßen wird es von dieser unmittelbar für die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur verwendet.</p>
<p align="center">Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz</p>	<p align="center">Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz</p>	<p align="center">Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz</p>	<p align="center">Artikel 23 Unterhaltsvorschussgesetz</p>
<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>	<p align="center">§ 1</p>
<p align="center">Berechtigte</p>	<p align="center">Berechtigte</p>	<p align="center">Berechtigte</p>	<p align="center">Berechtigte</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <p>1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p> <p>2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und</p> <p>3. nicht oder nicht regelmäßig</p> <p>a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,</p> <p>b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.</p>	<p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <p>1. das zwölfte Lebensjahr achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p> <p>2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und</p> <p>3. nicht oder nicht regelmäßig</p> <p>a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,</p> <p>b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.</p>	<p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <p>1. das zwölfte Lebensjahr achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p> <p>2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und</p> <p>3. nicht oder nicht regelmäßig</p> <p>a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,</p> <p>b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.</p>	<p>(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer</p> <p>1. das zwölfte Lebensjahr achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,</p> <p>2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und</p> <p>3. nicht oder nicht regelmäßig</p> <p>a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,</p> <p>b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.</p>
<p>- neu -</p>	<p>- neu -</p>	<p><i>(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs des Kindes, wenn</i></p> <p><i>1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder</i></p> <p><i>2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des §</i></p>	<p><i>(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn</i></p> <p><i>1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder</i></p> <p><i>2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des</i></p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<p><i>11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.</i></p> <p><i>Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.</i></p>	<p>§ 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.</p> <p>Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.</p>
§ 2	§ 2	§ 2	§ 2
Umfang der Unterhaltsleistung	Umfang der Unterhaltsleistung	Umfang der Unterhaltsleistung	Umfang der Unterhaltsleistung
<p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.</p>	<p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor,</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(1) Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 oder 2 § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. § 1612a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 nur für den Teil eines Monats vor,</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	wird die Unterhaltsleistung anteilig ge- zahlt.		wird die Unterhaltsleistung anteilig ge- zahlt.
(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet: 1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt, 2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
- neu -	- neu -	(4) Für Berechtigte, die keine allge- meinbildende Schule mehr besuchen,	(4) Für Berechtigte, die keine allge- meinbildende Schule mehr besuchen,

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.	mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.
§ 3	§ 3	§ 3	§ 3
Dauer der Unterhaltsleistung	Dauer der Unterhaltsleistung	Dauer der Unterhaltsleistung	Dauer der Unterhaltsleistung
Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.	Die Unterhaltsleistung wird längstens für insgesamt 72 Monate gezahlt, auch soweit sie später ersetzt oder zurückgezahlt wurde. Als nicht gezahlt gelten Unterhaltsleistungen für Zeiten, für die die Unterhaltsleistung trotz unverzüglicher Mitteilung der Änderungen in den Verhältnissen nach § 6 Absatz 4 erbracht wurde, wenn sie nach § 5 vollständig ersetzt oder zurückgezahlt wurden.	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
§ 5	§ 5	§ 5	§ 5
Ersatz- und Rückzahlungspflicht	Ersatz- und Rückzahlungspflicht	Ersatz- und Rückzahlungspflicht	Ersatz- und Rückzahlungspflicht
<p>(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er</p> <p>1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder</p> <p>2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.</p>	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
<p>(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 erzielt hat, das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden</p>	- unverändert -	- unverändert -	<p>(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die das bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind ist, so hat</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
ist, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.			der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.
§ 6	§ 6	§ 6	§ 6
Auskunfts- und Anzeigepflicht	Auskunfts- und Anzeigepflicht	Auskunfts- und Anzeigepflicht	Auskunfts- und Anzeigepflicht
(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.	- unverändert -	(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. <i>Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.</i>	(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.
§ 7	§ 7	§ 7	§ 7
Übergang von Ansprüchen des Berechtigten	Übergang von Ansprüchen des Berechtigten	Übergang von Ansprüchen des Berechtigten	Übergang von Ansprüchen des Berechtigten
(1) Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Abs. 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
bis 105 des Zehnten Buches Sozialge- setzbuch besteht.			
(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genom- men werden, in dem 1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder 2. der in Absatz 1 bezeichnete Eltern- teil von dem Antrag auf Unterhaltslei- stung Kenntnis erhalten hat und er dar- über belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Ge- setz in Anspruch genommen werden kann.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(3) Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -
(4) Wenn die Unterhaltsleistung vo- raussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Auf- wendungen auch künftige Leistungen	- unverändert -	(4) Wenn die Unterhaltsleistung vo- raussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Auf- wendungen auch künftige Leistungen	(4) Wenn die Unterhaltsleistung vo- raussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land bis zur Höhe der jeweiligen monatlichen Auf- wendungen auch künftige Leistungen

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
<p>gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p>		<p><i>einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung</i> gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p>	<p>einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.</p>
- neu -	- neu -	<p>(5) <i>Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.</i></p>	<p>(5) <i>Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.</i></p>
- neu -	- neu -	§ 7a	§ 7a
- neu -	- neu -	<p><i>Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit</i></p>	<p><i>Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit</i></p>
- neu -	- neu -	<p><i>Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch</i></p>	<p><i>Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz</i></p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Geszentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
		<i>verfügt, wird der nach § 7 übergegan- gene Unterhaltsanspruch nicht ver- folgt.</i>	1 des Zweiten Buches Sozialgesetz- buch verfügt, wird der nach § 7 über- gegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.
§ 8	§ 8	§ 8	§ 8
Aufbringung der Mittel	Aufbringung der Mittel	Aufbringung der Mittel	Aufbringung der Mittel
(1) Geldleistungen, die nach dem Ge- setz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zah- lenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.	- unverändert -	(1) Geldleistungen, die nach dem Ge- setz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel 40 Prozent vom Bund, im Übr- igen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Be- fugnis der Länder.	(1) Geldleistungen, die nach dem Ge- setz zu zahlen sind, werden zu einem Drittel 40 Prozent vom Bund, im Übr- igen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Be- fugnis der Länder.
(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel an den Bund ab.	- unverändert -	(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel 40 Prozent an den Bund ab.	(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu einem Drittel 40 Prozent an den Bund ab.
§ 9	§ 9	§ 9	§ 9
Verfahren und Zahlungsweise	Verfahren und Zahlungsweise	Verfahren und Zahlungsweise	Verfahren und Zahlungsweise
(1) Über die Zahlung der Unterhalts- leistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. Der An- trag soll an die durch Landesrecht be- stimmte Stelle, in deren Bezirk der Be- rechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.	- unverändert -	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 angerechneten Beträge anzugeben.	- unverändert -	(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.	(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. In dem Bescheid sind die nach § 2 Abs. 2 und 3 nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.
§ 12	§ 12	§ 12	§ 12
Bericht	Bericht	Bericht	Bericht
<p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 einen Bericht vor, in dem sie darlegt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. welche Auswirkungen die Einführung des § 6 Absatz 6 hat und 2. ob eine Weiterentwicklung der Vorschrift erforderlich ist. <p>Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer haben. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer haben. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>	<p>Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2019 einen Bericht vor, in dem sie darlegt, welche Auswirkungen die Anhebung der Altersgrenze auf 18 Jahre und die Aufhebung der Höchstbezugsdauer haben. Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.</p>
<p>Artikel 24 Bekanntmachungserlaubnis</p>	<p>Artikel 24 Bekanntmachungserlaubnis</p>	<p>Artikel 24 Bekanntmachungserlaubnis</p>	<p>Artikel 24 Bekanntmachungserlaubnis</p>
	<p>Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut des Verkehrsinfrastrukturfinanzierungsgesellschaftsgesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse</p>	- unverändert -	- unverändert -

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
	<p>der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs, des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes, des Bundesfernstraßenmautgesetzes und des Gesetzes zur Einführung einer Infrastrukturabgabe für die Benutzung von Bundesfernstraßen in der jeweils vom ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 25] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.</p>		
<p>Artikel 25 Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 25 Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 25 Inkrafttreten</p>	<p>Artikel 25 Inkrafttreten</p>
	<p>(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>-unverändert -</p>	<p>-unverändert -</p>
	<p>(2) Artikel 23 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli Januar 2017 in Kraft.</p>	<p>(2) Artikel 23 tritt am 1. Juli Januar 2017 in Kraft [[ersetzen für den Fall, dass die Verkündung erst nach dem 1. Juli 2017 erfolgt: Artikel 23 Nummer 5 und 6 tritt am ... [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] in Kraft. Im Übrigen tritt Artikel 23 mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft.]]</p>
	<p>(3) Die Artikel 1 und 2 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>(3) Die Artikel 1, und 2 und 4 treten am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	<p>(3) Am 1. Januar 2020 treten in Kraft: 1. Die Artikel 1 und 2, 2. in Artikel 4 § 2 Satz 2 und § 5a des Stabilitätsratsgesetzes,</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>3. in Artikel 17 § 8 Absatz 3 und § 22 Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes,</p> <p>4. in Artikel 20 § 2 Absatz 1 Sätze 3 und 4 und § 5 Absatz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes treten am 1. Januar 2020 in Kraft.</p>
	<p>(4) In Artikel 14 die §§ 2 und 3 sowie die Artikel 17, 18, 19, 20, 21 und 22 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>	<p>- unverändert -</p>	<p>(4) Am 1. Januar 2021 treten in Kraft:</p> <p>1. In in Artikel 14 die §§ 2 und 3 Absätze 1 und 2 des Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetzes sowie</p> <p>2. die Artikel 17 bis, 18, 19, 20, 21 und 22 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.</p>
			<p>Anlage (zu § 1 Absatz 4)</p> <p>Folgende Leitlinien sind zu beachten:</p> <p>a. Bund und Länder werden durch möglichst umfassende Garantien die Interessen der betroffenen Beschäftigten hinsichtlich Status, Arbeitsplatz und Arbeitsort wahren und besonderes Augenmerk auf eine sozialverträgliche Gestaltung des Übergangs richten. Versetzungen gegen den Willen der Beschäftigten wird es nicht ge-</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			<p>ben. Dies bedeutet insbesondere: Der Bund wird alle vom Übergang betroffenen wechselbereiten Beschäftigten (Beamte, Arbeitnehmer und Auszubildende) unter Wahrung ihrer Besitzstände übernehmen. Er wird auch die von der Neuregelung betroffenen und nicht wechselbereiten Beschäftigten im Rahmen der bestehenden dienst-, arbeits- und tarifrechtlichen Möglichkeiten (z.B. Personalstellungen bzw. Zuweisung) weiterbeschäftigen. Die Länder erhalten insoweit eine Erstattung der Personalkosten.</p> <p>b. Die Weiterverwendung erfolgt grundsätzlich am bisherigen Arbeitsplatz und Arbeitsort; ausgeprägte Organisationsstrukturen für Autobahnen bleiben an ihren Standorten erhalten.</p> <p>Die näheren Einzelheiten legt das zuständige Bundesministerium mit der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde durch Vereinbarungen fest. Die Personalvertretungen werden in diesen Prozess eingebunden.</p>

Geltende Rechtslage (Stammgesetz)	Gesetzentwurf	Stellungnahme des Bundesrates	Änderungen im parlamentari- schen Verfahren
			Die zuständigen Berufsverbände und Gewerkschaften werden eben- falls beteiligt.“